

JAHRESBERICHT 2019 | 2020



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.

JAHRESBERICHT 2019 | 2020

IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V.
Verein der Zuckerindustrie e.V.
Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweis:

Titel, S. 14 (Portraitfoto), S. 73, 74 © WVZ
S. 4 © Chatham172/Shutterstock.com
S. 6 Fotograf: © Alexander Seenot (Portraitfoto) S. 6+7 © jorisvo/Shutterstock.com
S. 8+9 © Anton Balazh/Shutterstock.com
S. 9 © Phil Hogan/European Commission (Portraitfoto)
S. 10 © CDU Rheinland-Pfalz (Portraitfoto) | S. 10+11 © GeorgeRudy/istockphoto.com
S. 12+13 © NicoElNino/Shutterstock.com | S. 13 © Nordzucker AG (Portraitfoto)
S. 14+15 © stevanovicigor/istockphoto.com | S. 16 © SarapulSar38/istockphoto.com
S. 34 © DedovStock/Shutterstock.com | S. 40 Fotograf: © Nils Hendrik Mueller
S. 64 © LauriPatterson/istockphoto.com | S. 90 © grafvision/Shutterstock.com

Satz und Gestaltung: WPR COMMUNICATION, Berlin
Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern
Redaktionsschluss: Mai 2020



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

BLICKPUNKT ZUCKERWIRTSCHAFT	6	4. LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG	64
1. ZUCKERMARKT	16	Lebensmittelrecht und Ernährungspolitik	65
Daten und Fakten im Überblick	17	Ernährungswissenschaft	69
EU-Zuckermarktpolitik	19	5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	72
Handelspolitik	22	6. DATEN UND FAKTEN	74
2. DIE ZUCKERRÜBE	34	Zuckermarkt in Deutschland	76
Rübenanbau und Pflanzenschutz	35	Zuckermarkt in der Europäischen Union	82
Bioethanol als Beimischung zu Kraftstoffen	38	Weltzuckermarkt	84
3. ZUCKERINDUSTRIE	40	7. ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT	90
Umwelt und Sicherheitstechnik	41		
Verkehr	45		
Energie- und Klimapolitik	46		
Tarif- und Sozialpolitik	60		

„**D**ie Leistungen der Zuckerrübe und unseres gesamten Sektors stehen in krassem Widerspruch zu der geringen Wertschätzung, die beide in weiten Teilen der deutschen Politik erfahren. Weder die positiven Wirkungen dieser Kultur innerhalb der Fruchtfolge noch ihre Fähigkeit, den Nitratgehalt in den Ackerböden zu reduzieren oder ihr Beitrag zur Kreislaufwirtschaft werden in irgendeiner Weise honoriert. Im Gegenteil: Die Akzeptanz von gekoppelten Prämien im Rübenanbau in anderen EU-Ländern und Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Pflanzenschutzes haben zur Folge, dass der deutsche Zuckerrübenanbau zunehmend in Existenznöte gerät. Dafür ist in erster Linie die Politik verantwortlich.“



DR. HANS-JÖRG GEBHARD,
VORSITZENDER DER WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER



Nur abwarten reicht nicht

Die Situation des Zuckersektors ist auch drei Jahre nach Abschaffung der Zuckerquotenregelung besorgniserregend. In den zurückliegenden zwölf Monaten hat sich die Marktlage nicht entspannt. Günstige Entwicklungen am Weltmarkt und Produktionseinschränkungen in Europa wirkten sich nur vorübergehend positiv auf das Preisniveau aus. Um den Sektor nachhaltig zu stärken, bedarf es aber grundsätzlicher Korrekturen. Zum einen muss gegen die unerlaubten Stützungsmaßnahmen der großen Erzeugerländer vorgegangen werden. Zum anderen muss im Rahmen der Reform der Agrarpolitik ein Mechanismus eingeführt werden, der es ermöglicht, sich abzeichnenden Marktkrisen im Vorfeld zu begegnen.

Gekoppelte Zahlungen: Diskriminierung im innereuropäischen Wettbewerb

In 11 von 19 Ländern, in denen Zuckerrüben angebaut werden, erhielten die Landwirte auch im zurückliegenden Jahr gekoppelte Prämien. Die Benachteiligung der deutschen Zuckerwirtschaft hält somit unvermindert an. Obwohl die Auswirkungen bekannt sind, sehen die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Reform der Agrarpolitik vor, dieses Instrument auch nach 2020 beizubehalten. Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert die Streichung der Zuckerrübe aus der Liste der berechtigten Kulturen, zumindest aber eine wirksame Deckelung und zügige Zurückführung der Zahlungen in den kommenden Jahren.



Ich verpflichte mich, eine verantwortungsvolle und faire Handelspolitik zu verfolgen, unseren Markt vor unlauteren Praktiken zu schützen und dafür zu sorgen, dass unsere Werte und Standards eingehalten werden.

Der EU-Zuckermarkt – einer der offensten Märkte der Welt

Die EU hat ihren Markt in den letzten Jahren für die Zuckereinfuhren aus Drittstaaten erheblich geöffnet. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zum günstigen Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

Abschaffung der handelsverzerrenden Subventionen

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Diese Subventionen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder steht. Die deutsche Zuckerwirtschaft verlangt deshalb, die handelsverzerrenden Subventionen sowohl in der Welthandelsorganisation (WTO) als auch im Rahmen der EU-Freihandelsabkommen abzuschaffen.

Keine weitere Öffnung des EU-Marktes, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt

Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz ausgeglichen

werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen. Im Rahmen der Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels innerhalb der WTO muss der gegenwärtige Außenschutz des europäischen Zuckermarktes gegenüber Drittländern aufrechterhalten werden.

Nachhaltigkeit: Regeln in Freihandelsabkommen festlegen

Alle Einfuhren in die EU müssen den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards.

Brexit: Erhalt des Zugangs zum britischen Markt für Zucker

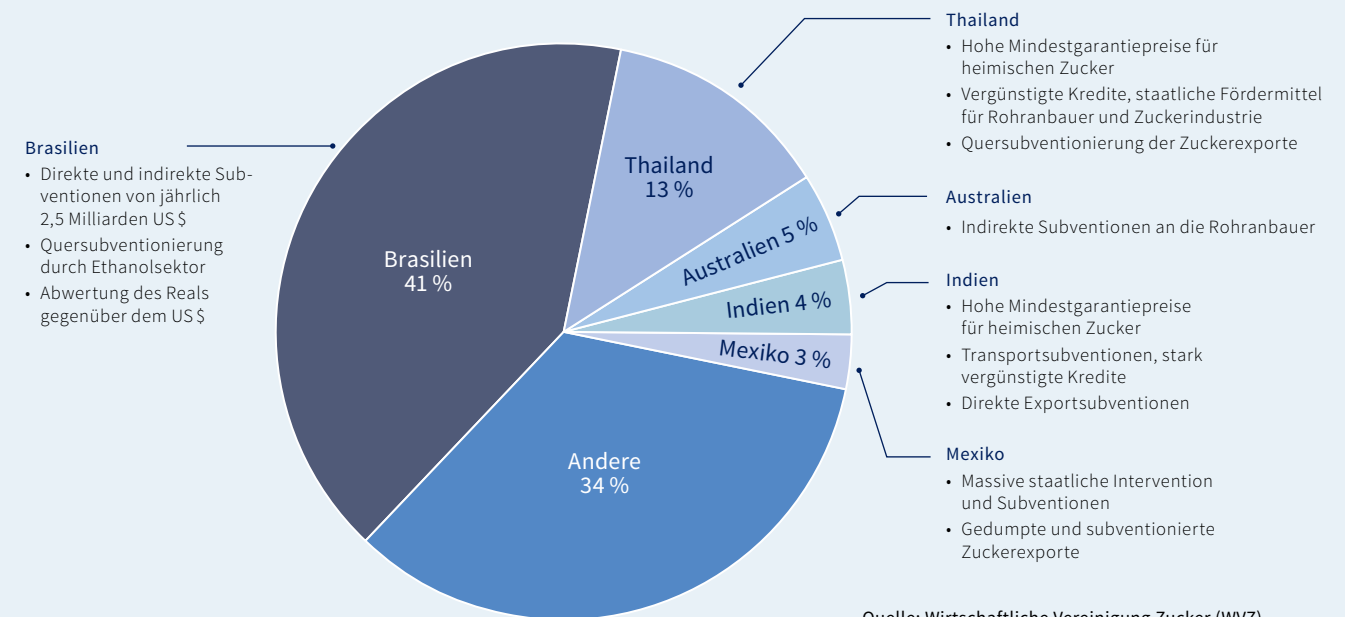
Bei der Gestaltung der künftigen Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich ist darauf zu achten, dass das gegenwärtige Marktpotential für Zucker und der Zugang der EU-27 zu dem britischen Markt nicht gefährdet werden. Darüber hinaus sind strenge Ursprungsregeln unerlässlich, um Zuckereinfuhren auf Umwegen zu unterbinden.

PHIL HOGAN, EU-KOMMISSAR FÜR HANDEL, IN: ANTWORTEN AUF DEN FRAGENKATALOG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, 2019



Handelsverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2016–2018



Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)



„Wir brauchen eine Gesamtkalorienzahlreduktion.“



BUNDESMINISTERIN JULIA KLÖCKNER
IM INTERVIEW MIT MARKUS LANZ, ZDF,
12. NOVEMBER 2019

ÜBERGEWICHT – EINE HERAUSFORDERUNG FÜR DIE GESAMTE GESELLSCHAFT

Die Kalorienbilanz entscheidet	Wer mehr Kalorien aufnimmt, als er verbraucht, nimmt zu.
Bewegung ist gesund	Wir bewegen uns zunehmend weniger und verbrauchen deswegen weniger Kalorien. Bewegung muss wieder selbstverständlich werden – nicht nur beim Sport, sondern auch im Alltag, in der Schule, im Beruf und in der Freizeit. Jeder Schritt zählt.
Eine Kalorie ist eine Kalorie	Essen bedeutet Genuss und Lebensfreude, aber beim Körpergewicht zählen letztlich nur die Kalorien.
Der Kaloriengehalt ist die wichtigste Nährwertinformation	Ein Kalorienlogo auf der Verpackungsvorderseite wäre für Verbraucher eine einfache und verständliche Hilfe für eine kompetente Kaufentscheidung am Supermarktregal. Es kann dazu beitragen, die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken, weil es Bewusstsein schafft für die zentrale Bedeutung der Kalorienbilanz.



Bei den Leistungen auf den Gebieten des Umwelt- und Klimaschutzes, der Arbeitssicherheit sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist die Zuckerindustrie vielfach führend im Vergleich zum industriellen Umfeld. Auch nach dem Wegfall der europäischen Zuckermarktordnung und im Angesicht teilweise existenzieller Herausforderungen auf den globalen Märkten bleibt sich unser Sektor bei der Aufrechterhaltung dieser hohen Standards treu.

Umwelt- und Klimapolitik

Seit über 80 Jahren leistet die deutsche Zuckerindustrie durch den ausschließlichen Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen aktive Beiträge zum Klimaschutz. Trotz dieser seit dem Beginn der industriellen Elektrifizierung an unseren Standorten eingesetzten Effizienztechnologie, haben wir unseren CO₂-Ausstoß bei gleichem Erzeugungsvolumen seit 1990 mehr als halbiert. Damit nehmen wir als Sektor das hohe Minderungsziel des Green Deals für 2030 bereits heute vorweg. Aktuell richten sich die Anstrengungen der Unternehmen auf die Roadmap zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Erzeugung bis 2050.

In gleicher Weise hat die weitere Verbesserung des Umwelt- und Ressourcenschutzes bei der Erzeugung für die Zuckerindustrie eine hohe Priorität. Auch deshalb beteiligte sich der Sektor von 2014 bis 2019 aktiv an der Aktualisierung des Referenzdokuments für die so genannten „Besten Verfügbaren Techniken“ bei der Erzeugung von Lebensmitteln in der Europäischen Union. Dieses 800-seitige Dokument bein-

haltet die verbindlichen Produktions- und Emissionsanforderungen für die industrielle Lebensmittelerzeugung in der EU. Das ist weltweit einzigartig und unterscheidet die europäische Zuckerindustrie grundlegend von ihren internationalen Wettbewerbern.

Die industrielle Rübenverarbeitung in Deutschland ist durch praktisch lückenlose Kreislaufwirtschaft gekennzeichnet. Nahezu sämtliche Stoffströme werden einer Nutzung als Produkt bzw. Nebenprodukt zugeführt. Nichts wird verschwendet. Trotzdem engagieren wir uns auch bei der nationalen Strategie gegen Lebensmittelverschwendung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Arbeitssicherheit sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen

Im Bereich des Arbeitsschutzes zeichnen sich die deutschen Zuckerfabriken mit einer aktuellen Quote von 17,75 meldepflichtigen Arbeitsunfällen auf 1 000 Beschäftigte seit vielen Jahren durch nahezu einzigartig niedrige Unfallzahlen aus. Damit liegen die Unfallzahlen etwa halb so hoch wie in der übrigen Ernährungsindustrie. Diese gute Bilanz wird auch durch Arbeitssicherheitsinitiativen wie „Vision Zero“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und die 2019 zum zweiten Mal durchgeführten „Informationstage für Sicherheitsfachkräfte der Zuckerindustrie“ unterstützt.

„**Die Erzeugungsprozesse der deutschen Zuckerindustrie stehen für die höchsten Umwelt- und Sozialstandards. Mensch, Natur und die wirtschaftliche Entwicklung unserer Industrie stehen bei all unserem unternehmerischen Handeln stets im Mittelpunkt.**“



**AXEL AUMÜLLER,
VORSITZENDER DES VEREINS
DER ZUCKERINDUSTRIE**

Auch im Bereich der Entlohnung und der Attraktivität der Arbeitsplätze genießt die Zuckerindustrie eine besondere Stellung durch ein herausragend hohes Lohnniveau. Bereits seit 1999 gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen den Leistungen in den neuen und alten Bundesländern.

Wie in den Vorjahren überzeugte auch im Jahr 2019 die Ausbildungsquote von 9,38 Prozent. Damit liegt unser Sektor rund 4 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Ernährungsindustrie.

„**O**b Ackerbastrategie oder „farm to fork“, ein Blick auf die Zukunftsvisionen der Politik macht klar: Für die Zuckerrübe sprechen viele überzeugende Argumente. Gerade auch deshalb ist es gefährlich, ihre Wirtschaftlichkeit durch unüberlegte Entscheidungen im Bereich des Pflanzenschutzes zu schwächen und ihren weiteren Anbau in Deutschland dadurch in Frage zu stellen. Rübenanbauer und Zuckerindustrie brauchen endlich wieder positive Signale.“



GÜNTER TISSEN,
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER WIRTSCHAFTLICHE
VEREINIGUNG ZUCKER / VEREIN DER
ZUCKERINDUSTRIE

Wettbewerbsverzerrungen im Pflanzenschutz

Auch im zweiten Jahr nach dem Verbot des Einsatzes von Neonicotinoiden durch die Europäische Kommission umgehen zahlreiche europäische Länder diese Vorschrift durch die Genehmigung von Notfallzulassungen. Die Nichterneuerung von Wirkstoffen im Bereich der Fungizide und Herbizide trifft den Zuckerrübenanbau zusätzlich hart. Gerade in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld müssen politische Entscheidungen vorausschauend und mit Augenmaß getroffen werden. Dies muss auch bei der Frage der Nichterneuerung von Wirkstoffzulassungen berücksichtigt werden.

Positive Leistungen wertschätzen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Zuckerrübenbaus haben sich in den beiden Jahren seit der Abschaffung der Quotenregelung aufgrund politischer Entscheidungen verschlechtert. U.a. ist dies auch auf das Verbot des Einsatzes von Neonicotinoiden und die in vielen europäischen Ländern genehmigten Notfallzulassungen für diese Wirkstoffe zurückzuführen. Negative Meldungen verstellen aber nicht selten den Blick auf die positiven Leistungen des Rübenanbaus. Gerade im Bereich der Nachhaltigkeit hat die Zuckerrübe viele Vorteile aufzuweisen. Diese gehen weit über die durch Züchtungsfortschritte und verbesserte Anbautechniken erreichten Ertragssteigerungen hinaus.

1. ZUCKERMARKT



DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

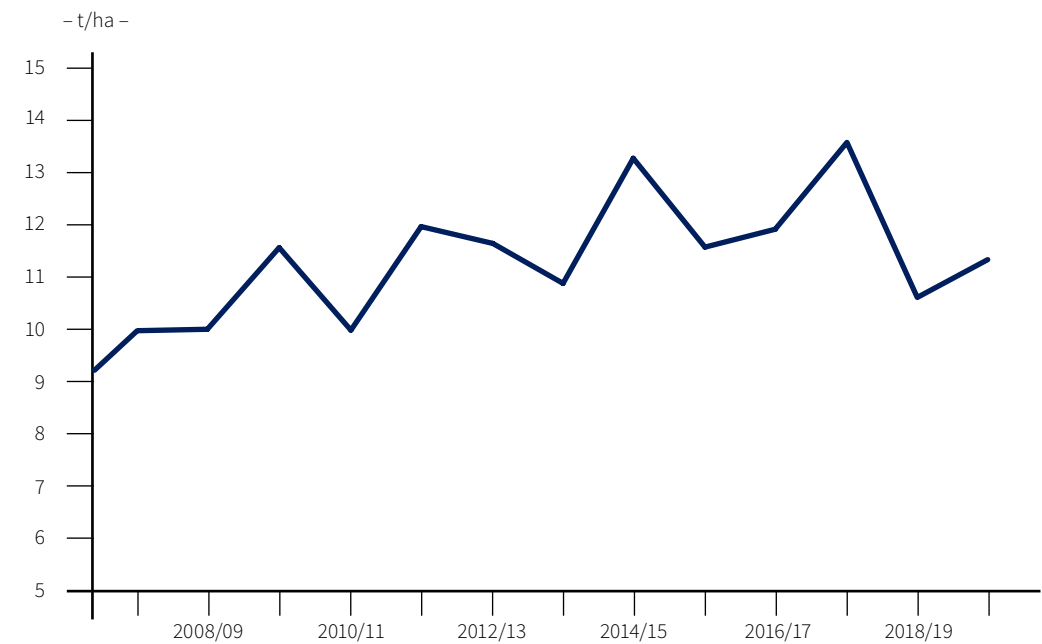
Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Lebensmittel aus der Natur. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2019/20 in 25.832 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 20 Zuckerfabriken u.a. Produkte wie Zucker, Dünge-

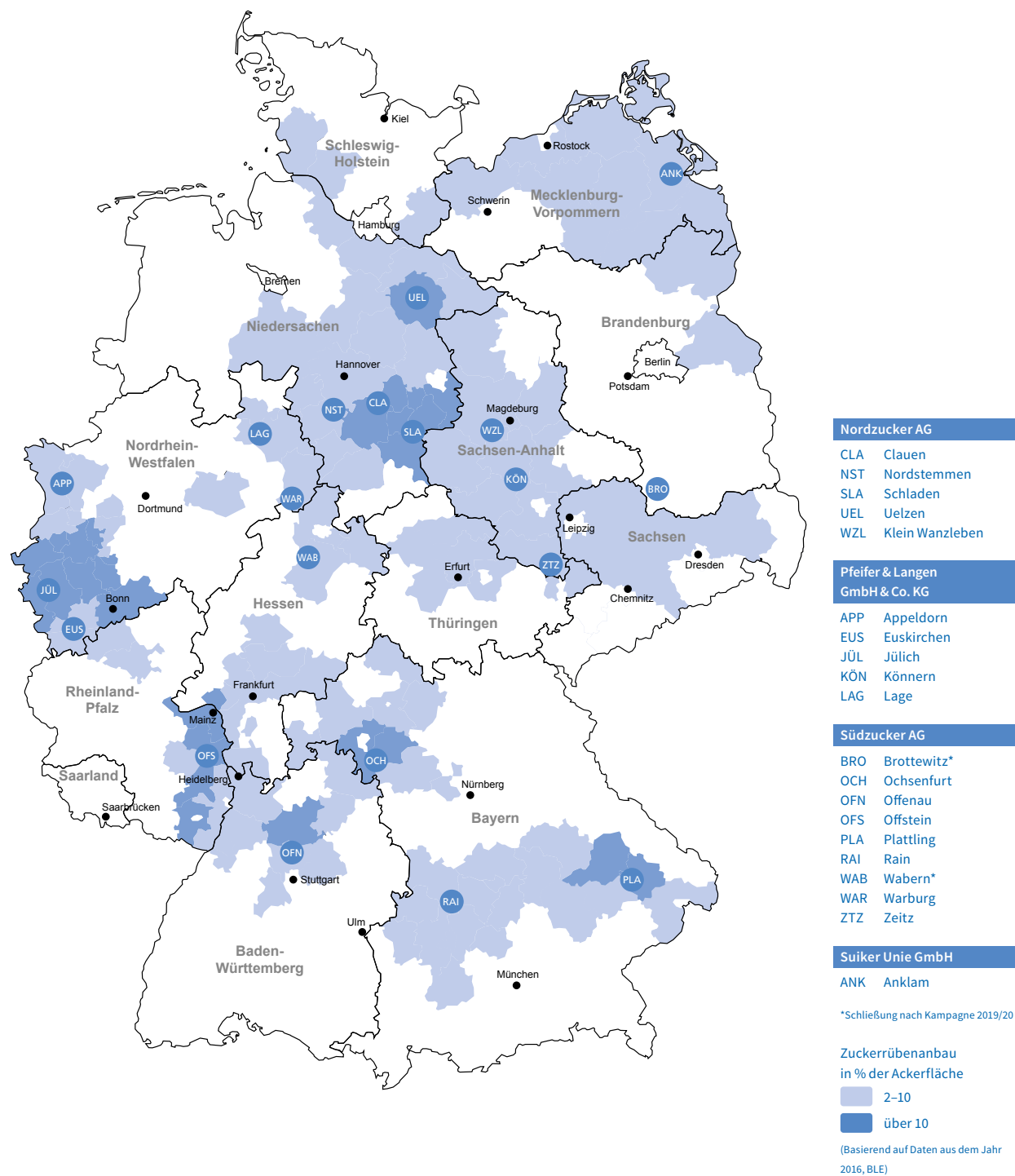
mittel oder Futtermittel gewonnen wurden. Bei einer Anbaufläche von 372 287 Hektar wurden knapp 27 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2019/20 betrug insgesamt 4,2 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Zuckerertrag lag bei 11,4 Tonnen pro Hektar.

Im Wirtschaftsjahr 2018/19 wurden in Deutschland 2,84 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. 84,8 Prozent gingen hiervon an die verarbeitende Industrie, an die chemische und Pharmaindustrie sowie an Ethanolhersteller im Non-Food Bereich. 15,2 Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht),

Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU in rund 128 000 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 103 Fabriken der Zucker daraus gewonnen. Im Wirtschaftsjahr 2018/19 waren das EU-weit laut Angaben der EU-Kommission 17,3 Millionen Tonnen Zucker. Die Erzeugung von Zuckerrüben und Zucker

in Europa stellt sicher, dass die zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigten rund 18 Millionen Tonnen Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden müssen, sondern vor Ort produziert werden. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht produziert, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbraucher-nah erzeugt werden.

EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

POLITIK FÜR DEN EUROPÄISCHEN ZUCKERMARKT

Im Juni 2013 beschlossen das EU-Parlament und der Agrarministerrat der EU eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Im Rahmen dieser Reform wurde entschieden, die seit 2006 für Zucker gültigen Marktordnungsregeln bis zum 30. September 2017 beizubehalten. Mit dem Beginn des Zuckerwirtschaftsjah-

res 2017/18 wurden die Rahmenbedingungen der europäischen Zuckerpolitik dann grundlegend verändert. Das Quotensystem und die Verpflichtung zur Zahlung des Rübenmindestpreises wurden am 1. Oktober 2017 abgeschafft.

PREISENTWICKLUNG AM EU-ZUCKERMARKT

Der von der EU-Kommission ermittelte monatliche Durchschnittspreis für Weißzucker der Standardqualität sank im Januar 2019 auf nur noch 312 Euro je Tonne. Dies ist der niedrigste Wert seit der Einführung der Preisberichterstattung im Juli 2006. Im gesamten Jahr 2019 verharrte er auf diesem niedrigen Niveau. Erst gegen Ende des Jahres erfolgte eine geringfügige und langsame Erholung bis auf 342 Euro im Dezember

2019. In den ersten Monaten des Jahres 2020 setzte sich die Erholung langsam fort. So betrug der Durchschnittspreis im Januar 2020 360 Euro je Tonne Weißzucker. Ein Vergleich mit den Preisen im Juli und August 2017 macht den dramatischen Preisverfall seit der Abschaffung der Zuckerquoten deutlich. Damals betrug der Durchschnittspreis in der EU noch jeweils 501 Euro je Tonne Weißzucker.

ENTWICKLUNG DER WELTMARKTPREISE

Nachdem die weltweite Erzeugung im Wirtschaftsjahr 2016/17 noch rund 2,9 Millionen Tonnen unterhalb der Nachfrage lag, kehrte der Weltmarkt in den Jahren 2017/18 und 2018/19 zur gewohnten Überschusssituation zurück. Dagegen wird für das Wirtschaftsjahr 2019/20 erneut ein globales Defizit erwartet.

Diese Entwicklung wirkte sich auch auf die Weltmarktpreise für Zucker aus. Sie hatten im August 2015 an der Börse in London mit 306 Euro je Tonne Weißzucker den tiefsten Wert seit sieben Jahren erreicht. Danach erholten sie sich innerhalb eines Jahres bis zum Oktober 2016 auf 539 Euro. Im Anschluss gaben die

Notierungen allerdings kontinuierlich nach, so dass eine Tonne Weißzucker im Mai 2018 nur noch 256 Euro kostete. Danach bewegten sich die Preise nahezu durchgehend unterhalb der Schwelle von 300 Euro je Tonne Weißzucker. Erst im Herbst 2019 setzte eine langsame Erholung ein, so dass im Dezember 2019 rund 320 Euro notiert werden konnten. Zu Beginn des Jahres 2020 setzte sich der Preisanstieg zunächst fort. Im Februar 2020 wurden an der Börse in London 379 Euro für eine Tonne Weißzucker notiert. Im März sank der Durchschnittspreis allerdings wieder auf nur noch 318 Euro je Tonne Weißzucker.

AUSFUHREN VON NICHTQUOTENZUCKER UND -ISOGLUKOSE

Seit dem Wirtschaftsjahr 2017/18 bestehen vor dem Hintergrund der Abschaffung der Quotenregelung keine Ausfuhrbeschränkungen mehr. Gleichzeitig ist die Unterscheidung zwischen

Quoten- und Nichtquotenzucker entfallen, so dass es nicht mehr erforderlich ist, die Ausfuhren durch die Freigabe entsprechender Mengen zu verwalten.

PREISREGELUNGEN

Mit dem Wegfall der Quotenregelung wurde der Rübenmindestpreis mit Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres 2017/18 am 1. Oktober 2017 abgeschafft. Der Referenzschwellenwert für

Weißzucker beträgt seit dem Zuckerwirtschaftsjahr 2009/10 unverändert 404,40 Euro je Tonne.

QUOTENREGELUNG

Die Erzeugung von Zucker und Isoglukose in den Mitgliedstaaten der EU unterlag im Wirtschaftsjahr 2016/17 letztmalig der

Quotenregelung. Am 1. Oktober 2017 wurden die Quoten für beide Erzeugnisse abgeschafft.

EINFUHRREGELUNGEN

Mit Beginn der Übergangsperiode zur Umsetzung der GATT-Verpflichtungen wurden die variablen Einfuhrabschöpfungen ab dem 1. Juli 1995 durch feste Zölle ersetzt. Der Einfuhrzoll wird einmal jährlich festgelegt und beträgt seit dem Zuckerwirtschaftsjahr 2000/01 unverändert 41,90 Euro je 100 kg Weißzucker. Betroffen sind Einfuhren, die nicht im Rahmen von Zollkontingenten erfolgen.

Der Zusatzzoll wird auf Basis der repräsentativen Preise von der Kommission ermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht. Bei der Festsetzung der repräsentativen Preise, die der Berechnung und Anwendung der Schutzklausel bzw. des Zusatzzolls

zugrunde liegen, zieht die Kommission alle verfügbaren Informationen über die Angebote auf dem Weltmarkt, die Notierungen an den für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen, die auf den bedeutenden Drittlandsmärkten festgestellten Preise sowie die im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüsse heran.

Allerdings wurde zunächst im Januar 2013 mit der Verordnung Nr. 75/2013 bestimmt, dass bis zum 30. September 2015 keine Zusatzzölle erhoben werden. Dieser Beschluss wurde mit der Verordnung Nr. 2017/1409 bis zum 30. September 2022 verlängert.

AUSFUHRERSTATTUNGEN

Mit der Verordnung Nr. 947/2008 hat die Kommission die Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand bereits im September 2008 ausgesetzt. Sie begründete diese Maßnahme mit der Lage auf dem Zuckermarkt sowie den Prognosen für die Entwicklung der Verfügbarkeit und der Nach-

frage auf dem Gemeinschaftsmarkt. Da aufgrund der WTO-Vorschriften Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse nicht höher sein dürfen als die Erstattungen für unverarbeitete Waren, werden seit September 2008 auch keine Erstattungen für sogenannte Nicht-Anhang I-Waren mehr gewährt.

PRODUKTIONSABGABEN DER ZURÜCKLIEGENDEN MARKTORDNUNGSPERIODE

Im Frühjahr 2017 erklärte der EuGH die Verordnungen zur Festsetzung der Produktionsabgaben der Jahre 1999/00 und 2000/01 für ungültig, da die Berechnung nach einer unzulässigen Methode erfolgte. Genau wie bei den Produktionsabgaben der Jahre 2001/02 bis 2005/06, die bereits in der Vergangenheit Gegenstand von EuGH-Urteilen waren, hat diese Falschberechnung zu überhöhten Zahlungen der Zuckerwirtschaft geführt.

Die Kommission hat mit der Verordnung Nr. 2018/264 die erforderlichen Regelungen für eine Rückzahlung der zu viel erhobenen Abgaben an die betroffenen Landwirte und Unternehmen geschaffen. Die Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Produktionsabgaben sowie der entsprechenden Zinsbeträge wird 2020 abgeschlossen werden.

HANDELSPOLITIK

Freihandelsabkommen haben in den letzten zehn Jahren in der Handelspolitik an Bedeutung gewonnen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) festgefahren sind. Die Europäische Union (EU) hält an ihrer Handelspolitik fest und strebt weiterhin den Ausbau des weltweiten Netzes von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten an.

Zahlreiche Entwicklungen auf internationaler Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die europäische Handelspolitik

Einfluss. So trat das Handelsabkommen mit Singapur in Kraft. Außerdem hat die EU-Kommission Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit den Mercosur-Staaten abgeschlossen. Die Verhandlungen mit Australien, Indonesien, Chile und den Mittelmeerländern wurden fortgeführt. Ferner hat das WTO-Streitschlichtungsgremium drei Panels zur Untersuchung der indischen Zuckerpolitik eingesetzt. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

STAND DER AGRARVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer (die kein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben) auf ihrem

derzeitigen Niveau erhalten, das heißt 419 Euro je Tonne Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

WTO-AGRARAUSSCHUSS

Außerdem verfolgt die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) die Arbeit des WTO-Agrarausschusses. Er dient dazu, die Einhaltung der WTO-Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedsländer im Agrarbereich zu prüfen. Es ist leider zu beobachten, dass die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure zunehmend die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker subventionieren. Darüber hinaus betrachten diese Länder ihre gesamten Zuckerausfuhren bei der WTO als nicht subventioniert und erlauben sich deshalb, Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen auf den Weltmarkt zu exportieren. Diese Entwicklung gibt vermehrt Anlass zur Sorge. Die WVZ hat deshalb über das Bundesministe-

rium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die EU-Kommission aufgefordert, die Subventionierung der Zuckererzeugung bzw. der Exporte in Brasilien, Indien, Pakistan und Thailand im WTO-Agrarausschuss zu erörtern.

Die EU-Kommission scheint nunmehr bereit zu sein, gegen unfaire Handelspraktiken beim Zucker vorzugehen. Die WVZ fordert allerdings ein aktiveres und offensiveres Vorgehen der EU-Kommission gegen die von großen Zuckererzeugern bzw. Exporteuren eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen.

KLAGE VOR DER WTO GEGEN DIE INDISCHE SUBVENTIONSPOLITIK

Die Subventionierung der indischen Zuckerproduktion und -exporte ermutigt die indische Zuckerwirtschaft dazu, Überschuss zu produzieren, der wiederum zu einem beispiellosen Verfall der Weltmarktpreise für Roh- und Weißzucker führt. Sie steht deshalb seit Jahren in der Kritik und wurde mehrmals auf Antrag mehrerer WTO-Mitglieder in den Sitzungen des WTO-Agrarausschusses erörtert. Indien behauptet weiterhin, dass die gewährten Subventionen in Einklang mit seinen WTO-Verpflichtungen stehen. Australien, Brasilien und Guatemala haben deshalb im Juli 2019 bei der WTO die Einsetzung eines Untersuchungsgremiums – eines sogenannten Panels – beantragt. Am 15. August 2019 hat das WTO-Streitschlichtungsgremium drei Panels zur Untersuchung der indischen Zuckerpolitik eingesetzt.

Der WTO-Generaldirektor hat am 28. Oktober 2019 die folgenden drei Personen als Panelmitglieder ausgewählt:

- Thomas COTTIER als Vorsitzender (Schweiz)
- Gerda van DIJK (Südafrika)
- Roberto ZAPATA BARRADAS (Mexiko)

Australien, Brasilien und Guatemala greifen zwei Bestandteile der indischen Zuckerpolitik an:

1. Die Subventionierung der Erzeugung von Zuckerrohr und Zucker

Sie behaupten, dass Indien mehr Subventionen an die Rohranbauer und Zuckererzeuger gewährt hat, als erlaubt. Diese Subventionen umfassen u.a. die hohen Mindestpreise für Zuckerrohr und Zucker, die direkten Zahlungen an die Rohranbauer sowie die subventionierten Darlehen. Australien hat festge-

stellt, dass die Subventionen zwischen 2011/12 und 2016/17 etwa 90 Prozent des Gesamtwertes der indischen Zuckerrohrerzeugung ausmachen. Nach dem WTO-Agrarabkommen dürfen die indischen Subventionen nicht 10 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung überschreiten. Indien hat somit seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten.

2. Die Subventionierung der Zuckerexporte

Sie behaupten, dass die Zuckerexporte durch die hohen internen festgelegten Zuckerpreise und Zahlungen quersubventioniert sind. Nach dem WTO-Abkommen darf Indien keine Exportsubventionen gewähren. Indien hat somit seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten.

Der Auftrag dieser Panels besteht im Grunde genommen darin, im Rahmen einer Sachverhaltsprüfung zu untersuchen, ob Indien tatsächlich seine Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen verletzt hat. Hierbei werden zwei wesentliche Fragen geprüft: Hat Indien mehr Subventionen an die Rohranbauer und Zuckererzeuger gewährt als erlaubt? Sind die indischen Exportsubventionen WTO-widrig? Das Panel wird erst im zweiten Quartal 2021 seine Entscheidung bekannt geben.

Dreizehn WTO-Mitglieder, darunter die EU-Kommission, China, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Indonesien, Japan, Kanada, Kolumbien, Panama, Russland, Thailand und die Vereinigten Staaten werden sich an diesen Panel-Verfahren als Drittparteien beteiligen. Damit haben sie die Möglichkeit, vom Panel angehört zu werden und schriftliche Vorlagen zu unterbreiten.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

Angesichts der stockenden WTO-Verhandlungen richten sowohl die EU als auch ihre wichtigsten Handelspartner den Blick verstärkt auf die Verhandlung bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen. Ziel dieser Abkommen ist die gegenseitige und schrittweise Öffnung der Märkte, das heißt die Beseitigung von

Einfuhrzöllen und anderen Handelshemmnissen. Die Abkommen betreffen jeweils den gesamten Handelsverkehr zwischen der EU und den Partnerländern, also landwirtschaftliche Produkte und Industriegüter ebenso wie Dienstleistungen, Investitionen und anderes mehr.

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt. Zudem müssen strenge

Ursprungsregeln eingeführt werden, um etwaigen Umgehungshandel zu unterbinden. Seit dem 1. Oktober 2017 können die europäischen Erzeuger Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen exportieren. Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert deshalb die EU-Kommission auf, neue Absatzmärkte für EU-Zucker zu eröffnen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen Handelsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

Mercosur-Staaten

Die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) hatten im Juli 1998 Verhandlungen zum Abschluss eines Assoziationsabkommens aufgenommen. Die Verhandlungen wurden mehrmals abgebrochen, da Meinungsverschiedenheiten in mehreren Verhandlungsbereichen vorhanden waren. Während die Mercosur-Staaten in erster Linie auf eine bedeutende Öffnung der EU-Märkte für landwirtschaftliche Produkte bestanden, verlangte die EU-Kommission vom Mercosur Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen.

Zwanzig Jahre nach dem Verhandlungsstart erzielten die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten am 28. Juni 2019 den Durchbruch. Laut der Grundsatzvereinbarung wird der Mercosur seine Zölle auf 91 Prozent aller Einfuhren aus der EU innerhalb von 10 bis 15 Jahren abschaffen, während die EU 92 Prozent ihrer Einfuhren aus dem Mercosur innerhalb von 10 Jahren liberalisieren wird. Für die Industriezweige der EU wird das Abkommen insbesondere dazu beitragen, die derzeitigen hohen Mercosur-Zölle für Autos, Autoteile, Maschinen, Chemikalien, Kleidung und Pharmazeutika abzuschaffen. Im Gegenzug wird die EU ihre Märkte für Agrargüter aus den Mercosur-Staaten weiter öffnen. 85 Prozent der EU-Einfuhren werden liberalisiert. Für die sensi-

belsten Agrargüter, insbesondere Rindfleisch, Geflügel, Ethanol und Zucker, wird die EU zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhrkontingente einräumen.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission hat kein neues Einfuhrkontingent für Zucker aus Brasilien vereinbart, sondern den Einfuhrzoll für einen Teil des bestehenden CXL-Einfuhrkontingents von 98 Euro/t auf null gesenkt. Brasilien kann derzeit 412 054 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination in die EU jährlich ausführen, darunter 334 054 t zum Zollsatz von 98 Euro/t und 78 000 t zum Zollsatz von 11 Euro/t. Brasilien wird nunmehr 180 000 t der 334 054 t zollfrei exportieren können. Darüber hinaus hat die EU-Kommission Paraguay ein neues Einfuhrkontingent von 10 000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination pro Jahr zum Nullzollsatz gewährt. Insgesamt soll das geplante Freihandelsabkommen den Mercosur-Staaten einen zollfreien Zugang zum EU-Markt von 190 000 Tonnen Zucker jährlich gewähren. Darüber hinaus soll die EU Einfuhrkontingente von insgesamt 650 000 Tonnen Ethanol pro Jahr zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einräumen.

Auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung vom Juni 2019 erstellen die Unterhändler der EU-Kommission und der Mercosur-Staaten nun die endgültige Fassung des Vertragsentwurfes.

Anschließend wird die EU-Kommission das Abkommen einer Rechtsförmlichkeitsprüfung unterziehen, in die 24 Amtssprachen der EU übersetzen und dann den EU-Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorlegen. Danach folgen die Unterzeichnung und die Ratifikation durch das Europäische Parlament und die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten. Da die Abstimmung durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erfahrungsgemäß zwei bis vier Jahre in Anspruch nehmen kann, sieht das EU-Recht die Möglichkeit vor, bestimmte Teile des Abkommens, insbesondere den Handelsteil, nach Genehmigung durch die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament vorläufig anzuwenden. Die EU-Kommission beabsichtigt, eine vorläufige Anwendung des Handelsteils (Zollabbau und Einräumung der Einfuhrkontingente) vorzuschlagen. Die Abstimmung durch das Europäische Parlament wird allerdings kein Selbstläufer sein. Viele EU-Abgeordnete kritisieren scharf die erzielte Grundsatzvereinbarung mit den Mercosur-Ländern. Hauptkritikpunkte betreffen insbesondere die möglichen negativen Auswirkungen auf die Landwirte in der EU (Rind- und Geflügelfleisch, Zuckerrüben usw.), die fehlende Folgenabschätzungen für den Agrarsektor sowie die Einhaltung des EU-Lebensmittelsicherheitsstandards durch die Mercosur-Staaten. Zum heutigen Zeitpunkt geht die EU-Kommission davon aus, dass der Handelsteil des Abkommens (Zollabbau und Einräumung der zollfreien Einfuhrkontingente) frühestens im Zuckerwirtschaftsjahr 2021/22 in Kraft treten könnte.

Die WVZ hat ausführlich darauf hingewiesen, welche direkten und indirekten Auswirkungen ein solches Abkommen mit den Mercosur-Staaten haben würde. Nichtsdestotrotz wurden erneut beträchtliche Zugeständnisse für subventionierte Zuckereinfuhren gemacht statt wirksamer Maßnahmen gegen unfairen Wettbewerb. Währenddessen greift die brasilianische Regierung mit Subventionen im Wert von jährlich etwa 2,5 Milliarden US-Dollar in den Markt ein. Das Thema Subventionierung wird in den ausgehandelten Freihandelsabkommen leider nicht behandelt. Dies führt dazu, dass Brasilien auch bei derzeit sehr niedrigen Preisen das Gesamtzuckerkontingent in die EU exportieren wird. Umgekehrt wird europäischer Zucker nach den höchsten Umwelt- und Sozialstandards der Welt hergestellt. Die Auflagen werden sogar immer strenger, wie sich an den Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel gerade in Deutschland ablesen lässt. In Brasilien

wurden diese Auflagen hingegen gelockert. Mit den Einfuhrzugeständnissen für Zucker und Ethanol von insgesamt 1,5 Millionen Tonnen Zuckeräquivalent sind über die bereits angekündigten Fabrikschließungen hinaus potentiell weitere sieben bis zehn Zuckerfabriken in Europa von der Schließung bedroht. Allein das wäre ein Verlust an Bruttowertschöpfung in Höhe von mindestens 1 Milliarde Euro und würde zudem mindestens 22 000 Arbeitsplätze betreffen*.

Mexiko

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt. Der Vertragsentwurf wird nun juristisch geprüft, dann in die EU-Amtssprachen übersetzt und anschließend dem EU-Parlament und dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt. Das Abkommen könnte frühestens 2021 in Kraft treten. Nach der vorliegenden Grundsatzvereinbarung sollen 99 Prozent der gesamten Industrie- und Agrargüter innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei zwischen der EU und Mexiko gehandelt werden.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zugang zum EU-Markt
Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von 10 000 Tonnen Rohrohrzucker – zur Raffination bestimmt – ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20 000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30 000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohrzuckerspezialitäten eingeräumt werden.
- Zugang zum Markt Mexikos
Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.
- Ursprungsregeln
Die festgelegten Ursprungsregeln entsprechen weitgehend den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

* Berechnungen auf Grundlage von: Scholz, Benke, Bergmann, Cramer: The Economic Contribution of the EU Sugar Industry in 2017. Forschungsbericht des WIFOR-Instituts, Juni 2019.

Vietnam

Die Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Vietnam wurden im Juni 2012 aufgenommen und im Dezember 2015 formell abgeschlossen.

Im Bereich Marktzugang werden die Einfuhrzölle beiderseits für nahezu die gesamten Industrie- und Agrargüter (99 Prozent der Zolllinien) innerhalb von maximal sieben Jahren für die EU und maximal zehn Jahren für Vietnam beseitigt. Eine geringe Zahl von sensiblen Agrargütern wird nicht liberalisiert, darunter Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse. Für diese Produkte seien zollfreie Importquoten vorgesehen. Die EU-Kommission

hat sich verpflichtet, zwei jährliche zollfreie Importkontingente für Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse von insgesamt 20 400 Tonnen einzuräumen. Die vorgesehenen Ursprungsregeln entsprechen zum größten Teil den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

Das Handelsabkommen wurde am 30. Juni 2019 unterzeichnet. Auf EU-Ebene wurde das Ratifizierungsverfahren am 30. März 2020 abgeschlossen. Das vietnamesische Parlament soll im Mai 2020 das Abkommen annehmen. Das Freihandelsabkommen wird somit zwischen Juli und August 2020 in Kraft treten.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

Australien

Die EU-Handelsminister haben am 22. Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen haben im Juli 2018 begonnen.

Australien ist weltweit der viertgrößte Zuckerelexporteur nach Brasilien, Indien und Thailand. Mit einer Exportmenge von 3,5 Millionen Tonnen Zucker erreichte Australien im ZWJ 2018/19 einen Anteil von fast sechs Prozent an den weltweiten Zuckerausfuhren. In der letzten Dekade wurden etwa 80 Prozent der australischen Zuckererzeugung exportiert. So ist Australien noch stärker exportorientiert als Brasilien und Thailand. Für die kommenden zehn Jahren rechnen die OECD und die FAO mit einer jährlichen Steigerung der australischen Zuckererzeugung und -exporte um 1,1 Prozent.

Angesichts der offensiven Exportinteressen Australiens hat das EU-Parlament eine Entschließung im Februar 2016 dem Rat und der EU-Kommission übermittelt. Die Forderungen der WVZ wurden darin berücksichtigt. Die EU-Abgeordneten fordern die EU-Kommission auf, der Sensibilität bestimmter Sektoren – unter anderem Zucker – Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen keine Zugeständnisse für die sensibelsten Sektoren gemacht werden.

Chile

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile sind in dem bilateralen Assoziierungsabkommen von 2002 geregelt. Die EU-Mitgliedstaaten haben am 13. November 2017 der EU-Kommission ein Mandat zur Überarbeitung des bestehenden Abkommens erteilt. Dieses umfasst unter anderem den Zollabbau für die Agrargüter und die Ursprungsregeln. Die ersten Gespräche fanden im November 2017 statt.

Chile ist ein Nettoimporteur von Zucker. Die chilenische Zuckererzeugung liegt bei 230.000 Tonnen pro Jahr (RW, Ø 2016–18, Quelle: ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von 750.000 Tonnen pro Jahr importiert Chile hauptsächlich Weißzucker (80 Prozent der gesamten Zuckereinfuhren) aus Guatemala, Kolumbien und Argentinien. Brasilien ist der Hauptlieferant von Rohzucker (120 000 Tonnen pro Jahr (RW, Ø 2016–18, Quelle: ISO). Weltweit hat Chile etwa 26 Handelsabkommen mit 64 Ländern abgeschlossen, unter anderem mit Australien, Kolumbien, Mexiko, Peru, Thailand und Zentralamerika. Damit können diese Länder Zucker zollbegünstigt nach Chile liefern.

Nach dem bestehenden Abkommen gewähren sich die EU und Chile gegenseitig für Zucker, Glucose, Isoglucose und Inulinsirup keine Handelszugeständnisse. Für stark zuckerhaltige Erzeugnisse gewährt die EU Chile Zollbegünstigungen und ein zollfreies

Einfuhrkontingent für Zuckerwaren. Der Zugang zum chilenischen Markt ist für den Großteil der europäischen stark zuckerhaltigen Erzeugnisse zollfrei.

Die Überarbeitung des bestehenden Assoziierungsabkommens sollte den Zugang zum chilenischen Markt für EU-Zucker verbessern. Strikte Ursprungsregeln sind allerdings für die EU-Zuckerwirtschaft unerlässlich, um Zuckereinfuhren auf Umwegen in die EU zu unterbinden

Indonesien

Die EU-Kommission hat im September 2016 Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indonesien aufgenommen. Indonesien ist traditionell der weltweit größte Importeur von Zucker. Die Zuckerproduktion lag in den letzten drei Jahren im Durchschnitt bei 2,2 Millionen Tonnen (2016–18, Rohwert, Quelle ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von 6,7 Millionen Tonnen importierte Indonesien 2016–18 etwa 5 Millionen Tonnen, fast ausschließlich Rohzucker aus Thailand, Australien und Brasilien. Angesichts der Handelsbeziehungen Indonesiens mit den größten Weltzuckerexporteuren und der geographischen Nähe Indonesiens zu Thailand müssen strenge und wirksame Ursprungsregeln eingeführt werden, um den Umgehungshandel, insbesondere mit Thailand, zu unterbinden.

Mittelmeerländer

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den südlichen Mittelmeerstaaten (Marokko, Ägypten, Jordanien und Tunesien)

sind gegenwärtig in Assoziierungsabkommen geregelt. Diese Abkommen betreffen hauptsächlich den Handel mit Industriegütern und wurden ergänzt durch zusätzliche Zugeständnisse zur gegenseitigen Öffnung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse. In all diesen Abkommen hat die EU-Kommission bisher Zucker als sensibles Produkt eingestuft und daher keine Marktöffnung durchgeführt. Die EU möchte nunmehr weitreichendere und umfassendere Freihandelsabkommen mit diesen vier südlichen Mittelmeerländern abschließen. Diese sollen unter anderem den Zugang zum EU-Markt, einschließlich für Agrargüter, verbessern und zuverlässige Regelungen für Investitionen einführen.

Die EU-Handelsminister haben deshalb am 14. Dezember 2011 der EU-Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Damit prüft die EU-Kommission zuerst, ob die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme solcher Verhandlungen in den jeweiligen Ländern erfüllt sind und wird dann den EU-Mitgliedstaaten Berichte vorlegen. Auf dieser Grundlage werden die EU-Mitgliedstaaten entscheiden, ob die EU-Kommission konkrete Verhandlungen zur Schaffung weitreichender und umfassender Freihandelsabkommen aufnehmen kann.

Die EU-Kommission hat bisher Verhandlungen zur Schaffung eines umfassenden Freihandelsabkommens mit Marokko im März 2013 und mit Tunesien im Oktober 2015 offiziell aufgenommen. Es wurden bisher keine Angebote zum Zollabbau für Agrargüter ausgetauscht.

VERHANDLUNGEN ZURZEIT STILLGELEGT

Indien

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen sind 2015 unterbrochen worden, da beide Seiten sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung haben. Indien fordert eine asymmetrische Handelsliberalisierung, das heißt die EU soll ihre Zollsätze stärker abbauen als Indien.

Golfstaaten

Die Verhandlungen mit den Golfstaaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate) zur Schaffung eines Freihandelsabkommens sind seit Jahren unterbrochen. Strittig sind vor allem die Exportzölle, die etliche Golfstaaten für ihre Rohstoffe erheben.

Diese sechs Golfstaaten verfügen über keine eigene Zuckererzeugung. Die jährliche Inlandsnachfrage wird ausschließlich durch Importe von Rohzucker (vor allem aus Brasilien) und Weißzucker (aus der EU) gedeckt. Angesichts der großen Raffinationskapazitäten der Golfstaaten und ihrer geographischen Nähe zu bestimmten LDC-Zuckerexporteuren ist das Thema der Ursprungsregeln in diesem Freihandelsabkommen von großer Bedeutung für die deutsche Zuckerwirtschaft.

Malaysia

Die EU-Kommission hat im Oktober 2010 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Malaysia aufgenommen und ein Angebot zur Liberalisierung des Agrarhandels gemacht. Darin schlägt sie eine Abschaffung der Zollsätze für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse, ausgenommen sensible Produkte, innerhalb von drei bis sieben Jahren vor. Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse stehen auf der Liste der sensiblen Produkte, für die noch kein konkretes Liberalisierungsangebot gemacht wurde.

Philippinen

Im November 2015 haben die EU-Mitgliedstaaten grünes Licht für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit den Philippinen gegeben. Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 aufgenommen.

Thailand

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand sind angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 unterbrochen. Hinsichtlich der Liberalisierung des Handels mit Agrar- und Industriegütern wurde bislang kein Angebot ausgetauscht.

Vereinigte Staaten von Amerika

Im Juli 2013 hat die EU-Kommission die Verhandlungen zur Schaffung eines transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommens (das sogenannte TTIP) mit den USA aufgenommen. Ziel des Abkommens ist es, unter anderem Zölle im transatlantischen Handel mit Industriegütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst vollständig abzubauen, wobei sensible Produkte gesondert behandelt werden. Seit Amtsantritt des Präsidenten Donald Trump Anfang 2017 ruhen die Verhandlungen und werden nicht fortgeführt.

Im Juli 2018 hat die Europäische Kommission mit der US-Regierung eine Handelsagenda vereinbart, um Themen im beiderseitigen Interesse zu adressieren. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche. Dazu gehört die gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Industriegütern – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen. Die Agrargüter sollen aus diesen Verhandlungen ausgeklammert werden.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

	jährliche Kontingente 2020 - t -	Zollsatz	jährliche Steigerung - t -
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:			
AKP/LDC	unbegrenzt	0	
Westbalkan	insgesamt: 202 210		
Albanien	1 000	0	-
Bosnien & Herzegowina	13 210	0	-
Serbien	181 000	0	-
Eh. Jug. Rep. Mazedonien	7 000	0	-
Zugeständnisse CXL	insgesamt: 790 925		
Australien	9 925	98 €/t	-
Brasilien	334 054	98 €/t	-
Brasilien	78 000	11 €/t	-
Kuba	68 969	98 €/t	-
Jedes Drittland	289 977	98 €/t	-
Indien	10 000	0	-
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	26 800	0
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	75 020	0
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	26 620	0
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	181 500	0
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	14 520	0
Ukraine	in Kraft seit 23/04/2014	20 070	0
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0
Kontingentmengen insgesamt	1 487 665		7 980
B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:			
Vietnam (Inkrafttreten 2020)	20 400	0	-
Mexiko (Inkrafttreten 2021)	30 000	49 €/t	-
Mercosur-Staaten (Inkrafttreten frühestens ZWJ 2021/22)			
Brasilien (kein neues Kontingent, sondern Senkung des Einfuhrzolles von 98€/t auf null für einen Teil der bestehenden CXL-Quote)	180 000	0	-
Paraguay	10 000	0	-
C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:			
Australien, Chile, Indonesien, Marokko und Tunesien.			
D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:			
Indien, Golfstaaten, Malaysia, Philippinen, Thailand und USA.			

Quelle: WVZ

URSPRUNGSREGELN

URSPRUNGSREGELN IN DEN PRÄFERENTIELLEN HANDELSABKOMMEN

Die Ursprungsregeln sind für die Zuckerwirtschaft von großer Bedeutung, da sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erlangt und welcher Zucker oder welche stark zuckerhaltigen Erzeugnisse somit zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz in die EU eingeführt werden können. Umgehungshandel kann nur mit klaren und fairen Ursprungsregeln verhindert werden.

Jedes ausgehandelte Freihandelsabkommen enthält ein Protokoll über die Ursprungsregeln. Die WVZ verfolgt die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den verschiedenen Handelspartnern mit größter Aufmerksamkeit und nimmt gegenüber den beteiligten Ministerien Stellung.

BREXIT UND KÜNFTIGE BEZIEHUNGEN DER EU-27 MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Zwischen dem Vereinigten Königreich (VK) einerseits und der deutschen bzw. der europäischen Zuckerwirtschaft andererseits bestehen enge Handelsverflechtungen. Die 27 EU-Mitgliedstaaten (EU-27) exportieren rund 500 000 Tonnen Zucker jährlich in das VK, was der durchschnittlichen Produktionskapazität von zwei Zuckerfabriken entspricht. So ist das VK der wichtigste Abnehmer von europäischem Zucker weltweit. Die EU-Zuckerexporteure in das VK können je nach Jahr sogar bis 40 Prozent der gesamten Zuckerausfuhren der EU-27 ausmachen. Der Brexit stellt daher die knapp 27 000 deutschen Rübenanbauer, die Zuckerindustrie mit ihren über 5 000 Beschäftigten und den Zuckerhandel vor große Herausforderungen.

Die WVZ hat deshalb die laufenden Verhandlungen über den VK-Austritt und dessen künftigen Beziehungen zur EU verfolgt,

analysiert, seine Mitglieder fortlaufend darüber informiert und Positionen dazu bezogen.

Am 29. März 2017 hat die britische Regierung der EU formell ihren Austrittsentscheid mitgeteilt. Nach langen und schwierigen Verhandlungen konnten sich die Unterhändler der EU-27 und der britischen Regierung im Oktober 2019 auf ein Austrittsabkommen sowie auf eine politische Erklärung zu ihren künftigen Beziehungen einigen. Das Austrittsabkommen regelt die Modalitäten des VK-Austritts aus der EU, unter anderem die Bürgerrechte, die finanziellen Verpflichtungen des VK, die Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland sowie die Übergangsphase. Das Austrittsabkommen wurde im Januar 2020 von beiden Seiten parlamentarisch genehmigt.

AUSTRITTSABKOMMEN AM 1. FEBRUAR 2020 IN KRAFT GETRETEN

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020, um 24:00 Uhr aus der EU ausgetreten und im Verhältnis zur EU Drittstaat. Das Austrittsabkommen sieht allerdings eine Übergangsphase bis

zum 31. Dezember 2020 vor, während der das EU-Recht im und für das VK grundsätzlich weiterhin gilt, jedoch ohne britisches Vertretungs- und Mitbestimmungsrecht in den EU-Institutio-

nen. Die bisherigen Handelsregelungen werden beibehalten. Dies bedeutet, dass der Zuckerhandel zwischen der EU-27 und dem VK weiterhin zoll- und quotenfrei erfolgt. Ferner wendet das VK den gleichen Außenschutz gegenüber Drittstaaten ohne Präferenzabkommen an. Die Übergangsphase dauert zunächst

11 Monate an und dient dazu, ein Freihandelsabkommen zwischen dem VK und der EU-27 abzuschließen. Sollten sie mehr Zeit für den Abschluss eines Abkommens benötigen, kann der Übergangszeitraum einmal verlängert werden, allerdings bis maximal zum 31. Dezember 2022.

POLITISCHE ERKLÄRUNG ZU DEN KÜNFTIGEN HANDELSBEZIEHUNGEN DER EU-27 MIT DEM VK

In der politischen Erklärung streben die EU-27 und das VK die Schaffung einer umfassenden Freihandelszone an, ohne Zölle und ohne Kontingente. Für Zucker würde dies zu einer Beibehaltung des zoll- und quotenfreien Handels führen. Das Thema Ursprungsregeln wird damit von äußerster Bedeutung für die

Zuckerwirtschaft sein, da Großbritannien seine eigene und wahrscheinlich liberalere Handelspolitik mit Drittstaaten durchführen wird. Die WVZ-Position dazu wurde den beteiligten Ministerien bereits übermittelt.

POSITION DER ZUCKERWIRTSCHAFT ZU DEN KÜNFTIGEN HANDELSBEZIEHUNGEN DER EU-27 MIT DEM VK

Im Hinblick auf die künftigen Handelsbeziehungen des VK zur EU sind folgende Prioritäten zu beachten:

1. Das gegenwärtige Marktpotential und der bestehende zollfreie Zugang zum VK-Markt für Zucker aus der EU-27 Zugang der EU-27 auf dem britischen Markt müssen erhalten bleiben.
2. Strenge Ursprungsregeln sind unerlässlich.

3. Wirksame Schutz- und Umgehungsklauseln sind erforderlich.
4. Faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen.
5. Keine Zugeständnisse in den zurzeit ausgehandelten EU-Freihandelsabkommen solange keine Klarheit in den künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU-27 und dem VK herrscht.

BEGINN DER BILATERALEN VERHANDLUNGEN IM MÄRZ 2020

Die 27 EU-Mitgliedstaaten haben am 25. Februar 2020 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit dem VK aufzunehmen. Herr Michel Barnier wurde wieder ernannt, um das Freihandelsabkommen auszuhandeln. Die Verhandlungen mit dem VK haben offiziell im März 2020 begonnen.

Der Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der EU-27 und dem VK ist erfahrungsgemäß in diesem kurzen Zeitraum kaum erreichbar. Für den Fall, dass nach dem Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2022 kein Handelsabkommen zwischen der EU-27 und dem VK in Kraft ist, gelangt das WTO-Recht zur Anwendung (Einfuhrzölle usw.).

AUFTEILUNG DER WTO-EINFUHRKONTINGENTE DER EU-28

Im Januar 2019 haben die Minister der EU-27 den Kommissionsvorschlag für die Aufteilung der WTO-Einfuhrkontingente zwischen der EU-27 und dem VK gebilligt. Jedes Einfuhrkontingent wird auf der Basis der Handelsströme während des Dreijahres-

zeitraumes 2013–2015 aufgeteilt. Für Zucker führt es dazu, dass 9 Prozent der gesamten CXL-Einfuhrkontingentmenge der EU-28 künftig auf das VK entfallen. Der Rest, das heißt 91 Prozent, entfällt dann auf die EU-27. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Bestehende WTO-Einfuhrkontingente der EU-28 in t/Jahr		Anteil EU-27	
			in %	in t/Jahr
CXL				
Australien	9 925	a)	50,0	4 961
Brasilien	388 124	a)	92,4	358 454
Kuba	10 000	a)	100,0	10 000
Erga Omnes	372 876	a)	91,6	341 460
Indien	5 841	b)	58,4	5 841
AKP	1 294 700	b)	71,2	921 707

Anmerkungen: a) Rohrohrzucker zur Raffination bestimmt b) Zucker

Quelle: WVZ-Darstellung, basierend auf EU-VO 2019/216 vom 30. Januar 2019

Die Aufteilung der WTO-Einfuhrkontingente wird am Ende der Übergangsphase in Kraft treten.

2.

DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

PFLANZENSCHUTZ: PROBLEME AUCH 2019 NICHT GELÖST

Auch im Wirtschaftsjahr 2019/20 haben die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Zuckerrübenanbaus im Bereich Pflanzenschutz fortbestanden. Die in zahlreichen Ländern erteilten Notfallzulassungen für den Einsatz von Neonicotinoiden verschafften den dortigen Rübenanbauern einen nicht zu unterschätzenden Kostenvorteil. Für den Anbau 2020 haben erneut 11 Länder die Beizung des Rübensaatguts mit den eigentlich verbotenen Wirkstoffen zugelassen, während eine Notfallzulassung in Deutschland abgelehnt wurde.

Damit werden die deutschen Rübenanbauer weiterhin mit höheren Behandlungskosten belastet, während sie gleichzeitig das zusätzliche Risiko möglicher Ertragsverluste tragen müssen.

Gleichzeitig wurde im zurückliegenden Jahr deutlich, dass die abnehmende Wirkstoffverfügbarkeit zu einem ernstem Problem wird. So wurde der herbizide Wirkstoff Desmedipham nicht

erneut zugelassen. Im Bereich der Fungizide ist fraglich, ob der Wirkstoff Methalaxyl-M zukünftig eingesetzt werden kann. Er sollte eigentlich als Alternative für den nicht mehr zugelassenen Wirkstoff Thiram verwendet werden. Auch hier besteht das Risiko, dass der Rübenanbau in Deutschland nicht nur den Verlust der Wirkstoffe kompensieren muss, sondern möglicherweise auch mit weiteren Wettbewerbsnachteilen aufgrund von unterschiedlichen Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten belastet wird.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker fordert deshalb mit Nachdruck, dass Entscheidungen, die die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln einschränken, ausschließlich auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf erfolgen müssen. Außerdem müssen innerhalb Europas einheitliche Vorgaben für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

TROTZ GROSSER PROBLEME - BESTE ARGUMENTE FÜR DIE ZUCKERRÜBE!

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Zuckerrübenanbaus haben sich in den beiden Jahren seit der Abschaffung der Quotenregelung deutlich verschlechtert. Zum einen bedroht das durch die subventionierten Weltmarktexporte der großen Erzeugerländer historisch niedrige Preisniveau die Rentabilität des Zuckerrübenanbaus. Zum anderen verzerren die gekoppelten Prämien, mit denen viele EU-Länder ihren heimischen Zuckerrübenanbau stützen, den innereuropäischen Wettbewerb. Verzerrungen zulasten der deutschen Anbauer resultieren auch aus den in vielen europäischen Ländern genehmigten Notfallzulassungen für Neonicotinoide. Diese ermöglichen dort weiterhin die Beizung des Zuckerrübensaatguts mit den eigentlich verbotenen Wirkstoffen, während die deutschen Anbauer auf teurere und weniger effiziente Alternativen ausweichen müssen. Diese negativen Aspekte verstellen in der Diskussion über den Zuckerrübenanbau nicht selten den Blick auf die positiven Leis-

tungen und die in den zurückliegenden Jahrzehnten erreichten Fortschritte in diesem Sektor. Gerade im Umweltbereich hat die Zuckerrübe viele Vorteile aufzuweisen. Diese gehen weit über die durch Züchtungsfortschritte und verbesserte Anbautechniken erreichten Ertragssteigerungen hinaus.

Vor dem Hintergrund der Diskussion über den Klimawandel ist die Frage der CO₂-Bilanz in den letzten Jahren immer mehr in das Interesse der öffentlichen Berichterstattung gerückt. Zum einen interessiert hier die Menge dieses klimaschädlichen Gases, die beim Anbau einer Ackerkultur gebunden wird. Die Zuckerrübe liegt mit rund 36 Tonnen CO₂, die sie pro Hektar Anbaufläche der Atmosphäre entzieht, deutlich über den Werten anderer gängiger Ackerkulturen. Auch Wald bindet mit rund 26 Tonnen eine geringere Menge des Treibhausgases. Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, dass Zuckerrüben geerntet werden und das

gebundene CO₂ durch den Abbau der verschiedenen aus der Zuckerrübe gewonnenen Produkte wieder in die Atmosphäre gelangt. Dennoch wird durch den Anbau von Zuckerrüben eine

beträchtliche Menge des Gases über einen langen Zeitraum des Jahres gebunden. Mit einem Rückgang des Anbaus würde somit auch dem Klimaschutz ein Bärendienst erwiesen.

CO₂-FUSSABDRUCK

Darüber hinaus ist der sog. CO₂-Abdruck von in Europa hergestelltem Zucker geringer als der von importiertem Zuckerrohr. Bei Einfuhrware werden 14 bis 23 Prozent der Emissionen durch den Transport nach Europa sowie die Raffination verursacht. Heimische Zuckerrüben, die vom Feld zur nächsten Fabrik transportiert werden müssen, schneiden in der Bilanz deutlich bes-

ser ab. Hinzu kommt, dass die deutsche Zuckerindustrie ihre CO₂-Emissionen seit 1990 halbiert hat. Dies betrifft den Verarbeitungsprozess der Zuckerrüben in den Fabriken, aber auch die Verbesserung der Logistik bei der Rübenanlieferung. Durch Effizienzsteigerungen in diesem Bereich war es möglich, Leerfahrten und Wartezeiten deutlich zu reduzieren.

KREISLAUFWIRTSCHAFT

Die Zuckererzeugung ist auch ein exzellentes Beispiel für eine ressourcenschonende Lebensmittelerzeugung im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Alle Bestandteile der Zuckerrübe wie auch die Nebenprodukte aus der Zuckerherstellung werden einer sinnvollen Verwendung zugeführt. Dies betrifft Rübenschnitzel und Melasse, die als Futtermittel Verwendung finden, ebenso wie den als Düngemittel eingesetzten Carbokalk und den auf die Felder zurückgebrachten Erdanhang. Das Rüben-

blatt wird in der Regel klein gehäckselt und verbleibt als natürlicher Gründünger auf dem Acker. Die von der Zuckerrübe aufgenommenen Nährstoffe kommen somit den Folgekulturen zugute. Darüber hinaus werden 90 Prozent des Wassers, das in den Fabriken benötigt wird, aus den angelieferten Zuckerrüben gewonnen. Der Frischwasserverbrauch in den Fabriken konnte durch Maßnahmen in diesem Bereich signifikant reduziert werden.

BODENSCHUTZ

Mit dem Zuckerrübenanbau sind außerdem positive Effekte für die Struktur der Ackerböden verbunden. Zum einen reichen die Wurzeln der Zuckerrüben bis in 2 Meter Tiefe und wirken auf diese Weise einer Verdichtung der Böden entgegen. Zum anderen wird bei über 50 Prozent der Rübenanbaufläche das Mulchsaatverfahren angewendet. Dies ist eine wirksame Maßnahme

zur Vermeidung von Bodenabtrag durch Wind- und Wassererosion. Gleichzeitig werden die Böden durch die Mulchsaat mit Nährstoffen versorgt und Bodenlebewesen geschützt. Der Anteil der Zuckerrübenflächen, die im Mulchsaatverfahren bestellt werden, ist von rund 10 Prozent im Jahr 1990 auf mittlerweile über 60 Prozent gestiegen.

NITRATVERRINGERUNG IM BODEN

Die Zuckerrübe ist in der Lage, den nach den Vorfrüchten im Boden verbliebenen Stickstoff effizient zu nutzen und den Stickstoffgehalt im Boden dadurch zu reduzieren. So ist der Restnitratgehalt im Boden nach Zuckerrüben um mehr als 50 Pro-

zent niedriger als bei anderen Ackerkulturen. Damit wird der Stickstoffeintrag ins Grundwasser weitgehend vermieden. Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Düngeverordnung ist dies ein besonders wichtiger Aspekt, der deutlich macht, wie

wichtig der Beitrag der Zuckerrübe im Rahmen einer abwechslungsreichen Fruchtfolge ist. Gleichzeitig sank der Stickstoffein-

satz im Zuckerrübenanbau in den letzten dreißig Jahren um rund 44 Prozent.

PFLANZENGESUNDHEIT

Der Anbau von Zuckerrüben kann auch dazu beitragen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Da sie keine Wirtspflanzen für Getreideschädlinge und -krankheiten sind,

ist der Befall der Getreidekulturen im Folgejahr niedriger als bei Fruchtfolgen ohne Zuckerrüben.

ARTENSCHUTZ

Für Bodenbrüter bietet ein Zuckerrübenfeld ausgezeichnete Lebens- und Brutbedingungen. Bekanntestes Beispiel sind Kiebitze, denen Zuckerrübenfelder wegen der verbleibenden Pflanzenreste bis in den Spätherbst hinein ein wichtiges Nah-

rungsangebot bieten. Darüber hinaus siedeln sich Bodenbrüter gerne in Zuckerrübenfeldern an, da der späte Reihenschluss und die geringe Höhe der Rübenpflanzen einen idealen Lebensraum für diese Vögel bieten.

GUT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Über 5 000 Menschen sind in der deutschen Zuckerindustrie direkt beschäftigt und erzielen dort ein attraktives Einkommen. Insgesamt sichert die Zuckerwirtschaft Einkommen für rund 80 000 Personen in ländlichen Räumen. Somit bildet ein Job in der Zuckerfabrik die Grundlage für 14 weitere in vor- und nachgelagerten Bereichen.

raus entstehenden Einnahmen für die Gemeinden tragen vielerorts dazu bei, dass wichtige Infrastruktur aufgebaut und weiterentwickelt werden kann. Bei der Ausbildungsquote ist die Zuckerwirtschaft seit Jahren ein Spitzenreiter. Im Jahr 2018 wurden 428 junge Menschen ausgebildet. Mit einer auf die Stammebelegschaft bezogenen Ausbildungsquote von 9,37 Prozent ist die Zuckerindustrie somit Spitzenreiter im Vergleich zu anderen Branchen.

Von der erzielten Wertschöpfung verbleiben 80 Prozent in den Regionen, in denen die Zuckerrüben angebaut werden. Die da-

ARGUMENTE NUTZEN

Die zahlreichen positiven Aspekte des Rübenanbaus stellen einen Wert dar, der bei der Gesamtbewertung dieser Ackerkultur nicht vernachlässigt werden darf. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass sich zwar nicht alle Aspekte monetär niederschlagen, viele dafür aber in der gesellschaftlichen Diskussion um die Leistungen der Landwirtschaft genutzt werden können.

Gerade weil die derzeitigen widrigen Rahmenbedingungen die Zuckerwirtschaft stark unter Druck setzen, weisen Rübenanbauer und Zuckerindustrie mit Unterstützung der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker immer wieder und mit Nachdruck auf die von ihnen erbrachten Leistungen, die der gesamten Gesellschaft zugutekommen, hin.

BIOETHANOL ALS BEIMISCHUNG ZU KRAFTSTOFFEN

Bioethanol wird hauptsächlich aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen gewonnen. Die Herstellung von Bioethanol aus (land- und forstwirtschaftlichen) Abfall- und Reststoffen spielt derzeit noch eine untergeordnete Rolle. Die Auswahl der Pflanzen richtet sich nach der regionalen Verfügbarkeit und den von der Marktlage abhängigen Preisen. In Deutschland kommen – neben einem geringen Anteil von Abfall- und Reststoffen - vorwiegend Futtergetreide und Zuckerrüben zum Einsatz. Anders als in der Statistik bis einschließlich 2017 werden die aktuellen Daten über die Bioethanolproduktion und die dabei eingesetzten Rohstoffe von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhoben. Hintergrund ist die Abschaffung des Branntweinmonopols und damit verbunden die Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Im Jahr 2019 wurden von den insgesamt mehr als 651 565 Tonnen hergestellten Bioethanol 542 699 Tonnen bzw. 6 839 306 Hektoliter Bioethanol für Kraftstoffzwecke verwendet (2018: 622 232 Tonnen bzw. 7 841 618 Hektoliter). Dies entspricht einem Rückgang von 12,8 Prozent gegenüber 2018. Leicht rückläufig war im vergangenen Jahr auch der Verbrauch von Bioethanol als Beimischung zu Kraftstoffen: Er liegt mit knapp 1,16 Millionen Tonnen um 2,2 Prozent unter dem Vorjahresverbrauch, bei gleichzeitig steigendem Inlandsabsatz von Benzin. Positiv war im Jahr 2019 das steigende Verbraucherinteresse an Super E10. Der Marktanteil dieser bis zu 10 Prozent Bioethanol enthaltenden Benzinsorte stieg von 12,9 Prozent im Jahr 2018 auf 13,7 Prozent.

Für das Jahr 2020 erwartet die Bioethanolwirtschaft eine unklare Entwicklung. Aufgrund der seit Anfang März 2020 bestehenden erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Folge der weltweiten Corona-Pandemie sind Prognosen über die Kraftstoffmärkte, von denen auch die Biokraftstoffe abhängig sind, schwierig zu treffen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 jedenfalls stieg die im Kraftstoffmarkt verbrauchte Menge Bioethanol spürbar um vier Prozent an, wobei der Absatz von Ottokraftstoffen insgesamt um 7,1 Prozent zulegte. Die Ursache für die wachsende Bioethanolmenge im Benzin liegt in der zum Jahreswechsel von vier auf sechs Prozent angehobenen Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote). Diese veranlasste die Mineralölwirtschaft dazu, Anfang 2020 deutlich mehr Biokraftstoffe einzusetzen. Zuletzt erzielte Bioethanol aus Zuckerrüben zudem eine zertifizierte CO₂-Minderung von 82,4 Prozent und aus Futterweizen eine CO₂-Minderung von 85,9 Prozent gegenüber fossilem Benzin (Quelle: Evaluationsbericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2018). Der BDBe erwartet, dass sich auch diese verbesserte Bilanz positiv auf die Verwendung von Bioethanol als Beimischung in den Kraftstoffsorten Super, Super Plus und Super E10 sowie in der Beimischungskomponente ETBE positiv auswirken wird, wenn sich die Kraftstoffmärkte im Jahresverlauf wieder normalisieren. Außerdem liefern die Bioethanolhersteller im Verlauf der Corona-Pandemie große Mengen an Bioethanol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln, was den Absatzrückgang im Kraftstoffsektor in Teilen kompensiert.

Bioethanolproduktion in Deutschland für alle Anwendungen

- in t -

Bioethanol Bestimmung	2019	2018	+/-
Kraftstoffe	542 699	622 232	-12,8 %
Nahrungsmittel und Getränke	108 437	102 100	6,2 %
Industrie	102 569	116 216	-11,7 %
Gesamt*	753 705	840 548	-10,3 %

* einschließlich Meldungen von Händlern

Quelle: BLE © BDB* 03/2020

Erzeugte Menge Bioethanol nach Rohstoffen

- in t -

Bioethanolproduktion nach Rohstoffen		2019	2018	+/-
Getreide gesamt		560 872	592 359	-5,3 %
davon	Mais	205 392	112 079	83,3 %
	Weizen	182 505	242 876	-24,9 %
	Sonstige	172 975	237 404	-27,1 %
Melasse/Zuckerrüben		90 693	161 231	-43,7 %
Rest- und Abfallstoffe		k. A.	k. A.	
Gesamt*		651 565	753 590	-13,5 %

* Summe ohne Rest- und Abfallstoffe, keine Angabe aus kartellrechtlichen Gründen

Quelle: BLE © BDB* 03/2020

NACHHALTIGKEIT

Die nachhaltige Produktion von Biokraftstoffen und somit auch für Bioethanol aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen ist in Deutschland seit 2011 gesetzlich geregelt. Die deutschen Hersteller nutzen die durch die EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssysteme REDcert und ISCC, welche alle Stufen des Produktionsprozesses von der Landwirtschaft bis zum Bioethanolhersteller erfassen. Mit der Internet-Anwendung „Nabisy“ (für Nachhaltige-Biomasse-Systeme) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) müssen die Hersteller die in Deutschland notwendigen Nachhaltigkeitsnachweise von Biokraftstoffen erbringen, bevor sie von den Mineralölunternehmen

in den Verkehr gebracht werden können. Die BLE veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht auf Basis der Nabisy-Datenbank. Im Jahr 2018 betrug demzufolge die Emissionsminderung durch das in Deutschland verwendete Bioethanol im Vergleich zu fossilem Benzin 86,4 Prozent. Biokraftstoffe insgesamt erzielten eine Emissionsminderung von 83,8 Prozent. Weiterhin wurde in dem Evaluationsbericht festgestellt, dass die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller Biokraftstoffe (Bioethanol, Biodiesel, Biomethan, Pflanzenöl) 9,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente betrug. Daran hatte Bioethanol einen Anteil in Höhe von 3,1 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten.

GESETZLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Nachdem das Bundes-Klimaschutzgesetz am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, gelten für die verschiedenen Emissionssektoren, darunter auch der Verkehrssektor, vom kommenden Jahr an verbindliche jährliche CO₂-Reduktionsziele. Zusammen mit den in Kraft bleibenden Verpflichtungen, die sich aus der THG-Quote ergeben, bleibt der Bedarf an zertifiziert nachhaltigem Bioethanol damit hoch. Positiv dürften sich auch die Bestimmungen des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) in den kommenden Jahren auswirken. Mit dem Gesetz sollen fossile Kraft- und Brennstoffe beginnend

ab dem Jahr 2021 einen CO₂-Preis bekommen, der dann jährlich stufenweise ansteigen soll. Aus dem BEHG ergibt sich, dass nachhaltige, regenerative Kraftstoffe wie Bioethanol von der Brennstoffbepreisung generell ausgenommen werden. Damit wird sich an den Zapfsäulen der Preisvorteil von Sorten mit einem hohen biogenen Anteil wie zum Beispiel Super E10 gegenüber fossilen Kraftstoffen noch verstärken. Die nationale Umsetzung der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II), die bis Mitte 2021 erfolgen muss, bildet schließlich einen bis 2030 geltenden stabilen Rahmen für erneuerbare Kraftstoffe im Verkehr.

3.

ZUCKERINDUSTRIE



UMWELT UND SICHERHEITSTECHNIK

Die Themen Umwelt und Sicherheitstechnik beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt-

und Arbeitsschutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sind im Branchenvergleich herausragend.

DER EUROPÄISCHE GREEN DEAL – UMWELTPOLITISCHE INHALTE

Der von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“, der in erster Linie klima- und energiepolitischen Zielsetzungen dient (siehe hierzu im Kapitel „Energie- und Klimapolitik“), soll darüber hinaus auch dazu beitragen, dass das „Naturkapital geschützt, bewahrt und verbessert“ und „Gesundheit und Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt“ werden.

Diese Ziele sollen unter anderem durch acht Strategien für verschiedene Bereiche erreicht werden. Im Bereich Umwelt ist die Zielsetzung der „Vermeidung neuer und Beseitigung bestehender Umweltverschmutzung“ auch für die Zuckerindustrie bedeutsam. Dahinter verbergen sich drei Vorschläge der EU-Kommission, die ab 2020 vorgelegt werden sollen:

- „Null-Schadstoff-Aktionsplan“ für Luft, Wasser und Boden
- Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Grundwasser und Oberflächengewässern
- Erkenntnisse aus der Bewertung der geltenden Rechtsvorschriften zur Luftqualität umsetzen
- Vorlage einer Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien

Weitere angesprochene Bereiche sind Kreislaufwirtschaft (Produktverantwortung), ressourcenschonendes Bauen und Renovieren, Erhaltung von Ökosystemen und Biodiversität sowie ein nachhaltiges Lebensmittelsystem („Vom Hof auf den Tisch“), welches hauptsächlich Primärproduktion und Endkonsumenten in den Blick nimmt.

NOVELLIERUNG DES BAT-REFERENZDOKUMENTS „FOOD, DRINK AND MILK INDUSTRIES“

Am 20. Dezember 2019 hat das Joint Research Center in Sevilla, eines der zentralen Forschungsinstitute der EU-Kommission, nach vierjähriger Revision die 820-seitige Gesamtfassung des novellierten Food, Drink and Milk Industries-BREF publiziert. Dieses BAT-Referenzdokument enthält die maßgeblichen umweltrechtlichen Grenzwertvorgaben für die Lebensmittelproduktion in der EU.

Artikel 13 der EU-Richtlinie über Industrieemissionen verpflichtet die Europäische Kommission, einen Informationsaustausch über die Erstellung, Überprüfung, und erforderlichenfalls Aktualisierung dieser Merkblätter über beste verfügbare Techniken für verschiedene Industriesektoren zu organisieren. Mediales Resultat dieses Informationsaustauschs sind die vom „Europäi-

schen Büro für Integrierte Prävention und Kontrolle von Umweltverschmutzung“ (European Integrated Pollution Prevention and Control Bureau – EIPPCB) moderierten BVT-Referenzdokumente und die daraus abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen (Grenzwertbandbreiten und anzuwendende Technologien).

Die BVT-Schlussfolgerungen sind für das nationale Umweltrecht bindend. Ziel dieses Prozesses ist, bezüglich der Inanspruchnahme aller Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) sowie für die Bereiche Abfallvermeidung, Energie- und Ressourceneffizienz europaweit ein möglichst anspruchsvolles, integriertes Umweltrecht zu schaffen. Ein weiteres Ziel ist die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft.

Dieser Prozess ist weltweit einzigartig. Er schafft damit aber auch Rahmenbedingungen, die von Wettbewerbern aus Drittstaaten nicht eingehalten werden müssen. Darüber hinaus wird auch der

Vollzug in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Aufgrund dessen werden die Wettbewerbsziele der EU-Kommission nicht immer erreicht.

ÜBERPRÜFUNG DER INDUSTRIEEMISSIONEN-RICHTLINIE (IED-RICHTLINIE)

Im Jahr 2019 wurde die IED-Richtlinie einer Überprüfung unterzogen. Vom 27. Mai bis 4. September 2019 fand eine öffentliche Konsultation aller Interessenträger statt, um

- Themen und Aspekte, die Gegenstand dieser Überprüfung waren, zu bestätigen,
- Sachinformationen, Daten und Wissen über die Umsetzung der Richtlinie zusammenzutragen und
- Meinungen darüber einzuholen, wie gut die Richtlinie funktioniert.

Die EU-Kommission für sich hat die folgenden Punkte als die wichtigsten (vorläufigen) Ergebnisse der Konsultation identifiziert:

- Die IED habe dazu beigetragen, Luftverschmutzung durch

Industrie-Aktivitäten unter ihrem Anwendungsbereich zu reduzieren.

- Die IED habe ferner dazu beigetragen, Gewässerverunreinigung durch Industrie-Aktivitäten zu reduzieren, aber in geringerem Umfang als beim Medium Luft.
- Die IED habe sich als weniger effektiv zur Vermittlung von Rohstoffeffizienz und Kreislaufwirtschaft erwiesen.
- Der in der IED angelegte BAT-Prozess wird überwiegend als hilfreich bei der Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus angesehen.

Der abschließende Stakeholder-Workshop zur Besprechung der Konsultationsergebnisse fand am 17. Dezember 2019 in Brüssel statt.

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA LUFT)

Die TA Luft regelt die Anforderungen für die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegenden Anlagen im Bereich der Luftreinhaltung, soweit keine anderweitigen Regelungen einschlägig sind. Im Zusammenhang mit der Zuckerrübenverarbeitung ist die TA Luft insbesondere für die hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die verschiedenen Arten von Zuckerrübenschnitzeltrocknungsanlagen von Bedeutung.

Die sachgerechte Regelung unterschiedlicher Technologien der Schnitzeltrocknung ist von hoher Bedeutung, weil jede Anlagenart auf die spezifischen Produkte und Energiekonzepte der jewei-

ligen Standorte zugeschnitten ist. Zuckerfabriken sind grundsätzlich so konzipiert, dass bestehende Restwärme optimal und bis zur Grenze des technisch und wirtschaftlich Machbaren genutzt werden kann.

Die Ressortabstimmung zwischen den Bundesministerien zum aktuellen Referentenentwurf konnte bis ins Jahr 2020 hinein noch nicht abgeschlossen werden. Mit einem Kabinettsbeschluss wurde zuletzt im 1. Quartal 2020 gerechnet. Aufgrund der Corona-Krise konnte auch dieser Termin nicht eingehalten werden. Ein endgültiger Zeitpunkt ist derzeit nicht absehbar.

VDI-RICHTLINIE 2105 „EMISSIONSMINDERUNG VON FACKELN“

Der Verein der Zuckerindustrie ist seit 2017 im VDI-Ausschuss 2105 zur Erarbeitung einer technischen Norm „Emissionsmin-

derung von Fackeln“. Diese VDI-Richtlinie soll für alle Typen von Fackeln zur Verbrennung von Gasen aus Betriebsstörungen und

Sicherheitsventilen mit kurzzeitigem diskontinuierlichem Anfall gelten und der fachlichen Konkretisierung der TA-Luft-Regelungen für Fackeln dienen.

Für die Zuckerindustrie geht es um eine sachgerechte Berücksichtigung ihrer diskontinuierlichen Bodenfackeln (Notfackeln)

als Teil der Biogasreaktoren der Abwasserbehandlungsanlagen. Diese Reaktoren dienen der effizienten Nutzung von Klärgas als Brennstoff in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen der Zuckerfabriken. Die Arbeiten an der Norm sollen im Laufe des Jahres 2020 beendet sein.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN IM IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Industrieunternehmen in Deutschland sehen zunehmend Bedarf, die fehlende Rechtssicherheit in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an die politischen Entscheidungsträger zu adressieren. Aufgrund neuer unbestimmter Rechtsbegriffe und geänderter Vorgaben aus der europäischen und nationalen Rechtsprechung wird die gebundene Genehmigung nach BImSchG zunehmend zu einem Verfahren, in welchem zahlreiche Gutachten, sowohl auf Seiten der Projektträger als auch der Behörden das Bild prägen. Da Gutachten juristisch und naturwissenschaftlich angreifbar sind, die Verfahren verlängern und Klagen nach sich ziehen können, ist eine zügige und rechtssichere Genehmigung, auf deren Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden können, nicht mehr als Standard zu betrachten.

Neue Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, stärkere Prüfungstiefe der Gerichte, neue Klagemöglichkeiten für Nichtregierungsorganisationen und starke Verunsicherung bei den Behörden aufgrund von durch Gerichte kassierten Entscheidungen stehen den jährlich circa 1 500 neuen Genehmigungsverfahren, die Industrieunternehmen zu durchlaufen haben, zunehmend als Hindernis gegenüber.

Im Jahr 2019 hat sich der BDI dieser Thematik durch Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe und durch Abhalten von zwei Stakeholder-Workshops unter Beteiligung von Repräsentanten der Bundespolitik und von involvierten Bundesministerien angenommen. Der Verein der Zuckerindustrie war in diesen Diskussionsprozess und die Workshops eng eingebunden.

NATIONALE STRATEGIE ZUR REDUZIERUNG DER LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat 2018 ein Eckpunktepapier zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung in Deutschland vorgestellt. Dieses stellt den ersten Schritt in einer „Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ dar. Diese Strategie richtet sich auf die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung um 30 Prozent bis 2025 und um 50 Prozent bis 2030 und dient der nationalen Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 12.3 der UN-Agenda 2030.

Die Zuckerindustrie ist von der nationalen Strategie nur indirekt betroffen, da es bei dieser BMEL-Strategie in erster Linie um den Verlust bei der Erzeugung von verzehrfähigen Ernteprodukten und verarbeiteten Lebensmitteln sowie um Verluste auf der Stufe des Handels, der Gastronomie sowie der Endverbraucher

geht. Die Rübenverarbeitung und Zuckergewinnung ist so effizient, dass praktisch keine Lebensmittelverluste entstehen.

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung bot aufgrund seiner Formulierung zu der Besorgnis Anlass, dass die von der Zuckerindustrie produzierten hochwertigen Futtermittel unter der Strategie zukünftig als „Lebensmittelabfälle“ betrachtet werden könnten. Der Verein der Zuckerindustrie hat deutlich auf diesen Fehler hingewiesen und wird im weiteren Prozess darauf achten, dass es nicht zu Fehldarstellungen kommt.

Als Basis für das Minderungsziel sollen die vom Thünen-Institut für Ländliche Räume für das Jahr 2015 angenommenen Lebensmittelverluste gelten. Die hier im Referenzjahr 2015 für die Zuckerin-

dustrie zugrunde gelegten Abfallströme beinhalten jedoch ganz überwiegend nicht verzehrfähige Abfälle mineralischer Herkunft. Deshalb befindet sich der Verein der Zuckerindustrie in einem

Dialogprozess mit dem Thünen-Institut. Das Ziel ist eine korrekte Darstellung von Abfallmengen und -herkunft als Beleg dafür, dass in der Zuckerindustrie keine Lebensmittel verschwendet werden.

ARBEITSSICHERHEIT IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Arbeitssicherheit wird in der Zuckerindustrie seit jeher großgeschrieben. Unser Sektor ist traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit über 20 Jahren beschäftigt sich die Zuckerindustrie intensiv mit den Themen Prävention und Arbeitsschutz. Für uns gilt dabei:

- Trotz des schwierigen Marktumfeldes hat die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter unvermindert höchste Priorität.
- Der Verein der Zuckerindustrie unterstützt die Strategie „Vision Zero“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), zu der regelmäßige Schulungen und Unter-

weisungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Themenschwerpunkten und Formaten gehören.

- Unsere Mitgliedsunternehmen initiieren zahlreiche eigene Aktivitäten und Maßnahmen zur Gewährleistung und Erhöhung der Arbeitssicherheit.
- Mit einer 1 000-Mann-Quote für meldepflichtige Arbeitsunfälle von 17,75 lagen wir im Jahr 2018 deutlich unter den Werten der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe mit rund 32. Teilweise liegt dieser Durchschnittswert des Gesamtsektors nur knapp über 10 und ist damit absolute Spitze.

INFO-SIFA 2019

Im Sommer 2019 bot der Verein der Zuckerindustrie zusammen mit seinen Mitgliedsunternehmen und der BG RCI erneut eine zweitägige Informations- und Fortbildungsveranstaltung für die Sicherheitsfachkräfte der Branche an („Info-SiFa“). Im Mittelpunkt standen folgende Themen:

- Berichte aus den Werken,
- Prozesssicherheit,
- Werkverkehr und
- Alternsgerechter Arbeitsschutz.

Die Veranstaltung war von großem Interesse und intensivem fachlichem Austausch zwischen den Mitarbeitern, den Referenten und den Repräsentanten der Berufsgenossenschaft geprägt. Die Beiträge wurden durchweg als informativ und hilfreich für die Praxis bewertet. Im Jahr 2021 soll die nächste Info-SiFa in Bonn stattfinden, soweit die Corona-Krise dies möglich macht.

SONSTIGE AKTIVITÄTEN

Darüber hinaus tragen Infobriefe, Leitfäden zur Schadenprävention sowie zur Arbeitssicherheit in zahlreichen Bereichen dazu bei, die Arbeitsabläufe der Zuckerindustrie sicherer zu machen, sei es bezogen auf Anlagentechnologien, Verhaltensanleitungen und Prozessabläufe oder bezogen auf die Verhütung von Schäden durch sonstige besondere Gefahren (Brandschutz, Explosionsschutz, etc.).

In der jüngsten Zeit haben die Unternehmen der Zuckerindustrie ferner vermehrt interne Schulungsprogramme angeboten, um die Sicherheitskultur stärker in den Belegschaften, auch der Fremdfirmen, zu verankern.

VERKEHR

Jährlich müssen in Deutschland bis zu 30 Millionen Tonnen Zuckerrüben in wenigen Wochen vom Acker in die Zuckerfabriken gebracht werden. Die Kampagne findet im Herbst und Winter bei häufig schwierigen Verkehrsbedingungen statt. Dank regionaler Ernte und Verarbeitung werden die Zuckerrüben in Deutschland durchschnittlich nur über eine Strecke von rund 50 Kilometern vom Acker zur Fabrik transportiert. Eine effektive Logistik hilft durch einen optimierten Transport die Umwelt zu schonen, etwa durch den Einsatz von Satellitennavigation und

Cloud-Computing. Zudem erlaubt die digitale Vernetzung der Disponenten mit den Ladegeräten, LKW und Rodern, die Prozessplanung in Echtzeit zu adjustieren. Die LKW werden zu den richtigen Feldrändern geführt und die elektronischen Ladepapiere dort passend erstellt. Nach Abladen findet die Rückfahrt zum Transport von Carbonatationskalk oder Rübenerde zur Verbringung auf den Acker statt. Dadurch wird die Anfuhr optimiert und Leerfahrten weitgehend vermieden.

MAUTPFLICHT AUCH AUF BUNDESSTRASSEN

Im Jahr 2018 dehnte der Gesetzgeber die LKW-Mautpflicht auch auf Bundesstraßen aus. Damit fallen die meisten Streckenkilometer der Rübentransporte jetzt unter die Mautgebundenheit. Mit Inkrafttreten des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes im Juli 2019 gilt eine erweiterte Mautbefreiung für landwirtschaftliche

Fahrzeuge (§ 1 Absatz 2 Nr. 6). Demzufolge sind landwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie die damit verbundenen Leerfahrten von der Mautpflicht ausgenommen.

FAHRERMANGEL

Schätzungen auf Basis der Fahrerkartenstatistik des Kraftfahrt-Bundesamtes zufolge sind mittlerweile eine Million gewerbliche Kraftfahrer in Deutschland 45 Jahre und älter. Von denen werden demnächst – so die Schätzung – jährlich etwa 67 000 in Rente gehen. Es kommen allerdings nur knapp 27 000 neue Fahrer pro Jahr hinzu, so dass jedes Jahr weitere 40 000 Fahrer fehlen dürften. Das führt inzwischen zu akuten Engpässen in der gesamten Logistikbranche. Dem steht die Tatsache entgegen, dass jährlich nur rund 16 000 Menschen den Beruf des Berufskraftfahrers in Deutschland ergreifen, davon rund 3 000 als Absolventen der dreijährigen Berufsausbildung und rund 13 000 über die beschleunigte Grundqualifikation der Industrie- und Handelskammern.

Die Zuckerindustrie sieht einem wachsenden Versorgungsmangel im Bereich der Logistikdienstleistungen in Deutschland durchaus mit Sorge entgegen, denn dort, wo sie nicht durch die Erzeuger selbst geleistet werden, finden Rübentransporte durch gewerbliche Lohnunternehmer statt, die sich dem Problem des Fahrer Mangels ausgesetzt sehen. Aus diesem Grund intensivierte der Verein der Zuckerindustrie 2019 den Dialog mit der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), unter anderem durch Entsendung eines Mitarbeiters in den BDA-Ausschuss für Arbeitsmarktangelegenheiten.

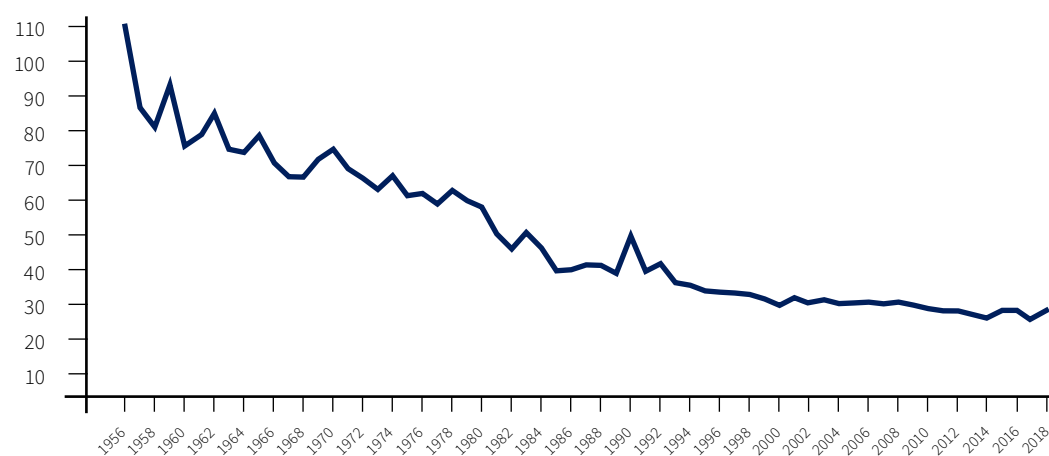
ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK

Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleis-

tungen des Zuckersektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem durchschnittlichen Anteil von 19 Prozent an den Produktionskosten (2018/19) eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckererzeugung dar.

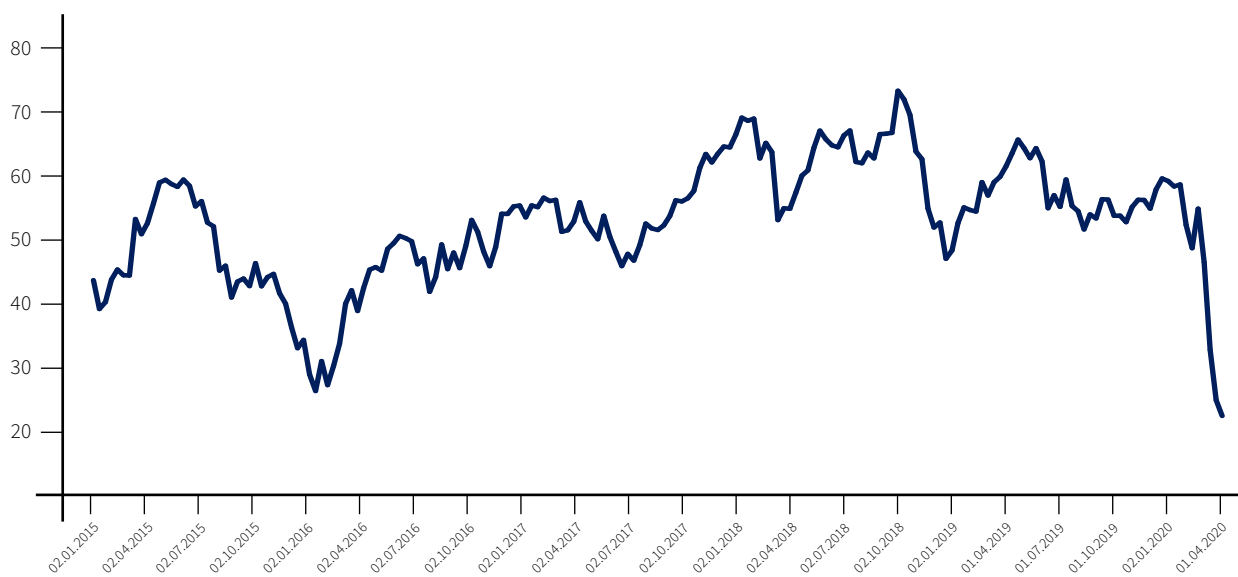
Spezifischer Energieeinsatz in der deutschen Zuckerindustrie (1956 – 2018)

– kWh/dt Rübenverarbeitung –



Preisentwicklung Rohöl (Brent) 2015 – 2019

– €/Barrel –



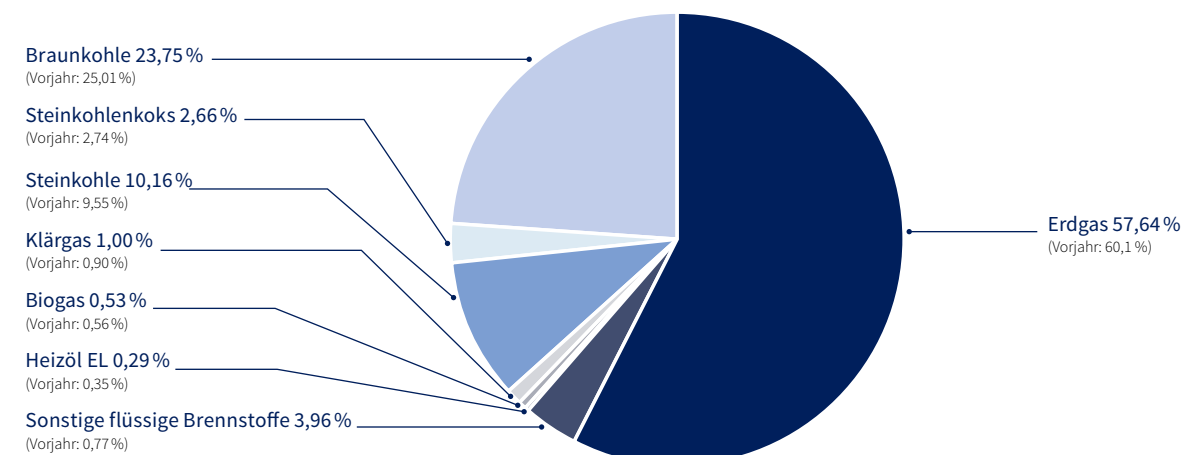
Quelle: STBA

ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX

Die Unternehmen der Zuckerindustrie haben im Kalenderjahr 2018 gut 59 Prozent gasförmige Brennstoffe bei der Erzeugung eingesetzt: Erdgas sowie Bio- und Klärgas (Brennstoffmix ohne Elektroenergie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes). Ferner wurde ca. 5 Prozent weniger Braunkohle verwendet. Der Trend hin zu kohlenstoffarmen Brennstoffen ist ungebrochen.

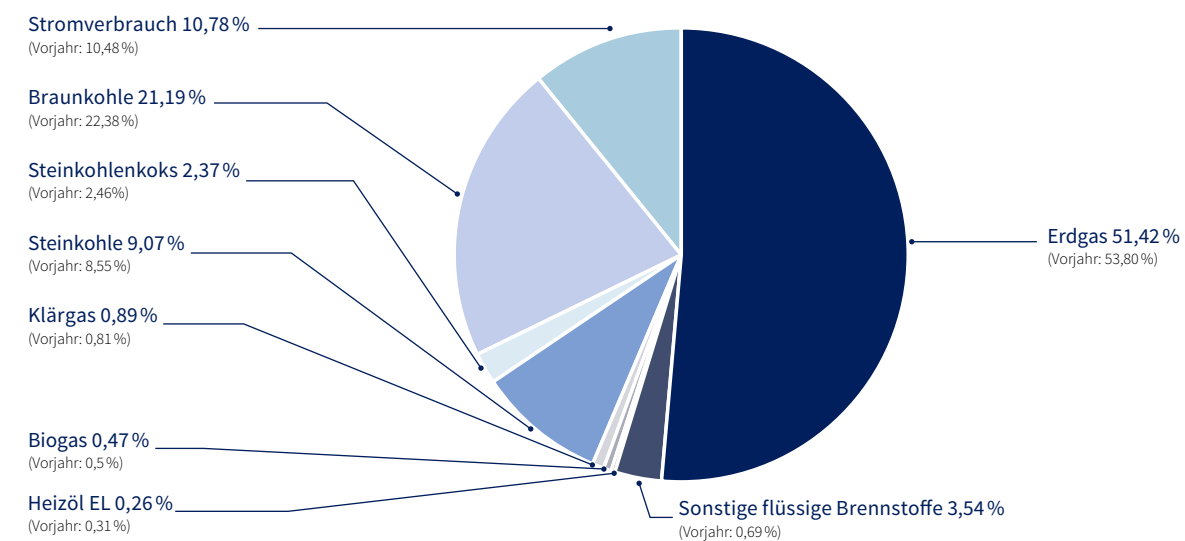
Das Anbaujahr 2018 war jedoch von extremer Trockenheit, örtlich sogar von Dürre geprägt. Die führte zu einer gegenüber dem Vorjahr um 6,7 Prozent geringeren Rübenernte (bezogen auf das Kalenderjahr) bei einem um fast 21 Prozent reduzierten Zuckerertrag (minus 20,74 Prozent gegenüber 2017). Daraus resultierte aufgrund der schlechteren Verarbeitbarkeit des Rohstoffs Rübe für das Jahr 2018 ein gegenüber dem Vorjahr um rund 8 Prozent höherer Gesamtenergieverbrauch.

Primärenergiemix der Zuckerindustrie 2018



Quelle: STBA

Gesamtenergiemix der Zuckerindustrie 2018 (inkl. Strom)



Quelle: STBA

WELTKLIMAGIPFEL 2019 IN MADRID

Vom 2. bis 15. Dezember 2019 fand die 25. UN-Klimakonferenz (COP 25) in der spanischen Hauptstadt Madrid statt. Die Ergebnisse wurden nach allgemeiner Einschätzung den Erwartungen im Hinblick auf globale Fortschritte beim Klimaschutz nicht gerecht. Die Bundesregierung spricht sich deshalb dafür aus, dass bis zur COP 26 in Glasgow (wegen Corona auf 2021 verschoben) alle Vertragsstaaten überarbeitete Klimaschutzzusagen für das nächste Jahrzehnt sowie eine Langfriststrategie bis 2050 vorlegen. Europa beabsichtigt dabei voranzugehen und hat für 2020 einen Plan angekündigt, um das Klimaziel der EU deutlich zu erhöhen, d.h. bis 2050 klimaneutral zu werden und das EU-Klimaziel für 2030 zu überarbeiten (Teil des Green Deal, s.u.). Als EU-Ratspräsidentschaft wird Deutschland im zweiten Halbjahr 2020 hier eine wichtige Rolle spielen. Dabei wird es auch darum gehen, andere große Volkswirtschaften zu einem gemeinsamen Vorangehen zu bewegen. Die gemeinsamen Gipfel der EU mit China spielen dabei eine wichtige Rolle.

DER EUROPÄISCHE GREEN DEAL – KLIMAPOLITISCHE INHALTE

Am 11. Dezember 2019 hat die EU-Kommission eine Mitteilung zum sogenannten „Green Deal“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen als „Wachstumsstrategie“ bezeichneten Plan von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, der die EU-Energie- und Klimapolitik integrieren und beschleunigen soll.

Ausgehend vom Befund, dass die Temperatur der Atmosphäre steigt, sich das globale Klima ändert und die Artenvielfalt bedroht ist, setzt die Mitteilung die übergeordneten Ziele des Green Deals: Die EU soll in klima- und energiepolitischer Hinsicht zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, die im Jahr 2050 mit Netto-Null-Treibhausgasemissionen auskommt und in der eine Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Ressourcennutzung stattgefunden hat.

Diese Ziele sollen durch ein neues Klimagesetz, neue Klimaziele, einen sog. „Klimapakt“ mit der Öffentlichkeit sowie

Neben dem Aufruf zu höheren Klimaschutzzusagen ging es bei der Klimakonferenz in Madrid auch darum, festzulegen, nach welchen Regeln die CO₂-Einsparungen aus internationalen Klimaschutzprojekten angerechnet werden (sog. Marktmechanismen). Die EU und zahlreiche andere ambitionierte Staaten hatten sich dafür eingesetzt, dass diese Mechanismen die bestehenden Pariser Klimaziele nicht „verwässern“ dürfen. Am Ende gab es für diese Verhandlungsgruppe Fortschritte, die eine Entscheidung auf der COP 26 möglich erscheinen lassen.

Insgesamt war diese Klimakonferenz weniger von konkreten Verhandlungen über Regeln geprägt als frühere Weltklimakonferenzen. Dafür stand in vielen bi- und multilateralen Gesprächen der Austausch im Vordergrund, wie die jeweiligen Staaten ihre Klimaschutzpolitik verbessern können. Auch der Austausch über neue umwelt- und klimafreundliche Industrietechnologien und Politikansätze, die zu mehr Klimaschutz führen können, wird mehr und mehr zum Kern der Konferenzen.

acht Strategien für verschiedene Bereiche erreicht werden. Insbesondere die vier folgenden sind für die Zuckerindustrie relevant:

1. Ambitioniertere Klimaziele für 2030 und 2050:

- Ein neues „Klimagesetz“, welches die Bedingungen für den Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 festlegen soll.
- Ein Plan zur Steigerung des bisherigen Klimaziels für 2030 von minus 40 Prozent auf mindestens 50 Prozent, besser noch 55 Prozent.
- Überprüfung aller einschlägigen klimabezogenen Politikinstrumente und ggf. Überarbeitung, darunter auch das EU-Emissionshandelssystem und die Energiebesteuerungsrichtlinie.
- Vorlage einer Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

2. Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie

- Vorlage überarbeiteter Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten und Bewertung durch die Kommission.
- Überprüfung einschlägiger Rechtsvorschriften im Energiebereich und ggf. Überarbeitungsvorschläge durch die Kommission.
- 2023 beginnen die Mitgliedstaaten mit der Anpassung ihrer Energie- und Klimapläne unter Beachtung der Klimaambitionen der Kommission mit dem Ziel, im Energiesektor weitgehend auf erneuerbare Energien zu setzen, unter anderem durch den Ausstieg aus Kohle und die „Dekarbonisierung von Gas“.

3. Raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität

Ausgehend von der Feststellung, dass ein Viertel der THG-Emissionen auf den Verkehrssektor entfallen, sollen

- die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 Prozent gesenkt werden,
- ein „wesentlicher“ Teil des Anteils von 75 Prozent des Güterbinnenverkehrs, der derzeit auf der Straße erfolgt, auf die Schiene und auf Wasserstraßen verlegt werden,
- Subventionen für fossile Brennstoffe sollen abgeschafft und Steuerbefreiungen überprüft werden (wichtig z. B. für Dieselkraftstoff),
- Produktion und Vertrieb nachhaltiger alternativer Kraftstoffe sollen vorangetrieben werden,
- die Einrichtung öffentlicher Ladestationen und Tankstellen soll unterstützt werden, insbesondere in weniger dicht besiedelten Gebieten.

2020 möchte die Kommission eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität vorschlagen.

4. Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment – CBA):

Wenn Unternehmen ihre Produktion in Länder, die weniger strenge Emissionsvorschriften haben, verlegen, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen (**Carbon Leakage**). Carbon Leakage ließe sich am effektivsten durch die Vereinbarung eines weltweiten CO₂-Preissystems vermeiden.

Der Weg dahin wird jedoch als äußerst langwierig und schwierig bezeichnet. Die EU-Kommission hat diesen Umstand bemerkt und beabsichtigt ihm durch die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens für ein CO₂-Grenzausgleichssystem (**CBA**) Rechnung zu tragen. Um den weltweit unterschiedlichen Zielvorgaben beim Import von Waren aus Drittstaaten zu begegnen, während die EU ihre Klimaambitionen erhöht, wird die KOM ein CO₂-Grenzausgleichssystem vorschlagen, um das Risiko von Carbon Leakage zu mindern.

- Für ausgewählte Sektoren soll an die Stelle der bisherigen freien Zuteilungen von Emissionszertifikaten innerhalb des EU-Emissionshandels ein Grenzausgleichssystem treten. Damit entfele auch die Strompreiskompensation für stromintensive Sektoren wie z.B. die chemische Industrie.
- Das von der Kommission angestrebte CBA soll sich nach derzeitigem Stand auf eine Abgabe beim Import aus einem Drittstaat in die EU richten. Die Abgabe soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass das jeweilige Importgut nicht in gleichem Maße einer CO₂-Bepreisung bzw. entsprechenden Kosten durch Minderungslasten unterliegt wie die gleichen Produkte bzw. Erzeuger innerhalb der EU.
- Noch in der Diskussion ist, ob dies als Zusatz zur freien Zuteilung, als vollständiger Ersatz oder als Übergang funktionieren soll. Auch die Frage, wie der Kohlenstoff-Fußabdruck bestimmt werden soll, bedarf der Klärung. Darüber hinaus muss das Instrumentarium in Übereinstimmung mit WTO-Regeln stehen.

Denkbare Alternativ-Instrumente könnten theoretisch Zölle oder Abgaben für Importe, Erstattung für Exporte, die Ausweitung weiterer regulatorischer Pflichten und (CO₂-) Standards auf Importe etc. beinhalten. Flankierende Maßnahmen könnte auch die Einführung einer CO₂-Steuer in der EU (d.h. Reform der Energiesteuerrichtlinie - ETD) mit entsprechender Anwendung auf Importe sein. Außerhalb der EU-Kommission wird ferner eine Konsumabgabe in Form von so genannten Contracts for Cost Difference in die Diskussion gebracht.

Neben Klimagesetz und Strategien soll der „Europäische Klimapakt“ bei den Bürgern Kenntnis und Bewusstsein für Klimawandel, Umweltverschmutzung sowie Akzeptanz für den Green Deal fördern.

Der Zeitplan für die vollständige Ausarbeitung des Plans erstreckt sich von 2020 bis 2023. Aufgrund der Corona-Krise ist das Projekt jedoch bereits teilweise in Verzug geraten. Einige Aktionen werden zurückgestellt, andere, die als besonders wichtig empfunden werden, wie geplant vorangetrieben. Dazu gehört im Wesentlichen der Plan zur Steigerung des bisherigen Klimaziels für 2030, der trotz der Verlegung der diesjährigen Klimakonferenz COP 26 (Glasgow) weiter ausgearbeitet werden soll. Die durch die Verlegung gewonnene Zeit möchte die Kommission für „komplexe Analysen zum Unterrichten neuer Reduktionsziele“ nutzen.

Für die Produktion von Zucker aus Rüben in Deutschland hält der Green Deal einige ernste, wenn auch zum jetzigen Zeitpunkt noch abstrakte Herausforderungen bereit:

- **Verschärfung der THG-Reduktionsziele bis 2030:** Mit ihren bis zu 60 Prozent Einsparung seit 1990 wäre die Zuckerindustrie dem EU-Etappenziel von maximal 55 Prozent bis 2030 immer noch ein Stück weit voraus. Eine Fortsetzung dieser Einsparungskurve stellt jedoch höchste Ansprüche an die Wettbewerbsfähigkeit unseres Sektors. Dies gilt umso mehr, als keine adäquaten Schutz- bzw. Ausgleichsmechanismen ersichtlich sind, um auf den internationalen Märkten gegenüber der Konkurrenz aus Übersee zu bestehen, die vergleichbare Investitionen in eine Treibhausgasneutralität nicht oder zumindest nicht in diesem Umfang und nicht in diesem zeitlich engen Rahmen ausgesetzt ist.
- Ein europäisch veranlasster **Wegfall von Steuererleichterungen** für Dieselkraftstoff wird die Transportkosten erhöhen.
- Der **europäische Kohleausstieg** wird Deutschland vor große Herausforderungen beim Umbau des Energiesys-

tems stellen, insbesondere dann, wenn er die nationalen Vorgaben aus dem Kohleausstiegsgesetz überholen sollte. Vereinzelt ist auch die europäische Zuckererzeugung noch von Kohle als Brennstoff abhängig. Dies gilt für Regionen, in den keine hinreichende anderweitige Energieinfrastruktur besteht. Die Zuckererzeugung erfolgt ausschließlich im ländlichen Raum, wo vielfach kein adäquater Ausbau der Gasnetze besteht. Eine Umstellung auf eine rein elektrische Erzeugung ist aufgrund des hohen Wärmebedarfs nicht zielführend, zumal auch die Stromnetze im ländlichen Raum nicht die erforderliche Stabilität gewährleisten würden. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Zuckerindustrie – anders als viele anderen Sektoren – unverändert von Energiebeihilfen und Förderungen ausgeschlossen ist.

- **CBA:** Problematisch könnte ein für die Beurteilung der Treibhausgasemissionen beim Import aus Drittstaaten anzuwendendes System werden, wenn dieses Bewertungssystem lediglich einen sehr engen Rahmen betrachten würde, der nicht auch den Transport und die Erzeugung von Koppelprodukten berücksichtigt. Das Beispiel der Zuckererzeugung in Brasilien zeigt, dass dort zwar aufgrund der Verwendung der bei der Zuckerrohrente als Reststoff anfallenden Bagasse als biogenen Brennstoff CO₂-Emissionen gemindert werden können. Im gleichen Atemzug bedarf es jedoch der Rodung von Urwaldflächen, um Futtermittel (auch unter Einsatz von zusätzlichen Energieträgern) zu erzeugen, was in die Berechnung voraussichtlich genauso wenig einfließen würde, wie die Schweröl-Emissionen des Übersee-Transportes nach Europa. Demgegenüber wird das bei der Zuckererzeugung in Deutschland anfallende Rübenmark als Futtermittel genutzt, wodurch einerseits eine zusätzliche Landnutzung entfällt, andererseits aber zusätzliches Erdgas als Brennstoff für die Produktion erforderlich wird. Diese Emissionen würden jedoch sicher den Übersee-Importen negativ gegengerechnet, obwohl das europäische Gesamterzeugungssystem der in Rede stehenden Produktkette (Zucker und Futtermittel) unter Treibhausgesichtspunkten mindestens gleichwertig, wenn nicht sogar besser abschneidet.

EU-STROMPREISKOMPENSATION

Im Zuge der Umsetzung der Emissionshandelsregeln für die 4. Handelsperiode (2021 – 2030) bedarf es bis Ende 2020 auch der Novellierung der EU-Beihilfe-regeln für staatliche Hilfen zum Ausgleich der durch den EU-Emissionshandel eintretenden Verteuerung von Strom, welche als indirekte Kosten belastend auf die Unternehmen wirkt (sog. Strompreiskompensation).

Der Vorschlag der Kommission enthält eine Liste mit nunmehr nur acht begünstigten Sektoren: Leder, Aluminium, chemische Grundstoffe, Blei, Zellstoff, Papier und Karton, Eisen und Stahl sowie Mineralölprodukte.

Der Schwellenwert für die Privilegierung liegt bei 0,2 (Handelsintensität mal indirekte CO₂-Intensität). Weiter ist Voraussetzung,

dass die Handelsintensität mindestens 20 Prozent bei einer Emissionsintensität (indirekt) von mindestens 1 kg CO₂ pro Euro betragen muss.

Die Zuckererzeugung findet auch bei diesen Entlastungsregelungen keine Berücksichtigung. Im Zuge der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Revision dieser Beihilferegeln hat die europäische Zuckerindustrie zu Jahresbeginn darauf hingewiesen, dass die Liste der acht begünstigten Branchen zumindest insoweit eine gewisse Öffnung beinhalten sollte, als angesichts der zunehmenden Elektrifizierung im Rahmen der Energiewende eine nachträgliche Berücksichtigung von Sektoren möglich sein muss.

„DIALOGPROZESS GAS 2030“ DES BMWI

Ende 2018 hatte das BMWi einen „Dialogprozess Gas 2030“ angestoßen. In zwei Arbeitsgruppen wurden die Themen „Erzeugung und Beschaffung“, bzw. „Infrastruktur und Verwendung“ beraten. Ziel der Bundesregierung war es, eine konzeptionelle und strategische Grundlage für Entscheidungen in Politik und Wirtschaft rund um das Thema Gas im Rahmen der Energiewende zu entwickeln.

Der Verein der Zuckerindustrie vertrat in den Arbeitsgruppen die Position, dass das Einsatzgebiet von Gasen jedenfalls die Hochtemperaturanwendung und die Bereitstellung von Wärme und Strom in denjenigen Gebieten sein werde, die keine ausreichende Infrastruktur des Stromnetzes aufweisen, aber mit einer guten Gasinfrastruktur versorgt sind. In diesem Zusammenhang stellte er aber auch klar, dass die Zuckerfabriken angesichts des Bedarfs einer versorgungssicheren Verfügbarkeit von Strom

und Hochtemperaturwärme im ländlichen Raum in der kalten Jahreszeit (Kampagnebetrieb) keine Alternative zu eigenbetriebenen KWK-Anlagen haben.

Im Oktober 2019 veröffentlichte das BMWi eine „Erste Bilanz“ zum Dialogprozess, in der es feststellt, dass gasförmige Energieträger und die Gasinfrastruktur auch langfristig eine zentrale Rolle für die deutsche Volkswirtschaft spielen und Erdgas auch über das Jahr 2030 eine wichtige Rolle im Industrie- und im Wärmesektor einnehmen werden. Darüber hinaus bedürfe es für die Implementierung von gasförmigen Ersatzbrennstoffen auf Grundlage erneuerbarer Energien einer Aufrechterhaltung der Netzinfrastruktur.

Insgesamt konnte der Verein der Zuckerindustrie eine positive Bilanz der Aktivitäten zu diesem Thema ziehen.

WASSERSTOFFSTRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

Ausgehend von der Feststellung, dass Wasserstoff als kohlenstofffreier Energieträger und Rohstoff die heutigen fossilen Energieträger zunehmend ablösen wird, hat die Bundesregie-

rung 2019 eine „Nationale Wasserstoffstrategie“ angekündigt, in der sie sich zu Wasserstoff als weiterer leitungsgebundener Energieform im zukünftigen dekarbonisierten Energiesystem

bekennen wollte. Wasserstoff kann in allen Sektoren eingesetzt werden und bildet die Basis für innovative Power-to-X-Lösungen.

Nach ursprünglicher Planung hätte das Bundeskabinett die Strategie Ende 2019 verabschieden sollen. Die für den Jahresbeginn 2020 vorgesehenen Termine für eine Beschlussfassung verstrichen ergebnislos, das Thema wurde immer wieder vertagt. Außer einem Entwurf des BMWi vom Januar 2020 liegt bis dato nichts vor. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Uneinigkeit zwischen den Ressorts Umwelt und Forschung auf der einen Seite und Wirtschaft auf der anderen. Während das Ressort von Peter Altmaier auf „blauen“ (aus fossilen Quellen) Wasserstoff als Übergangstechnologie setzt, die die Chance bietet, Märkte zu entwickeln und Kosten zu senken,

möchten das BMU und das BMBF „grünem“ Wasserstoff, der rein aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird, die Vorfahrt geben. Unstrittig ist nur, dass wegen der hohen Umwandlungsverluste der Hauptteil des Wasserstoffs letztlich importiert werden muss.

Für die Zuckerindustrie ist der Einsatz von grünem Wasserstoff, neben dem Einsatz von Biomasse und weiteren Power-to-X-Technologien, zur Eigenerzeugung von Prozessdampf und Strom in ihren hocheffizienten KWK-Anlagen ein denkbarer Dekarbonisierungsweg. Für eine wirtschaftliche Anwendung von „grünem“ Wasserstoff muss der dafür eingesetzte, mit erneuerbaren Energien erzeugte Strom jedoch von Umlagen und Abgaben, allen voran die EEG-Umlage, befreit werden.

ENERGIEEFFIZIENZSTRATEGIE 2050 DER BUNDESREGIERUNG (EFFSTRA)

Die im Dezember 2019 vom Bundeskabinett verabschiedete EffSTRA möchte die Weichen stellen für die Stärkung der Energieeffizienzpolitik der Bundesregierung, deren Ziel es ist, bis 2050 den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 zu halbieren. Zugleich soll sie einen Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels von mindestens 32,5 Prozent bis 2030 (im Vergleich zu einem Referenzszenario) leisten.

Der Verein der Zuckerindustrie hat sich in einer Stellungnahme dahingehend geäußert, dass für die Zuckerindustrie die wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplung das Mittel der Wahl ist, um die benötigte Prozesswärme und den Prozessstrom im ländlichen Raum hocheffizient bereitzustellen. Ausgehend von dieser Feststellung steht er jedoch den Ansätzen der EffSTRA hinsichtlich Abwärmenutzung, Prozesswärmebereitstellung unter Einsatz erneuerbarer Energien, Marktdurchdringung, Förderprogrammen und der angekündigten Umsetzung in einem Dialogprozess kritisch gegenüber.

KOHLEAUSSTIEGSPANUNG DER BUNDESREGIERUNG

Am 26. Januar 2019 hat die Mitte 2018 von der Bundesregierung zur Erarbeitung eines Konzepts für einen Ausstieg aus der Kohlenutzung zur Energieerzeugung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ihren Abschlussbericht vorgelegt. Dieser Bericht enthält Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung. Als Teil der Energiewende liegt damit ein Vorschlag für den Kohleausstieg vor, der Klimaschutz, Wirtschaftswachstum, Arbeitsplatzschutz und Versorgungssicherheit berücksichtigt. Insbesondere wird für das Jahr 2038 ein Enddatum vorgeschlagen, bis wann der Koh-

leausstieg abgeschlossen sein soll. In der zweiten Jahreshälfte 2019 startete die Bundesregierung daraufhin die Gesetzgebungsverfahren zur rechtlichen Umsetzung dieser Ausstiegsplanung (Braunkohle und Steinkohle).

Die deutsche Zuckerindustrie unterstützt das Ziel der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung. Gleichzeitig erachten wir die Umstellung von kohlebefeuerten industriellen Kraftwerken auf nachhaltige kohlenstoffarme bzw. -freie Brennstoffe als eine weitere, relevante Möglichkeit für eine schnelle Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Mit ihren Kraftwerken sichert sich die Zuckerindustrie die notwendige und zuverlässige Versorgung mit Wärme- und Elektroenergie im ländlichen Raum. Eine Umrüstung dieser Anlagen zur industriellen Eigenversorgung auf nachhaltigere Brennstoffe bedarf deshalb ebenfalls einer Berücksichtigung in den Kohleausstiegsregelungen bei der beabsichtigten Schaffung wirtschaftlicher Anreize sowie einer Anpassung der genehmigungsrechtlichen Herausforderungen.

Aber genau an dieser Stelle offenbaren sich auch die Inkohärenzen der geplanten Ausgestaltung des Kohleausstiegs. Ganz vereinzelt sind Standorte der Zuckerindustrie auf leitungsungebundene Brennstoffe wie Kohle angewiesen, weil die Netze zur Nutzung anderer Brennstoffe für die Wärmeerzeugung im ländlichen Raum, wo Zuckerfabriken rohstoffbedingt ausschließlich angesiedelt sind, nicht die erforderliche Stabilität aufweisen. Die Ausstiegsregelungen sind jedoch so ausgestaltet, dass nur die Regionen (Gebietskörperschaften), die Standorte der Kohlegewinnung (Kohleabbau) sowie die Nutzung für die öffentliche

Versorgung durch die großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen von der Förderung zum Ausstieg aus diesem Brennstoff profitieren können. Die Umstellungslasten für die regionalen industriellen Nutzer finden bei dieser Anreizregulierung keine Berücksichtigung.

Der Ausstieg wird zum einen durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) geregelt, das zusammen mit den übrigen Kohleausstiegsregelungen in Kraft treten soll. Dieses Gesetz richtet sich vor allem auf den Ausstieg aus der Braunkohlenutzung. Zum anderen soll das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), das Teil des sog. Kohleausstiegsgesetzes ist, zumindest die Ausstiegslasten bei der Nutzung von Kohle zur Stromerzeugung für die öffentliche Versorgung finanziell kompensieren helfen. Der finale Referentenentwurf zu diesem Gesetz wurde vom BMWi am 21. Januar 2020 vorgelegt, die Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag ist für Mitte Juni 2020 vorgesehen.

NOVELLIERUNG DES KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZES (KWKG)

Teil des als Artikelgesetz ausgestalteten Kohleausstiegsgesetzes ist ferner eine erneute Novellierung des KWKG, durch die die Modernisierung von KWK-Anlagen durch eine Umstellung von Kohle als Brennstoff auf kohlenstoffärmere Energieträger unterstützt werden soll. Der aktualisierte Referentenentwurf für Anhörung der beteiligten Kreise wurde von BMWi am 21. Januar 2020 vorgelegt. Das novellierte Gesetz soll bis Mitte Juni 2020 verabschiedet werden.

Ziel der Änderung des KWKG als Teil des Kohleausstiegsgesetzes ist die Weiterentwicklung der KWK als wichtigem Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor durch die Schaffung von Anreizen zur Modernisierung dieser hocheffizienten Technologie.

Die Neuregelung bestimmt im Wesentlichen, woher künftig die Wärme herkommen soll, wenn diejenigen KWK-Kohlekraftwerke, die bislang Wärme nebenbei produziert haben, stillgelegt werden. Dafür wird das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bis Ende 2029 verlängert und weiterentwickelt. Es werden Anreize

geschaffen, in innovative Kraft-Wärme-Kopplungssysteme Wärme aus Erneuerbaren Energien einzubinden. Zudem wird der Kohleersatzbonus für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Kohlebasis umgestaltet und erhöht.

Bedauerlicherweise übersieht die aktuelle Novellierung (wie auch die Vorläufer in den Jahren 2016 und 2018), dass die industriellen KWK-Anlagen zur Eigenversorgung nur im Falle einer vollständigen Modernisierung (kompletter Brennstoffwechsel) und bei sehr hohen Umrüstkosten (50 % einer Neuanlage), Verzicht auf Stromeigenversorgung und Akzeptanz der Abregelbarkeit zur Netzstabilisierung bzw. nur mit einer elektrischen Leistung über 50 MW in den Genuss einer Anreizförderung gelangen können. Dies hatte zuletzt zu einem deutlich gebremsten Fortschritt beim treibhausgasneutralen Umbau der industriellen KWK geführt. Im Übrigen ist die Förderung auf Anlagen beschränkt, die ins öffentliche Netz einspeisen (hier setzen sich regelmäßig die kommunalen Betreiber durch), obwohl industrielle Anlagen den gleichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die vorgesehene Novellierung berücksichtigt erneut nicht in angemessener Weise die hocheffizienten, wärmegeführten industriellen Anlagen, die trotz hoher Feuerungswärmeleistung den Schwellenwert des § 8 Abs. 2 sowie des neuen § 7c Abs. 2 von > 50 MW elektrisch vielfach nicht erreichen. Die an 18 Standorten betriebenen Anlagen der Zuckerindustrie mit < 50 bis max. 200 MW Feuerungswärmeleistung erreichen bei einem Stromanteil an der Erzeugung von rund 20 Prozent diesen Wert nicht und würden von der Anreizregelung für eine (Teil-)Modernisierung nicht erfasst.

- Die Neu-Regelung des § 6 führt für diejenigen Anlagen, die sich unterhalb dieser Leistungsgrenzen bewegen, völlig unangemessen und für die Zukunft unabsehbar zu einer weiteren Ungleichbehandlung gegenüber Anlagen mit einer höheren elektrischen Leistung.
- Der Kohleersatzbonus des § 7c müsste auch für die hoch-effiziente industrielle Eigenversorgung mit Wärme und Strom anwendbar gemacht werden. Bedenken aus vorherigen Novellierungen, die industrielle KWK bedürfe keiner Anreize, sind bei der kompletten technologischen Umstellung auf CO₂-neutrale Feuerungen nicht angezeigt. Insbesondere für unsere Anlagen, die in Rohstoffnähe im ländlichen Raum, fernab der üblichen Energieinfrastruktur betrieben werden, stellen die bevorstehenden Schritte eine immense Herausforderung dar, der sich die Konkurrenz auf dem Weltmarkt so nicht zu stellen hat.

Im **KWKG 2020** sind vor allem die folgenden Änderungen hervorzuheben:

- **Verlängerung der Geltungsdauer des KWK-Gesetzes**
Die Geltungsdauer der Förderung nach dem KWKG wurde bis zum 31. Dezember 2029 verlängert. Diese Regelung gilt jedoch nicht für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MW elektrischer Leistung, sofern die Evaluierung im Jahre 2022 keine Förder-Notwendigkeit zur Erreichung der KWK-Ziele im Jahre 2025 ergeben sollte. Das Ziel beträgt weiterhin 120 TWh KWK-Strom im Jahre 2025 und ist daher eher wenig ambitioniert.
- **Kohleersatz-Bonus im KWKG 2020**
Der Kohleersatzbonus soll zukünftig als Einmalzahlung in Höhe von 180 Euro pro Kilowatt ersetzter KWK-Leistung gewährt werden (§ 7c KWKG-E 2020). Die KWK-Anlage muss

in das gleiche Wärmenetz einspeisen, in welche die zu ersetzende Kohle-KWK-Anlage ihre Wärme abgegeben hat.

Für wärmegeführte industrielle KWK-Anlagen, wie sie in der Zuckerindustrie betrieben werden, ist diese Regelung praxisfern ausgestaltet, da ein Anreiz und eine Förderung weitgehend ausscheidet (s.o.).

- **Einschränkung der jährlichen Förderung im KWKG 2020**

Die KWK-Förderung sollen zukünftig auf 3 500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr begrenzt werden. KWK-Anlagen dürfen selbstverständlich mehr als diese 3 500 Stunden pro Jahr betrieben werden – jedoch wird die Förderung nur für 3 500 Stunden pro Jahr ausbezahlt. Dadurch soll der finanzielle Vorteil von KWK-Anlagen, die als Dauerläufer mit geringer Leistung konzipiert sind, gegenüber größer ausgelegten KWK-Anlagen mit geringerer jährlicher Laufzeit verringert werden.

Eine Einschränkung der jährlichen Förderung auf 3 500 Vollbenutzungsstunden erscheint vor allem bei KWK-Anlagen bis 50 kW elektrische Leistung angesichts der Förderdauer von 60 000 Vollbenutzungsstunden praxisfern. Solche Anlagen müssten zukünftig dann mehr als 17 Jahre lang betrieben werden, um die Förderung vollständig zu erhalten.

- **Beschränkung der Zuschlagsgewährung bei Entfall der EEG-Umlage**

Der Zuschlag für KWK-Strom, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, entfällt, wenn die KWK-Anlage gemäß den § 61e bis § 61g des EEG 2017 sowie den Übergangsbestimmungen (§ 104 Absatz 4 EEG) keine oder eine auf 20 Prozent des Regelsatzes geminderte EEG-Umlage bei Eigenversorgung entrichten muss. Diese Fälle betrifft insbesondere KWK-Anlagenbetreiber, welche eine Bestandsanlage ersetzen oder modernisieren und dabei z.B. den Generator nicht erneuert haben, um den in der EEG-Umlage gewährten Bestandschutz nicht zu gefährden. Eine Übergangsbestimmung für in Bau befindliche KWK-Anlagen ist derzeit nicht vorgesehen.

- **Neue Boni im KWKG 2020 – aber nur für KWK-Anlagen über 1 MW**

Der Entwurf des KWKG 2019/2020 sieht eine Fülle neuer Boni

vor, die in den §§ 7a bis 7d geregelt werden. Diese Boni samt Grundvergütung sollen sowohl als Festvergütung als auch im Rahmen der KWK-Ausschreibung (§ 8a KWKG) für den ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom gewährt werden – jedoch nur für KWK-Anlagen mit einer Leistung über 1 MW. Der Kohleersatz-Bonus und der neu geschaffene Süd-Bonus gelten auch für KWK-Anlagen, die im Rahmen der innovativen KWK-Ausschreibung (§ 8b KWKG) einen Zuschlag erhalten.

- **Bonus für innovative erneuerbare Wärme im KWKG 2020**

§ 7a KWKG-E 2019/2020 führt einen Bonus für innovative erneuerbare Wärme ein. Die Höhe des zusätzlich zu der KWK-Zuschlagszahlung gewährten Boni ist abhängig vom Anteil innovativer erneuerbarer Wärme und reicht von 0,8 Cent/kWh KWK-Strom bei 10 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme bis hin zu 7 Cent/kWh bei einem 50 prozentigen Wärmeanteil.

- **Bonus für elektrische Wärmeerzeuger im KWKG 2020**

Ein Bonus für elektrische Wärmeerzeuger soll gemäß § 7b KWKG-E 2020 eingefügt werden. Hierfür muss die KWK-Anlage in der Lage sein, die Wärmeleistung der KWK-Anlage komplett mit einem fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger bereit zu stellen. Im ursprünglichen KWKG-Entwurf durfte sich der Standort der KWK-Anlage nicht in der Südregion (siehe „Südbonus“) befinden. Inzwischen kann der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger bundesweit in Anspruch genommen werden. Außerdem muss sich der KWK-Anlagenbetreiber dazu verpflichten, die KWK-Anlage auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers in der Wirkleistung zu reduzieren und elektrische Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeerzeugung zu beziehen. In diesen Fällen wird ein Bonus in Höhe von 0,3 Cent/kWh gewährt.

- **Südbonus im KWKG 2020**

Neu geschaffen wurde der Südbonus. Dieser kann für KWK-Anlagen gewährt werden, die nach dem 31.12.2019 und bis zum 31.12.2025 in Dauerbetrieb genommen wurden und die nahezu ausschließlich den in der KWK-Anlage erzeugten KWK-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Außerdem muss die KWK-Anlage in der Lage sein, auch in Zeiten ohne Nutzwärmebedarf in voller Höhe der elektrischen Wirkleistung Strom zu erzeugen. Der Bonus soll in die-

sen Fällen als Einmalzahlung in Höhe von 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Wirkleistung gewährt werden.

- **Neuregelung des Kumulierungsverbots im KWKG 2020**

Grundsätzlich bleibt das Kumulierungsverbot der nach dem KWKG gewährten Zuschläge und Boni mit Investitionszuschüssen bestehen. Dies soll zukünftig nicht gelten, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine Investitionsförderung nach zwei explizit im Gesetz genannten Förderrichtlinien gewährt wurde. In diesen Fällen muss die gewährte Förderung – ähnlich wie bei der Anrechnung von Investitionen bei der vollständigen Energiesteuer-Entlastung (EnergieStG) – auf die gewährte Förderung im KWKG angerechnet werden. Für KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Kumulierung von Investitionszuschüssen und den KWK-Zuschlägen weiterhin zulässig.

- **Neufassung der Regelung bei negativen Stundenkontrakten**

Für Zeiträume, in denen der Stundenkontrakt am Spotmarkt der Strombörse negativ oder null ist, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Zukünftig werden die in diesen Zeiten produzierte Strommengen nicht mehr in Form zuschlagsberechtigter Vollbenutzungsstunden gutgeschrieben. Die Förderung entfällt für diese Strommengen komplett. Dadurch soll ein erhöhter Anreiz geschaffen werden, KWK-Anlagen systemdienlicher zu fahren. Sofern keine Meldung der Strommengen zu negativen Strompreisen erfolgt, werden weiterhin Pönalen wie im KWK-Gesetz 2017 angewandt. Dies führte in den letzten Jahren zu einer Reduzierung der KWK-Zuschläge in Höhe von rund 10 Prozent. Ausgenommen von der Regelung und der Meldepflicht bei negativen Stundenkontrakten sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt. Warum hier von der üblichen Formulierung „bis einschließlich“ abgewichen wurde, erschließt sich nicht. Sinnvoll wäre es angesichts der Gesetzes-Begründung gewesen, diese Regelung auf alle KWK-Anlagen anzuwenden, die nicht der Pflicht zur Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 und 2 (KWKG 2017) unterliegen. Diese wären alle KWK-Anlagen bis einschließlich 100 kW.

- **Veränderungen bei der Förderung von Wärme- und Kältenetzen**

Neu geregelt wurde die Förderung von Wärmenetzen gemäß

§ 18 und § 19. Die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes muss bis zum 31.12.2029 erfolgen. Auch bei Nutzung regenerativer Wärmequellen muss der Anteil aus KWK-Wärme und EE-Wärme (inklusive industrieller Abwärme) im Wärmenetz 75 Prozent betragen. Bisher waren dies 50 Prozent. Der KWK-Anteil wurde in den Fällen der Kombination mehrerer Wärmeerzeuger auf 10 Prozent reduziert. Bisher

waren dies 25 Prozent. Unbürokratisch wird der Kostensteigerung bei den Investitions- und Tiefbaukosten im Wärmenetz-Bereich begegnet. Der Zuschlag soll zukünftig unabhängig vom mittleren Durchmesser 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten betragen. Ferner wurde bei der Förderung von Wärmenetzen (§ 22 KWKG) der Förderzeitraum ebenfalls auf den 31.12.2029 ausgedehnt.

DAS NATIONALE KLIMASCHUTZPROGRAMM 2030

Am 9. Oktober 2019 hat die Bundesregierung einen Arbeitsplan für das „Klimaschutzprogramm 2030“ beschlossen. Mit diesem Programm soll der „Klimaschutzplan 2050“, die bereits im November 2016 verabschiedete nationale Langfriststrategie für Klimaschutz, umgesetzt werden. Das Programm soll dazu dienen, die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen. Es besteht aus vier Elementen zur konkreten CO₂-Emissionsminderung:

- Das *erste* Element sind Förderprogramme und Anreize zur CO₂-Einsparung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die CO₂-Minderung insgesamt praktisch realisierbar sowie wirtschaftlich, sozialverträglich und finanzierbar ist. Im Sinne einer Anschubfinanzierung werden alle Förderprogramme bis maximal 2030 terminiert.

- Das *zweite* Element besteht in der Bepreisung von CO₂, wodurch volkswirtschaftlich effizient Innovationen und CO₂-Emissionsvermeidung angereizt werden sollen.
- Alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sollen in Klimaschutzfördermaßnahmen reinvestiert oder in Form einer Entlastung den Bürgern zurückgegeben werden (*drittes* Element).

- Das *vierte* Element besteht in regulatorischen Maßnahmen, die spätestens 2030 verstärkt greifen sollen.

Die Herzstücke des Programms sind das Bundes-Klimaschutzgesetz und das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG).

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

Dieses am 18. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz ist geprägt von der Befürchtung, dass Deutschland sein Klimaschutzziel für 2020 verfehlen könnte. Die im Rahmen der sogenannten „Effort Sharing Decision“ des Europäischen Parlaments und des Rates übernommenen Verpflichtungen sehen für Deutschland ein Treibhausgasminderungsziel von 14 Prozent bis 2020 und 38 Prozent bis 2030 (jeweils gegenüber 2005) vor. Ab 2021 sind Zielverfehlungen mit Strafzahlungen bewehrt (Vertragsverletzungsverfahren).

Mit dem Klimaschutzgesetz werden die Klimaschutzziele gesetzlich normiert. Dabei werden die Sektorziele des Klimaschutzplans in jährliche Emissionsbudgets für jeden Sektor

übertragen. Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Hand, entfaltet hingegen grundsätzlich keine Rechtswirkung für Unternehmen bzw. Privatpersonen. Die Einhaltung der Emissionsbudgets ist Aufgabe des Ministeriums, in dessen Geschäftsbereich der jeweilige Sektor fällt.

Gegenstand des Klimaschutzgesetzes ist eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 durch die durch das Gesetz angesprochenen Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft). Für jeden dieser Sektoren normiert das Klimaschutzgesetz für die Jahre 2020 bis 2030 einzuhaltende konkrete zulässige Jahreshöchstemissionen. Im Falle

einer Zielverfehlung muss das für den jeweiligen Sektor zuständige Ministerium aus seinem Budget und in eigener Verantwortung für die Einhaltung sorgen.

Aus Industriesicht sind die folgenden Punkte mit Blick auf die parallele Geltung von EU-Recht (z.B. EU-Emissionshandel mit eigenen Zielmarken und Anforderungen) von besonderer Bedeutung:

- Anlagen, die sich im Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels befinden, müssen für eine kohärente und wettbewerbsgerechte Klimaschutzpolitik innerhalb der EU aus dem Klimaschutzgesetz ausgenommen bleiben, solange insoweit

BRENNSTOFF-EMISSIONSHANDELSGESETZ (BEHG)

Das BEHG ist am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten und schafft die Voraussetzungen für eine nationale CO₂-Bepreisung von Brennstoffen und Kraftstoffen als weiteren Umsetzungsakt zum Klimaschutzprogramm 2030 (nationales Emissionshandelssystem – nEHS).

Das nEHS für Wärmeerzeugung und Mobilität erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel). Dabei umfasst das System im Sektor Wärme die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-Emissionshandels. Anders als im EU-Emissionshandel setzt das nEHS aber nicht bei den direkten Emittenten als Verursacher der Emissionen an, sondern auf den vorgelagerten Handelsebenen bei den Mineralölunternehmen, die die Brennstoffe in Verkehr bringen (sog. Upstream-System).

Zunächst wird ein Festpreissystem eingeführt, bei dem Inverkehrbringer der fossilen Energieträger die Zertifikate zu erwerben haben. Gleichzeitig wird eine Handelsplattform aufgebaut, die eine Auktionierung der Zertifikate und den Handel ermöglicht. Im Jahr 2021 werden Zertifikate zu einem Festpreis von 25 Euro pro Tonne CO₂ ausgegeben. Der Preis steigt bis auf 55 Euro im Jahr 2025 an. Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt, innerhalb

keine EU-weiten Regelungen verabschiedet sind.

- Die sektorscharfen Ziele vertragen sich ab 2026 nicht mehr mit einem sektorübergreifenden Emissionshandel, wie er im Klimaschutzprogramm 2030 angedacht ist.
- Das Klimaschutzgesetz sieht durch ein Zusammenspiel verschiedener Regelungen einen Mechanismus der Berichterstattung und Datenveröffentlichung vor, der aufgrund seiner Systematik zu irreführenden Schlussfolgerungen führen kann. Hier bedarf es einer möglichst unbürokratischen und zielführenden Lösung, um unangemessen drastische Sofortmaßnahmen (z.B. Fahrverbote etc.) zu verhindern.

dessen sich der Handel dann sukzessive vom reinen Festpreissystem löst. Werden in einem Jahr mehr Zertifikate ausgegeben, als es den Emissionszuweisungen für Deutschland entspricht (jährliche Obergrenze), müssen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten Zertifikate zugekauft werden. Umgekehrt werden zusätzliche Einnahmen vollständig zur Senkung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 und ab dem 1. Januar 2024 auch zur Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet. Der Zahlungsanspruch gemäß EEG für die Erneuerbaren Energien bleibt davon unberührt.

Diesen neuen nationalen CO₂-Preis müssen grundsätzlich alle Verbraucher von fossilen Energieträgern in Deutschland bezahlen. Aktuell sind in Deutschland 1.870 Anlagen von rund 1 200 Unternehmen im europäischen Emissionshandel. Dieser deckt damit große Industrie- und Energieerzeugungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 Megawatt bzw. ab einer bestimmten Produktionsleistung ab (EU ETS-Anlagen). Durch das BEHG sollen daneben auch die mehreren 10 000 kleineren Industrieanlagen künftig einen Preis auf CO₂ zahlen (Non-EU ETS-Anlagen). Betroffen sind damit meist mittelständische Unternehmen aller Industriebranchen, aber auch Großunternehmen. Deshalb ist existenziell wichtig, zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen zu unterscheiden:

- Erstens dürfen Anlagen, deren Emissionen bereits im europäischen Emissionshandel erfasst sind, nicht noch einmal (d.h.

doppelt) durch den nationalen Emissionshandel bepreist werden (angelegt in § 11 Absatz 2 BEHG).

- Zweitens muss für Industriebetriebe, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, ein Belastungsausgleich für den Außenhandel greifen, da der nationale CO₂-Preis hier einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber außer- und innereuropäischen Konkurrenten darstellt, die einem solchen zusätzlichen Bepreisungssystem nicht ausgesetzt sind (Carbon Leakage im nEHS). Dem trägt das BEHG in Grundzügen durch einen Doppelbelastungsausgleich für EU-EHS-Anlagen (§ 7 Absatz 5) bzw. einer Maßnahmenermächtigung zur Vermeidung von Zusatzbelastungen (§ 11 Absatz 3) Rechnung.

Die Unternehmen der Zuckerindustrie sind als Betreiber von Anlagen, die bereits dem EU-Emissionshandel unterliegen, von der Doppelbepreisung, die durch den nEHS entsteht, betroffen. Zum Teil sind Unternehmen unseres Sektors (z.B. Flüssigzuckerwerke, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen) auch von der derzeit kompensationslosen Zusatzbelastung betroffen (fehlende nationale Carbon-Leakage-Regelung gegenüber der nicht bepreisten ausländischen Konkurrenz). In beiden Fällen wirkt sich der Umstand wettbewerbsverzerrend aus, dass sowohl die außer- als auch die innereuropäischen Konkurrenten solchen Doppel- bzw. Zusatzbelastungen nicht ausgesetzt sind. Das Erfordernis, Wettbewerbsverzerrungen auch im nationa-

len Emissionshandel möglichst ex ante zu vermeiden, ist für die deutsche Zuckerindustrie eine notwendige Konsequenz für die Umsetzung der sehr ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung. Der Verein der Zuckerindustrie hat sich deshalb mit der Forderung an die Bundesregierung gewandt, im Zuge einer Novellierung des BEHG die Vermeidung von Doppelbelastungen durch *beide* Handelssysteme mit einer vorab-Lösung zu verhindern, um über einen Zeitraum von mehr als 15 Monaten Liquiditätsverluste durch eine Anwendung des erhöhten Brennstoffpreises auch für Brennstofflieferungen an Anlagenbetreiber, die (ausschließlich) dem EU-Emissionshandel unterliegen (d.h. definitiv nicht dem nEHS), zu vermeiden.

Verschärft wird dieser Befund durch eine seit dem Wegfall der EU-Zuckermarktordnung tendenziell existenzbedrohende Entwicklung auf den Weltmärkten und einen erheblich verzerrten Wettbewerb sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. Bereits gegenüber den europäischen Konkurrenten wäre unser Sektor durch die Kosten des nationalen Emissionshandels weiteren Verzerrungen ausgesetzt. Die vom Gesetzgeber grundsätzlich richtig erkannte Notwendigkeit der Vermeidung von Überlastung durch Zertifikatspreise muss daher mittels eines Ex-ante-Mechanismus ausgestaltet werden, der den Unternehmen die für die bevorstehende Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Produktion erforderliche Liquidität bewahrt.

TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2018

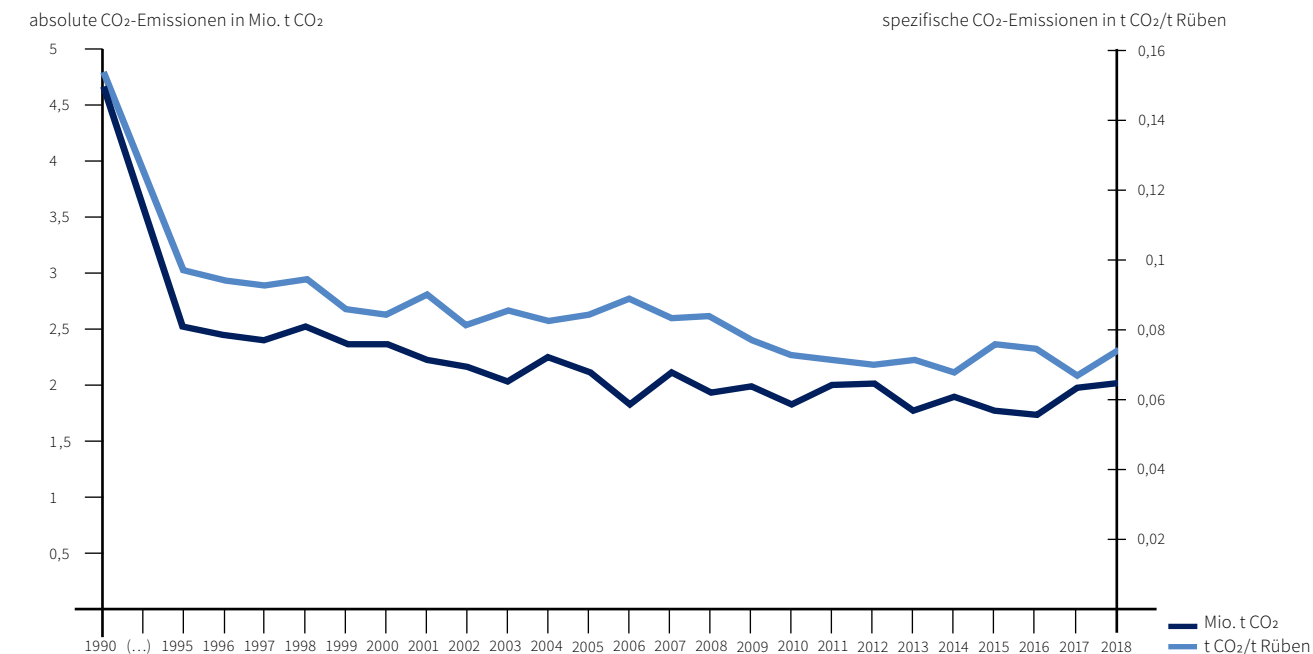
Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um die CO₂-Minderungen der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts Essen (Monitoringinstitut 1995 – 2012).

Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2018 mit 74 kg CO₂/t Rübenverarbeitung mehr als 51 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990. Der spezifische Energiebedarf lag 2018 bei 27,99 kWh/dt Rüben und damit ca. 43 Prozent niedriger als 1990.

Die absoluten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2018 mit rund 2 Millionen Tonnen um 56,7 Prozent niedriger als im Basisjahr (4,64 Millionen Tonnen). Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2018 mit 27,5 Millionen Gigajoule nur etwa halb so hoch wie der Energiebedarf des Basisjahres.

Die leichten Anstiege gegenüber dem Vorjahr sind der extremen Trockenheit und Hitze im Anbaujahr 2018 geschuldet. Dies führte zu einem gegenüber dem Vorjahr um 21 Prozent reduzierten Zuckerertrag. Daraus resultierte aufgrund der schlechteren Verarbeitbarkeit des Rohstoffs Rübepulver für das Jahr 2018 ein gegenüber dem Vorjahr um rund 9,6 Prozent höherer spezifischer Energieverbrauch bezogen auf die Zahlen dieser Erhebung bzw. ein Anstieg

Senkung der CO₂-Emissionen 1990–2018



des Gesamtenergieverbrauchs um 8 Prozent nach den Daten des Statistischen Bundesamtes. Diese Zahlen korrespondieren mit der Entwicklung der CO₂-Emissionen gegenüber dem Vorjahr.

Bei diesen – gegenüber dem Basisjahr signifikanten – Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zuckerindustrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit

hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte. Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über die Installation hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies macht die deutsche Zuckerindustrie zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.

FORTSETZUNG DES ENERGIESTEUERLICHEN SPITZENAUSGLEICHS NACH 2022

Mit Ablauf des Jahres 2020 bedarf es einer Anschlussregelung für die Energiesteuerentlastungsregelungen des § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz. Diese Anschlussregelung würde für das Antragsjahr 2022 eine Fortsetzung des sog. Spitzenausgleichs für die energieabhängige Produktion der Sektoren, die sich besonderen Effizienzanforderungen unterworfen haben, ermöglichen.

Der Spitzenausgleich bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission, obwohl die Steuerbelastungen, von denen diese Regelungen entlasten, in den anderen Mitglied-

staaten der EU überhaupt nicht bestehen. Diese Genehmigung ist auf die jeweils aktuelle Fassung der einschlägigen Beihilferegulungen der EU gestützt (EEAG bzw. AGVO). Für diese Regelungen stand Mitte 2019 jeweils die planmäßige Novellierung an, die mit Blick auf die EU-Wahlen jedoch um zwei Jahre verschoben wurde. Damit der novellierte Spitzenausgleich auf die aktuellen EU-Beihilferegeln gestützt werden kann, könnte auch die Novellierung des Spitzenausgleichs um zwei Jahre verschoben werden (bis zum Bezugsjahr 2022 bzw. Antragsjahr 2024) und die aktuelle Fassung – unter Berücksichtigung aktualisierter Effizienzanforderungen – für diese zwei Jahre verlängert werden.

Als sicher zeichnet sich jedoch ab, dass sich die Ausgestaltung des Spitzenausgleichs für die Zeit danach gegenüber der jetzigen Struktur verändern wird. Angesichts der im Rahmen der Vorlage des Klimaschutzprogramms 2030 von der Politik diskutierten Ansätze könnte die künftige Ausgestaltung des Spitzenausgleichs könnte auf die folgenden Inhalte gestützt sein:

- Neue Effizienzzusage des Produzierenden Gewerbes über einen Zeitraum bis z.B. 2030.
- Einführung des Energiemanagementsystems ISO 50001

(Fassung von 2018) in den begünstigten Unternehmen, soweit nicht bereits geschehen.

- Anwendung einer Investitionsklausel, wonach z.B. die Gewährung der Entlastung in Abhängigkeit von der Re-Investition eines Teils der Entlastungsbeträge in Energieeffizienzmaßnahmen mit einer Amortisationszeit nach 80 Prozent der vorgesehenen Lebensdauer abhängen könnte (soweit im Einzelfall überhaupt noch Effizienzverbesserungspotenziale bestehen).
- Teilnahme der Begünstigten an Energieeffizienznetzwerken (NAPE).

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren

Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere wichtige Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN 2019

Im abgelaufenen Berichtsjahr absolvierten die Tarifkommissionen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der Zuckerindustrie sowohl Arbeitsentgeltverhandlungen als auch die Verhandlung

einer Anpassung des Manteltarifvertrages an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21. März 2018 zu Nachtarbeitszuschlägen.

ARBEITSENTGELTTARIFVERTRAG

Die Entgelttarifverhandlungen 2019 waren von den Herausforderungen durch die praktisch vollständige Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes und den unverändert bestehenden Wettbewerbsverzerrungen auf globaler wie auf EU-Ebene geprägt. Nach dem Scheitern der 4. Verhandlungsrunde am 25. Juli 2019 konnten die Verhandlungen auf der Grundlage eines Spitzengesprächs zwischen dem Verein der Zuckerindustrie und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) vom 5. August 2019 am 12. August 2019 durch einen Beschluss der Tarifkommission der Gewerkschaft NGG, der das Ergebnis des Spitzengesprächs bestätigte, mit einem Anschlussarifvertrag abgeschlossen werden.

Danach werden die Entgelte mit Wirkung vom 1. April 2019 um 2,0 Prozent und mit Wirkung vom 1. Juli 2020 um 1,7 Prozent für am 12. August 2019 Beschäftigte angehoben. Das Entgelt der Tarifgruppe E steigt damit zum 1. April 2019 von 3 357 Euro um 67 Euro auf 3 424 Euro und zum 1. Juli 2020 von 3 424 Euro um 58 Euro auf 3 482 Euro.

Die Ausbildungsvergütungen betragen ab dem 1. April 2019:

- im 1. Ausbildungsjahr 924 Euro
- im 2. Ausbildungsjahr 1 018 Euro
- im 3. Ausbildungsjahr 1 106 Euro
- im 4. Ausbildungsjahr 1 193 Euro

sowie ab dem 1. Juli 2020:

- im 1. Ausbildungsjahr 940 Euro
- im 2. Ausbildungsjahr 1 035 Euro
- im 3. Ausbildungsjahr 1 125 Euro
- im 4. Ausbildungsjahr 1 213 Euro

Der Arbeitsentgelttarifvertrag kann erstmals zum 31. März 2021 gekündigt werden.

MANTELTARIFVERTRAG

Das BAG hat in seinem Urteil vom 21. März 2018 (10 AZR 34/17) entschieden, dass eine tarifvertragliche Regelung des Textil-MTV NRW von 1978, die für Nachtarbeit einen Zuschlag von 50 Prozent zum Stundenlohn vorsieht, während Nachtarbeit im Schichtbetrieb lediglich mit einem Zuschlag von 15 Prozent vergütet wird, eine gleichheitswidrige Schlechterstellung der Nachtschichtarbeit darstelle, mit der Folge, dass auch für Schichtarbeit der höhere Zuschlag zu zahlen ist.

Das BAG stützt seine Einschätzung bezüglich eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz darauf, dass keine sachlichen Gründe für einen unterschiedlichen Zuschlag zwischen Nachtschichtarbeit und Nachtarbeit außerhalb eines Schichtsystems bestünden. Für eine unterschiedliche Behandlung beider Gruppen fehle damit die Rechtfertigung.

Diese Entscheidung hat die Gewerkschaft NGG zu der Einschätzung bewogen, dass für alle Manteltarifverträge des Nahrungsbereichs mit unterschiedlichen Nachtarbeitszuschlägen je geleisteter Stunde Nachtarbeit (gleich ob Schicht oder nicht) der jeweils höhere Zuschlagsatz eingeklagt werden könne. In der Folge gab es in fast allen betroffenen Branchen eine große Anzahl von Leistungsklagen der Arbeitnehmer, die Nachtschichten geleistet hatten.

Die Unternehmen der Zuckerindustrie haben von Anfang an eine Anpassung des MTV und damit eine Verhandlungslösung präferiert, um zu einem zukunftsfähigen Ergebnis zu kommen, das die neue Rechtsprechung des BAG umsetzt. Die bisherige Spreizung der Zuschläge für regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit liegt im MTV der Zuckerindustrie bei 20 Prozent gegenüber 50 Pro-

Die Ausgangsforderung der NGG richtete sich auf eine nicht bezifferte, angemessene lineare Anhebung aller Entgeltgruppen sowie der vier Stufen der Ausbildungsvergütungen für 12 Monate und auf eine zusätzliche, jährlich wiederkehrende Zahlung in Höhe von 450,00 Euro für NGG-Mitglieder (abhängig vom Nachweis der Mitgliedschaft).

zent. Nachdem die ersten Geltendmachungen vorlagen und bald über 300 Klagen anhängig waren, ging es nicht nur darum, mit der Arbeitnehmerseite bezüglich einer Zuschlaglösung ins Gespräch zu kommen, sondern auch eine Lösung für die Klagen (aus Sicht einer MTV-Anpassung so genannte „Altfälle“) zu finden. Noch im Jahr 2019 ist es gelungen, hinsichtlich diese Altfälle Vergleiche auf dem Niveau von 30 Prozent zu schließen, als Basis für einen einheitlichen Nachtzuschlag im MTV. Im Anschluss gab es Gespräche in Richtung einer entsprechenden Anpassung des MTV. Zum Jahresende wurde dann der MTV fristgerecht gekündigt. Dies war für die Gewerkschaft NGG eine zwingende Voraussetzung.

Dieser einheitliche Zuschlagsatz von 30 Prozent wurde dann Gegenstand der Verhandlungen mit der NGG. Nach intensiven Verhandlungen mit der Tarifkommission der Gewerkschaft NGG wurde der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Zuckerindustrie der Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 2020 neu abgeschlossen.

- Durch den Neuabschluss wird der Zuschlag für Nachtarbeit einheitlich bei 30 Prozent festgesetzt. Diese Neuregelung des § 7 Ziffer 6 gilt für alle am 1. September 2019 Beschäftigten, die sachlich von dieser Regelung betroffen sind, auch wenn sie zwischenzeitlich aus dem Unternehmen ausgeschieden sind. Für den Zeitraum vor dem 1. September 2019 ist diese Regelung nur für Mitarbeiter anwendbar, soweit sie ihren diesbezüglichen Anspruch wirksam geltend gemacht haben.
- Die gleichzeitige Neuregelung der Wechselschichtfreizeit des § 5 Ziffer 2 a) und b) beinhaltet einen zusätzliche Wechselschichtfreizeittag ab 150 Wechselschichten sowie als Kompensation eine zusätzliche Auslöseschwelle von mindestens

10 bzw. 15 zu leistenden Nachtschichten für alle Wechselschichtfreizeittage. Sie gilt für alle ab dem Kalenderjahr 2019 Beschäftigten der Zuckerindustrie.

Der Manteltarifvertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2019 wurden 420 junge Menschen ausgebildet, davon 339 im gewerblichen und 81 im kaufmännischen Bereich. Dies waren insgesamt 8 Auszubildende weniger als im Jahr 2018. Mit einer auf die Stammebelegschaft bezogenen Ausbildungsquote von 9,38 Prozent (gegenüber 9,37 Prozent in 2018) knüpft die Zuckerindustrie an das hohe Niveau der letzten Jahre an und hat im Vergleich zu anderen Branchen ihre Spitzenposition ausgebaut.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2019 in der deutschen Zuckerindustrie im Jahresdurchschnitt insgesamt 5 066 Menschen beschäftigt (2018: 5 134). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie liegt die Gesamtbelegschaft des Sektors (einschließlich Auszubildende) bei 5 693 Mitarbeitern und die Stammebelegschaft per 15.11.2019 bei 4 480 Arbeitnehmern.

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Stammebelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ¹⁾
2000	6 393	7 206	6 677
2001	6 388	7 111	6 577
2002	6 201	6 835	6 444
2003	6 172	6 826	6 345
2004	5 891	6 516	6 099
2005	5 795	6 229	5 939
2006	5 374	5 783	5 446
2007	5 060	5 483	5 179
2008	4 469	4 813	4 544
2009	4 302	4 856	4 491
2010	3 940	4 408	4 084
2011 ²⁾	4 372	4 967	4 578
2012	4 500	5 070	4 687
2013	4 474	5 135	4 689
2014	4 581	5 266	4 828
2015	4 601	5 164	4 789
2016	4 550	5 277	4 803
2017	4 683	5 476	4 955
2018	4 892	5 609	5 134
2019	4 831	5 522	5 066

¹⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

²⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

Quelle: StBA

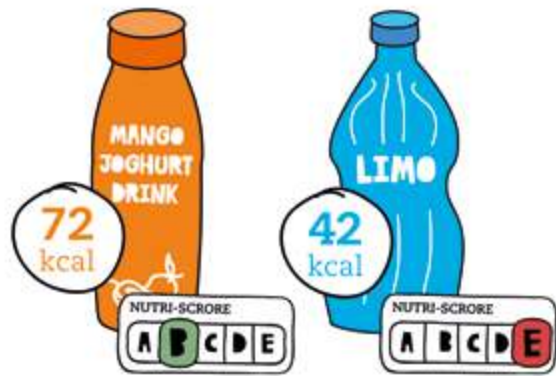
SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des so genannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Zuckersektor trifft sich seit 2001 jährlich unter Beteiligung der

EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Auswirkungen von Gemeinsamer Agrarpolitik der EU (GAP), der praktisch vollständigen Liberalisierung der europäischen Zuckermarktes seit 2017 und Wettbewerbsverzerrungen auf die Beschäftigung). Die diesjährige Sitzung der Sozialpartner mit der EU-Kommission im Rahmen des sozialen Dialogs fand am 7. Februar 2020 in Brüssel statt.

Er stellt eine Gesamtbewertung eines einzelnen Lebensmittels dar. Zur Berechnung werden die Anteile verschiedener Nähr- und Inhaltsstoffe miteinander verrechnet und einer farbigen, fünfstufigen Skala von A (grün) bis E (rot) zugeordnet. Hierbei werden Energie, Zucker, gesättigte Fettsäuren und Salz negativ, Ballaststoffe, Eiweiß und der Anteil an Obst, Gemüse und Nüssen hingegen positiv bewertet.

Ob der Nutri-Score dem Verbraucher tatsächlich nützt, ist allerdings äußerst zweifelhaft. In erster Linie soll der Nutri-Score einen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten, und da kommt es bekanntlich auf die Energiebilanz an. Wer mehr isst, als er verbraucht, nimmt zu. Entscheidend ist daher bei Lebensmitteln der Blick auf die Kalorien. Eine Gesamtbewertung wie im Fall des Nutri-Scores lenkt dann eher von der Kalorienzahl ab und gerade die Ampelfarben können den Verbraucher in die Irre führen.



Zum Beispiel erhält ein Joghurtgetränk ein grünes „B“, eine Limonade hingegen ein rotes „E“. Dies liegt daran, dass Milchprodukte beim Nutri-Score generell nach Maßstäben für feste Lebensmittel beurteilt werden, wie also z. B. Fischstäbchen, Pizza oder Nudeln. Milchwischgetränke wie Kakao oder eben auch ein Joghurtgetränk schneiden aber nach den Maßstäben für „feste Lebensmittel“ gut ab, weil sie viel Wasser und vergleichsweise wenig Inhaltsstoffe enthalten, die als ungünstig eingestuft werden. Allerdings zeigt der Blick in die Nährwerttabelle: Der „Joghurt-Drink“ hat deutlich mehr Kalorien (72 kcal/100ml) als die Limonade (42 kcal/100 ml). Wer wegen seines Körpergewichts auf die Kalorien achtet, ist mit dem Nutri-Score als Ratgeber also schlecht bedient.



Noch im April 2019 war auch Bundesministerin Klöckner beim Nutri-Score noch skeptisch und stellte fest, „hier irritiert, dass ein Menü aus Pommes-Frites, Schnitzel und einem Light-Softgetränk durch den dahinterstehenden Nutri-Score-Algorithmus eine positive, grüne Bewertung (B) bekäme“.

Das Bauchgefühl der Ministerin war richtig. Denn in der Tat wird mit den grünen Ampelfarben absichtlich das Signal ausgesendet, dass man von solchen Produkten viel essen kann. Wer aber täglich Pommes Frites isst, ernährt sich wohl kaum ausgewogen. Dass z. B. Pommes Frites oder auch Chicken Sticks beim Nutri-Score gut beurteilt werden, liegt daran, dass solche Produkte zwar einen relativ hohen Kohlenhydrat- bzw. Fettgehalt haben, aber wenig gesättigte Fettsäuren bzw. Zucker enthalten. Nur diese beiden letzten Inhaltsstoffe werden beim Nutri-Score negativ bewertet. Zudem haben Pommes und z. B. Chicken Sticks einen hohen Anteil von Eiweiß oder Ballaststoffen. Das verbessert die Gesamtkalkulation.

Von daher ist der Nutri-Score hingegen keine echte Entscheidungshilfe, mit der Verbraucher ihre Ernährung ausgewogen gestalten und ihre Energiezufuhr senken können.



Ohnehin ist eine Einteilung von Lebensmitteln mit Ampelfarben in „gut“ und „schlecht“ auf wissenschaftlicher Grundlage nicht möglich. Jeder Mensch hat seinen ganz eigenen Bedarf, der von verschiedenen Faktoren wie Alter, Körpergröße und genetischer Veranlagung abhängt. Hinzu kommen unterschiedliche Lebensstile: Wer körperlich arbeitet oder viel Sport treibt, braucht mehr Kalorien und Nährstoffe, als jemand mit einem

weniger aktiven Lebensstil. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) hatte sich schon 2008 wissenschaftlich mit dem Thema „Ampelkennzeichnung“ befasst und festgestellt, dass „exakte Zahlenwerte für die trennscharfe Bewertung von Lebensmitteln nicht wissenschaftlich korrekt ableitbar sind“. Diese Einschätzung dürfte bei wissenschaftlicher Betrachtung auch für den Nutri-Score gelten.

NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONSSTRATEGIE – AUF DIE KALORIEN KOMMT ES AN

Die „Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie der Bundesregierung für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten“ wurde Ende 2018 verabschiedet und zielt wie auch die erweiterte Nährwertkennzeichnung darauf ab, Übergewicht vorzubeugen und dazu die Energiezufuhr zu senken. Diese Zielsetzung gerät allerdings zunehmend aus dem Blickfeld. Das zeigen die inzwischen vorliegenden Zusagen verschiedener Branchenverbände, bei denen die Zuckerreduktion zum Selbstzweck wird. Nur im Bereich der Getränke wird ausdrücklich eine Kalorienreduktion angekündigt. Auch die aktuellen Verlautbarungen aus dem Lebensmitteleinzelhandel deuten leider darauf hin, dass es bei dem „Weiter so“ bleibt und die Zuckerreduktion nur Lockmittel für Kunden ist. Dem Verbraucher erweist man damit einen Bärendienst, denn der geht davon aus, dass zuckerreduzierte Lebensmittel auch kalorienreduziert sind, und greift zu solchen Produkten, um damit Kalorien zu sparen.

Dass die Reduktion der Energiedichte zunehmend aus dem Sichtfeld gerät, zeigt sich auch bei der Forschungsförderung des BMEL, die nur auf die Zuckerreduktion aber nicht auf die Kalorien gerichtet ist. Auch der erste sogenannte Fortschrittsbericht des BMEL rückt die Zuckerreduktion in den Vordergrund und nicht die Kalorienreduktion.

Für die Zuckerwirtschaft ist klar: Die Reduktion von Zucker muss auch mit einer erheblichen Reduktion der Gesamtkalorienzahl verbunden sein, sonst können Rezepturänderungen

keinen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten. Die gängige Praxis sieht allerdings anders aus. Zucker wird in der Regel nur durch andere Kohlenhydrate oder durch Fett ersetzt, mit der Folge, dass sich die Gesamtkalorienzahl der reformulierten Lebensmittel pro 100 Gramm, also die Kaloriendichte, nicht wesentlich ändert. Im Kampf gegen Übergewicht ist das kein Lösungsbeitrag, sondern bloß Marketing und eine vergebene Chance.

Nur bei Getränken hat weniger Zucker automatisch einen geringeren Kaloriengehalt zur Folge. Hier wird Zucker durch Wasser (und Süßstoffe) ersetzt. Bei festen Lebensmitteln ist das sehr viel komplizierter. Der Zucker wird zwar reduziert, muss aber – aufgrund seiner vielfältigen funktionellen Eigenschaften – durch andere Zutaten ersetzt werden, und die bringen in der Regel auch Kalorien mit.

Werden Kalorien, die durch die Reduktion des Zuckers eingespart werden, im Produkt nur durch Kalorien anderer Nährstoffe ersetzt, ändert sich an der Energiedichte gar nichts. Egal ob Zucker durch Stärke ersetzt wird wie bei Frühstückscerealien (z.B. Müsli oder Cornflakes), durch Maltodextrin wie bei Kakaopulver oder durch mehr Fett bei Schokopudding oder Cappuccinopulver: „Weniger Zucker“ heißt hier, dass die Energiedichte mehr oder weniger gleichbleibt. Infolgedessen kann sich auch an der persönlichen Kalorienbilanz des Konsumenten nichts ändern.

Weniger Zucker HEISST NICHT gleich weniger Kalorien!



NÄHRWERTPROFILE SCHÜTZEN NICHT VOR ÜBERGEWICHT

„Vom Hof auf den Tisch“ ist der Titel der Strategie der Europäischen Kommission für eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der EU und ein Schlüsselement des europäischen „Green Deals“, bei dem die klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 die Zielmarke darstellt.

Um das zu erreichen, soll auch die Ernährung „gesünder“ werden. Damit wird durch die „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie der ernährungs- und verbraucherpolitische Druck erneut erhöht. Themen wie Reformulierung und Nährwertkennzeichnung werden auch in diesem Licht diskutiert. Auch die Ergebnisse der Evaluierung der Nährwertprofile im Sinne der EU-Claims-Verordnung im Rahmen des „REFIT“-Programms zur „Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung“ der EU-Kommission sollen in diesem Zusammenhang vorgestellt werden.

Laut der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel („EU-Health-Claims-Verordnung“) hätte die EU-Kommission bereits bis Januar 2009 Nährwertprofile festlegen sollen, um so gemäß der Intention des Gesetzgebers zu verhindern, „dass die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben den Ernährungsstatus eines Lebensmittels verschleiern und so den Verbraucher irreführen können“.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist ist also bereits seit über elf Jahren verstrichen. Das zeigt, wie schwierig das Unterfangen ist. Die Anforderungen für Nährwertprofile sind hoch, fordert doch die „Claims-Verordnung“ selbst, dass Nährwertprofile sich auf wissenschaftliche Nachweise über die Ernährung und ihre Bedeutung für die Gesundheit stützen müssen. Die

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hatte in ihrem wissenschaftlichen Gutachten zur Festlegung von Nährwertprofilen für Lebensmittel bereits 2008 erläutert, wie problematisch es ist, auf wissenschaftlicher Basis Nährstoffempfehlungen, die für die Ernährung insgesamt gelten, auf einzelne Lebensmittel herunterzubrechen.

Mangelnde Wissenschaftlichkeit ist sicherlich ein wesentlicher Grund für die Verzögerung des Verfahrens und für die erheblichen Schwierigkeiten der EU-Kommission, einen Vorschlag vorzulegen, der zudem den eigentlichen Zweck der Nährwertprofile - nämlich den Schutz vor Täuschung - nicht aus den Augen verliert. Hinzu kommt, dass sich nach dem Inkrafttreten der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) und der Verpflichtung, Lebensmittelpackungen mit Angaben zum Kalorien- und Nährstoffgehalt zu versehen, ohne-

hin die Frage stellt, ob nicht Nährwertprofile allein schon deswegen obsolet sind. Auf der Packung steht alles, was der Verbraucher wissen muss. Das gilt erst recht, wenn zusätzliche Kennzeichnungssysteme wie der Nutri-Score zukünftig noch weitere Verbreitung finden.

Aus Sicht der Zuckerwirtschaft lassen sich Nährwertprofile nicht auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erstellen und führen von daher zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten in „gut“ und „schlecht“ auf Basis einzelner Nährstoffgehalte. Das lässt sich nicht wissenschaftlich begründen. Schließlich kommt es für einen gesunden Lebensstil entscheidend auf eine ausgewogene Ernährung an. Die oberste Regel der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) lautet: „Lebensmittelvielfalt genießen“.

ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFT

WISSENSCHAFTLICHE HERANGEHENSWEISE AN DAS THEMA ZUCKER IN DER ERNÄHRUNG UNUMGÄNGLICH

Nicht erst seit heute wird Zucker vorgeworfen, der Verursacher von Übergewicht und Adipositas sowie einer Vielzahl ernährungsbedingter Erkrankungen, wie Diabetes mellitus Typ 2 zu sein. Die wissenschaftliche Datenlage lässt so ein Fazit jedoch nicht zu. Um den vielen Mythen und Falschaussagen gegen Zucker etwas

entgegenzusetzen zu können, muss man sich nicht nur mit der wissenschaftlichen Datenlage befassen, sondern auch die neuesten Erkenntnisse in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext einarbeiten. Nur so gelingt eine fundierte Argumentation, die Chancen hat Gehör zu finden. Genau hier setzt die Arbeit der WVZ an.

ÜBERGEWICHT UND ADIPOSITAS – ENTSCHEIDEND IST DIE KALORIENBILANZ

Das Körpergewicht kann von einer Vielzahl an Faktoren abhängig sein, darunter auch einige, die man nicht selbstständig beeinflussen kann, wie beispielsweise das Erbgut. Beeinflussbar sind hingegen persönliche Faktoren wie Stress oder ausreichend Schlaf, genauso wie der Umfang an Kalorienverbrennung in Form von körperlicher Bewegung. Die Summe dieser Faktoren wirken sich am Ende darauf aus, was für ein Kalorienbedarf tagtäglich durch das Essen gedeckt werden muss. Die Kalorienbilanz, als Vergleich der Kalorienmenge, die man über die Nahrung aufnimmt, mit der Kalorienmenge, die man tagtäglich verbraucht,

ist dabei entscheidend für das Körpergewicht. Diese Tatsache lässt sich mit höchster wissenschaftlicher Aussagekraft belegen, ohne dass man hierzu einzelne Studien zitieren muss. Sogenannte systematische Reviews und Metaanalysen fassen alle Studien zu einem Thema zusammen und zeigen ganz klar, dass eine Kalorie eine Kalorie ist. Das gilt nicht nur für Zucker, sondern auch für andere Kohlenhydrate oder Fette. Tauscht man in der Ernährung den Anteil bestimmter Nährstoffe, wie z.B. Stärke, Stück für Stück gegen Zucker aus, verändert sich das Körpergewicht nicht. Genau das gleiche Ergebnis ergibt sich

bei Kohlenhydraten oder Fett. Reduziert man nur den Anteil der Kohlenhydrate („Low-Carb“ Diät) oder den Anteil von Fett („Low-Fat“ Diät) in der gesamten Ernährungsweise, reduziert

sich nicht automatisch das Körpergewicht. Es ist die Menge an Kalorien, die letztendlich zur Reduktion des Körpergewichts beiträgt.

DIE KALORIENBILANZ – EINE HOHE WISSENSCHAFTLICHE AUSSAGEKRAFT BILDET DAS RÜCKGRAT

Trotz dieser wissenschaftlichen Basis wird die Relevanz der Kalorien immer wieder von verschiedenen Organisationen angegriffen, um Zucker zum alleinigen Sündenbock der weltweiten Adipositas-Epidemie zu deklarieren. Dabei wird sich über die wissenschaftliche Aussagekraft und Bedeutung von Studien hinweggesetzt und die Meinung einzelner Wissenschaftler über die Bedeutung zusammengefasster Studienergebnisse gehoben. Der Verbraucher erkennt in solchen Fällen den Unterschied leider oft nicht. In Zukunft soll daher mit den Informationsmaterialien der WVZ mehr darauf eingegangen werden, dem Verbraucher die Aussagekraft einzelner Studien zu erläutern, damit dieser zukünf-

tig selbstständig die Bedeutung von Studienergebnissen einordnen kann. Ernährungsbildung ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung von Adipositas.

Nach Einschätzung der WVZ sollten wissenschaftliche Aussagen rund um das Thema Zucker und Ernährung, wenn möglich, nur noch auf Basis systematischer Reviews und Metaanalysen getätigt werden, da diese Studien die höchste wissenschaftliche Aussagekraft besitzen. In der Medizin werden auf der Grundlage solcher Arbeiten Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Man spricht hier von „evidenz-basierter Medizin“.

ZUCKER MACHT ZUCKER? – SACCHAROSE UND BLUTGLUKOSE SIND NICHT DAS GLEICHE

Neben dem Körpergewicht wird Zucker auch immer wieder mit der Entstehung von Diabetes mellitus Typ 2 in Verbindung gebracht. Dieser irrtümliche Zusammenhang hat seinen Ursprung in der wissenschaftlichen unkorrekten Ableitung des Begriffes „Blutzucker“, der im Volksmund für den Glukosegehalt im Blut verwendet und durch viele selbsternannte Ernährungsexperten und diverse Journalisten mit Zucker gleichgesetzt wird. Saccharose, in Form von Haushaltszucker, und Blutglukose sind jedoch nicht das Gleiche.

zess zu kompensieren, muss der Körper permanent Insulin produzieren, damit die Glukoseaufnahme in die Körperzellen gewährleistet ist. Dies führt zu einer Erschöpfung der Beta-zellen, die dadurch nicht mehr ausreichend Insulin produzieren. Die Folge ist ein stark erhöhter Glukosespiegel im Blut, das Hauptmerkmal eines Diabetes mellitus („Hyperglykämie“). Dass ein erhöhter Blutglukosespiegel das Resultat eines Diabetes mellitus Typ 2 ist und nicht die Ursache, wird jedoch leider vielfach nicht verstanden.

Auch die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 hat nichts mit der Aufnahme von Zucker zu tun. Diabetes mellitus Typ 2 ist häufig das Resultat einer positiven Kalorienbilanz resultierend aus Übergewicht und Adipositas. Wenn das Fettgewebe die aufgenommenen Kalorien nicht mehr ausreichend speichern kann, erhöht sich der Anteil sogenannter freier Fettsäuren im Blut. Diese schwächen die Insulinwirkung für die Glukoseaufnahme in die Körperzellen. Man spricht dann von einer „Insulinresistenz“, der Vorstufe eines Diabetes mellitus Typ 2. Um diesen Pro-

Es wird oft darüber geschrieben, dass Haushaltszucker schnell ins Blut geht und somit an der Verursachung eines Diabetes mellitus Typ 2 maßgeblich beteiligt ist. Vergleicht man jedoch Haushaltszucker mit anderen Kohlenhydraten bestätigt sich diese Annahme nicht. Haushaltszucker besteht zu einem Teil aus Glukose und zu einem Teil aus Fruktose, wohingegen Stärke beispielsweise gänzlich aus Glukose aufgebaut ist. Die gleiche Menge Stärke führt dadurch zu einem stärkeren Blutglukoseanstieg als die gleiche Menge Saccharose, da dort nur

halb so viel Glukose ins Blut gelangt (Fruktose muss erst in der Leber verstoffwechselt werden). Systematische Reviews und Metaanalysen bestätigen diese physiologischen Prozesse,

denn es konnte kein Zusammenhang von Haushaltszucker und dem Risiko, an einem Diabetes mellitus Typ 2 zu erkranken, ermittelt werden.

AKTIV AN DER WISSENSCHAFTLICHEN DISKUSSION TEILNEHMEN

Um die eigene Sichtbarkeit in der wissenschaftlichen Welt zu erhöhen, ist es unverzichtbar, auch selbst in Peer-reviewed Fachjournalen zu publizieren. Durch das Peer-Review Verfahren überprüfen andere Wissenschaftler, nach Einreichung eines Artikels bei einem Fachjournal, ob dieser den wissenschaftlichen Standards des Fachjournals genügt und die aktuelle wissenschaftliche Datenlage korrekt wiedergespiegelt wurde. Im Frühjahr 2019 wurde der Artikel „The role of dietary sugars in health: molecular composition or just calories?“ von der WVZ im European Journal of Clinical Nutrition publiziert. Unter Verwendung aktueller systematischer Reviews und Metaanalysen wurde in diesem Artikel deutlich, dass die Fokussierung auf einen Nährstoff wie Zucker ungerechtfertigt ist und dass eine positive Kalorienbilanz, resultierend in Übergewicht und Adipositas, entscheidend für ernährungsassoziierte Erkrankungen ist. Dieser Artikel hat zum einen die wissenschaftliche Arbeits-

weise des Verbands bestätigt, zum anderen aber auch neue Türen geöffnet, sodass die Einladung, selbst als Peer-Reviewer bei bekannten ernährungswissenschaftlichen Fachjournalen mitzuarbeiten, schnell erfolgte.

Am Ende hilft das wissenschaftliche Publizieren trotzdem wenig, wenn man nicht mit anderen beteiligten Akteuren darüber diskutiert. Wie bereits beschrieben, ist die Förderung der Ernährungsbildung von höchster Relevanz, um den Anstieg von Adipositas und Diabetes mellitus Typ 2 sowie weiterer ernährungsassoziiierter Erkrankungen vorzubeugen und darauf hinzuweisen, dass die Fokussierung auf einen Nährstoff unwissenschaftlich und unseriös ist. Daher nimmt die WVZ an verschiedenen ernährungswissenschaftlichen Kongressen teil und diskutiert mit Wissenschaftlern, Studenten und Professoren rund um das Thema Zucker und Ernährung.

5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Interessen der Zuckerwirtschaft öffentlich zu vertreten. Informationen werden dafür zielgruppengerecht aufbereitet und aktiv in die gesellschaftliche Diskussion eingebracht. Dazu werden die klassische Medienarbeit genutzt sowie die Informationsaufbereitung in gedruckten und digitalen Formaten, die Präsenz auf Fachveranstaltungen und der Austausch über soziale Medien. So soll ein Bewusstsein für die Bedeutung von Zucker in einer ausgewogenen Ernährung geschaffen, die Rolle der Zuckererzeugung als zentraler Wirtschaftsfaktor in ländlichen Räumen sowie der Nutzen des Rübenanbaus für die Umwelt dargestellt werden.

Dabei arbeitet die WVZ auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und trägt so zur Versachlichung der Debatte um Zivilisationskrankheiten bei. Im Blick hat sie dabei immer die Balance zwischen Genuss, Ernährung und Bewegung.

AUFKLÄRUNG ZUM NUTRI-SCORE

Während der Debatte um die Einführung einer Nährwertkennzeichnung für Lebensmittel hat sich die WVZ mittels Medienarbeit, Erklärvideo und Illustrationen in die öffentliche Diskussion eingebracht. Sie verdeutlichte die Widersprüche des Nutri-Scores und verwies auf den Stand der Wissenschaft: Wenn es um Übergewicht geht, kommt es auf die Kalorienbilanz an.



MIT „WIR SIND ZUCKER“ FÜR MEHR FAIR PLAY

Trotz der vielen Vorteile der Rübe steht der eigentlich höchst wettbewerbsfähige Zuckerstandort Deutschland unter massivem Druck – vor allem durch unfaire Bedingungen auf dem EU- und Weltmarkt. Deshalb hat die deutsche Zuckerbranche die Initiative „Wir sind Zucker“ gestartet. Sie gibt den tausenden Landwirten, Beschäftigten, Dienstleistern aus vor- und nachgelagerten Bereichen aber auch Dritten wie Bürgermeistern eine Stimme und macht deutlich: an der Zuckerrübe hängen viele Existenzen. In Videobeiträgen aus vielen Regionen Deutschlands

wurden Argumente „pro Rübe“ gesammelt. Mittels Social Media, Veranstaltungen und über Fachmedien wurden sie bis ins politische Berlin getragen. Mit den Beteiligungen an bundesweiten Bauerndemonstrationen unterstrich die Branche ihre Botschaft.



Über eine gemeinsame Aktion zur Rübenkampagne 2019 haben Anbauer und Zuckerfabriken auch vor Ort auf die Leistungen der Zuckerrübe hingewiesen und mehr Fair Play gefordert.



INFOBROSCHÜRE ZUM MULTITALENT ZUCKERRÜBE

Begleitend zur „Wir sind Zucker“ Initiative wurden eine Broschüre und Social Media Inhalte zu den Vorteilen der Zuckerrübe entwickelt. Denn die Rübe trägt entscheidend zu unserer Lebensmittelversorgung bei – mit dem Produkt Zucker, mit Futtermitteln oder Düngemitteln. Aber auch ihr Beitrag für die Bereiche Gesundheit und emissionsarmes Fahren ist entscheidend. Betrachtet man zusätzlich die Umwelleistungen der Rübe und die Bedeutung der Zuckerwirtschaft für die ländlichen Räumen wird klar – die Zuckerrübe ist ein wahres Multitalent.



6.

DATEN UND FAKTEN



ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

- 1 Zuckerrübenverarbeitung und Zuckernerzeugung
- 2 Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland
- 3 Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland
- 4 Entwicklung der Zuckernerzeugung in Deutschland
- 5 Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren
- 6 Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen
- 7 Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2018/19
- 8 Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert
- 9 Melassebilanzen
- 10 Melasse-Außenhandel
- 11 Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Ablieferung
- 12 Außenhandel mit Rübenschnitzeln

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

- 13 Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2018/19
- 14 Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2019/20
- 15 Rübenzuckernerzeugung in der Europäischen Union 2019/20

WELTZUCKERMARKT

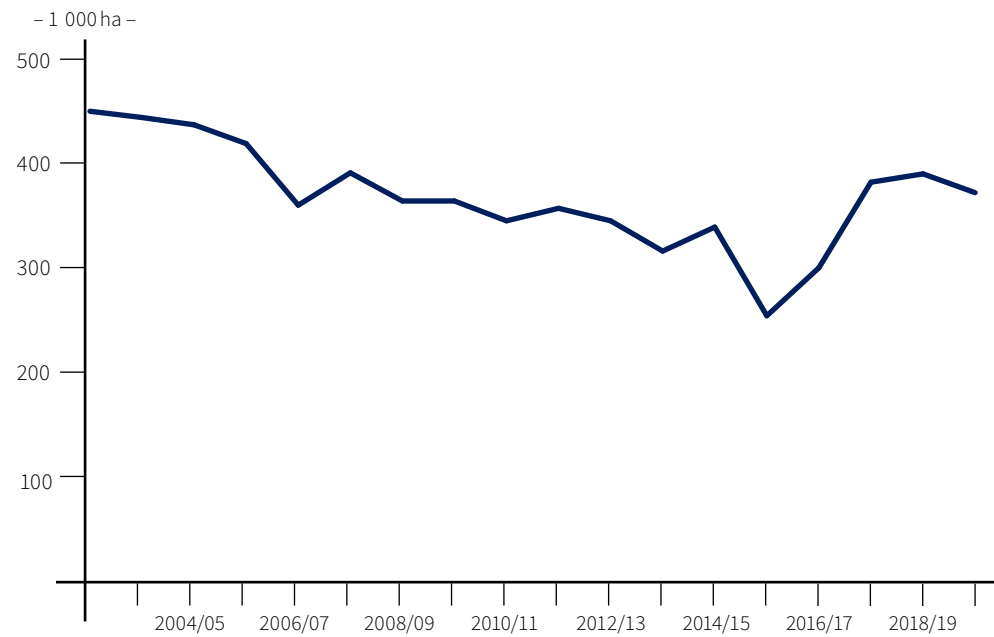
- 16 Weltzuckerbilanzen
- 17 Weltzuckernerzeugung
- 18 Weltzuckernerzeugung und -absatz 2019/20
- 19 Entwicklung der Weltzuckernerzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckernerzeugung
- 20 Zuckernerzeugung nach Kontinenten
- 21 Zuckerabsatz nach Kontinenten
- 22 Welt-Nettohandel mit Zucker
- 23 Weltmarktpreis für Rohzucker

1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Rübenanbaufläche in ha	344 820	357 032	345 254	315 548	339 041	254 483	299 692	382 012	390 285	372 287
Rübenanbauer	32 542	31 886	31 319	30 663	30 231	29 508	28 509	27 142	26 571	25 832
Rübenverarbeitung in t	22 441 432	25 028 051	24 610 437	21 274 127	28 901 424	18 220 313	22 537 544	32 123 703	24 645 598	26 990 280
Zuckerrübenenertrag in t/ha	65,1	70,1	71,3	67,4	85,2	71,6	75,2	84,1	63,1	72,5
Zuckergehalt in %	17,27	18,03	18,22	17,73	17,33	17,98	17,85	17,89	19,00	17,59
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	15,34	17,05	16,31	16,11	15,54	16,15	15,82	16,07	17,01	15,69
Zuckerertrag in t/ha	9,98	11,95	11,63	10,87	13,25	11,56	11,9	13,51	10,74	11,38
Zuckererzeugung in t Ww	3 469 277	4 266 670	4 013 887	3 428 298	4 491 076	2 942 281	3 566 206	5 161 378	4 191 148	4 235 932

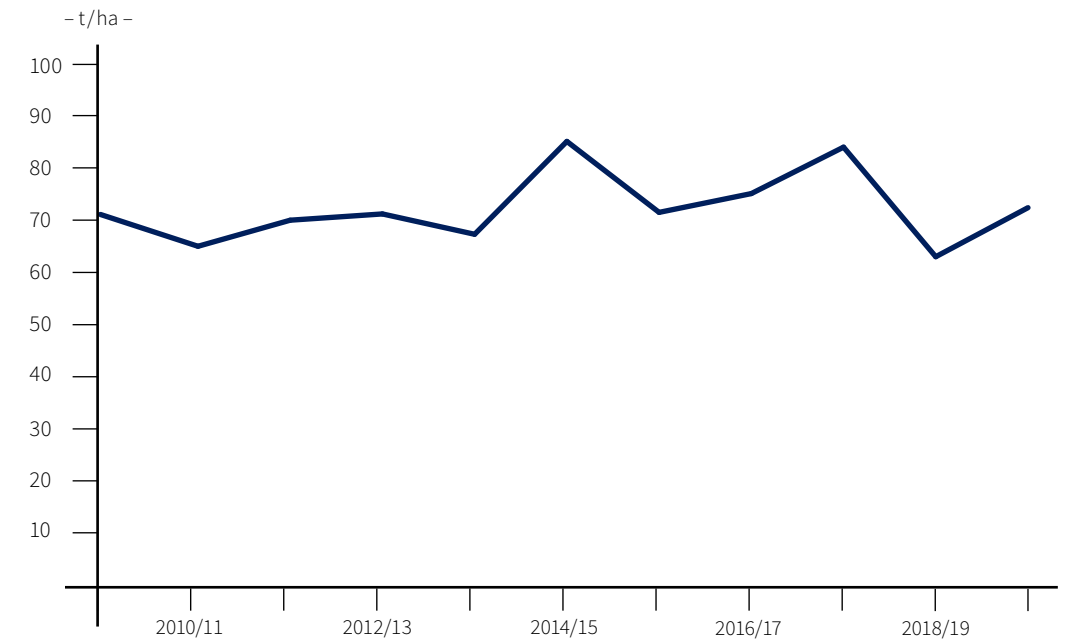
Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)

2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland



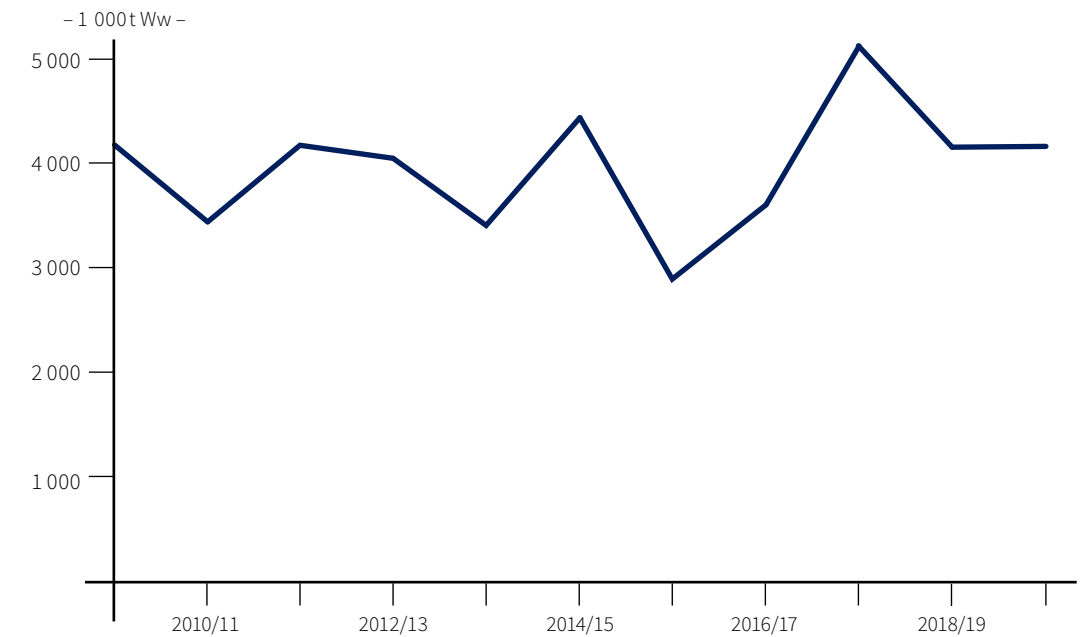
Quelle: WVZ

3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



Quelle: WVZ

4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



Quelle: WVZ

5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren

Jahr (Okt./Sept.)	Inlandsabsatz - t Ww -	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz - t Ww -
		Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	
2009/10	2 954 485	1 241 000	1 487 000	- 246 000	2 708 485
2010/11	3 111 917	1 140 000	1 539 000	- 399 000	2 712 917
2011/12	3 142 979	1 170 000	1 554 000	- 384 000	2 758 979
2012/13	3 045 500	1 212 000	1 592 000	- 380 000	2 665 500
2013/14	3 026 067	1 189 000	1 643 000	- 454 000	2 572 067
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	- 493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	- 490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	- 492 000	2 440 754
2017/18	3 042 952	1 220 438	1 661 484	- 441 046	2 601 906
2018/19 v*	2 837 377	1 216 221	1 608 618	- 392 398	2 444 980

v* = vorläufig

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen

- in t Ww -

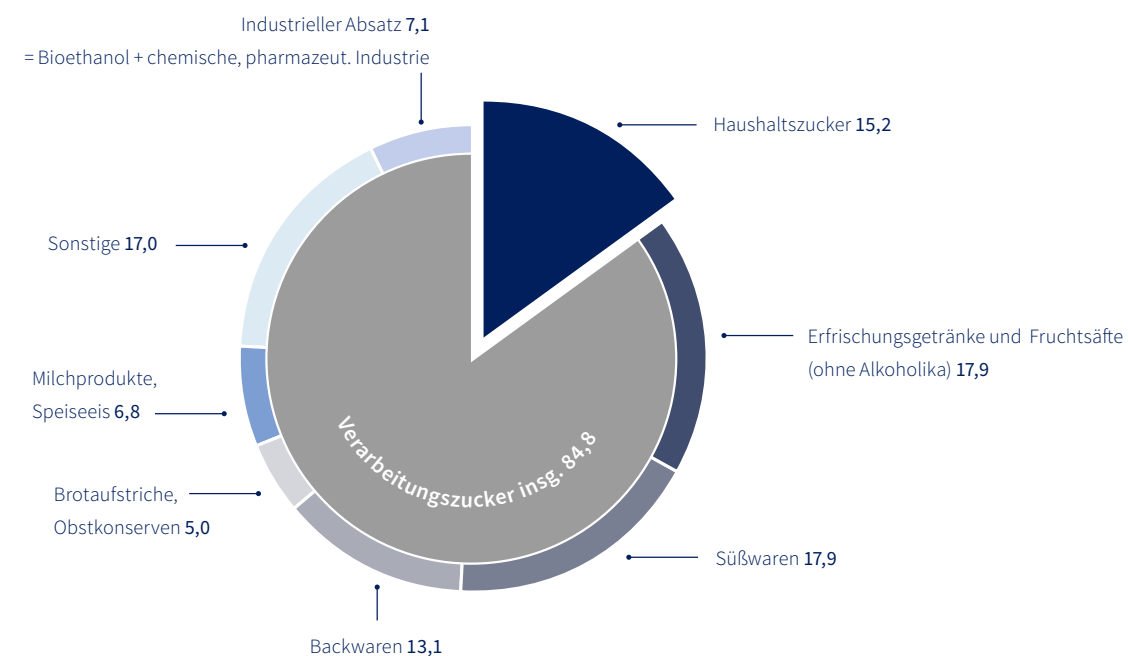
Empfängergruppen	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
1. Haushaltszucker	316 344	324 477	356 057	400 691
2. Verarbeitungszucker	2 247 563	2 309 991	2 351 220	2 235 506
davon für:				
- Süßwaren	488 937	472 609	511 567	506 975
- Backwaren	314 327	396 119	403 348	370 480
- Nähr-, Backmittel	90 233	26 054	24 958	20 269
- Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	150 098	122 349	128 347	142 393
- Speiseeis und Milcherzeugnisse	157 077	167 707	180 682	192 704
- Wein, Sekt	43 067	23 800	22 713	20 483
- Bier, Spirituosen	43 607	29 517	21 522	16 636
- Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	440 935	533 527	555 704	509 147
- Sonstige Produkte	519 282	538 309	502 379	456 419
- Inlandsabsatz für Nahrung	2 563 907	2 634 468	2 690 117	2 617 477
- Industrieller Absatz (Non-Food Bereich*)	421 625	298 286	335 675	201 180
Gesamtabsatz	2 985 532	2 932 754	3 042 952	2 837 377

* beinhaltet Alkoholherstellung, Chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2018/19

- in % -



Quelle: BLE

8. Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert

- in 1000 t -

	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19 ¹
Herstellung	4 278	3 608	4 772	4 596	3 724	4 680	3 320	3 803	5 197	4 222
Anfangsbestand	778	677	427	1 086	1 443	1 241	1 595	819	620	842
Endbestand	677	427	1 086	1 443	1 241	1 595	819	620	842	620
Einfuhr										
- als Zucker	459	488	614	592	651	661	662	616	531	532
- in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 089	1 140	1 170	1 212	1 189	1 183	1 258	1 259	1 220	1 216
Ausfuhr										
- als Zucker	1 241	840	1 099	1 010	979	1 139	1 031	1 003	1 829	1 494
- in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 487	1 539	1 554	1 592	1 643	1 676	1 774	1 779	1 661	1 609
Inlandsverwendung	3 199	3 107	3 244	3 441	3 144	3 355	3 211	3 095	3 236	3 089
Futter	6	7	7	7	8	8	10	12	17	17
Chemische Industrie	66	60	21	30	23	25	36	36	40	42
Energiezwecke	300	233	359	375	372	449	385	263	295	159
Industrie ges.	366	293	380	405	395	474	422	298	336	201
Nahrungsverbrauch²	2 827	2 807	2 857	3 028	2 741	2 873	2 779	2 785	2 884	2 871

¹ Vorläufig

² Verbrauchszahlen sind Absatzzahlen

Quelle: BLE, 2020

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Anfangsbestand	85 223	87 714	112 942	121 821	151 374	122 884
Erzeugung	592 469	704 716	559 146	729 918	788 183	874 746
Einfuhren	156 624	89 350	109 593	126 855	110 525	86 123
Ausfuhren*	237 161	329 723	239 393	363 156	348 875	344 783
Inlandsabsatz	509 441	439 115	420 467	464 064	578 323	537 595
• für Futterzwecke	163 093	183 948	153 918	207 190	286 788	329 270
davon:						
– Mischfutterbetriebe	39 467	34 828	35 319	62 841	97 372	99 408
– Antrocknung an Schnitzel	54 513	129 147	98 540	116 739	165 619	197 373
– Absatz an die Landwirtschaft	69 113	19 973	20 059	27 610	23 797	32 489
• Hefefabriken	202 423	175 814	120 778	109 072	111 756	89 895
• Brennereien, Herstellung von Ethylalkohol/Bioethanol (ab 12/13)	45 615	66 518	60 424	48 424	72 167	31 893
• sonstige Abnehmer	98 310	12 835	85 347	99 378	107 612	283 910
Endbestand	87 714	112 942	121 821	151 374	122 884	201 375
Melasseanfall – in % der Rübenverarbeitung –	2,78	2,44	3,07	2,74	2,44	3,55

* berechneter Wert

Quellen: BLE, StBA

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Importe insgesamt:	156 624	89 350	109 593	126 855	110 525	86 123
davon aus:						
– EU-28	54 599	48 373	45 293	61 040	65 140	59 783
– AKP und Indien	44 048	12 905	33 624	–	5 114	4 783
– sonst. europ. Staaten	3 195	10 606	3 686	334	49	126
– Nord- und Mittelamerika	52	7 997	87	63 257	35 881	19 763
– Südamerika	7 977	1 962	26 549	2 224	3 607	1 658
– Ostasien	46 753	7 507	354	–	734	10
Exporte insgesamt:	237 161	329 723	239 393	363 156	348 875	344 783
davon nach:						
– EU-28	237 011	329 611	238 428	362 238	346 918	343 310
– sonst. europ. Staaten	145	104	964	882	1 137	1 411
– Nord- und Mittelamerika	3	2	1	2	11	10
– Ostasien	–	6	–	1	4	6
– sonstigen Ländern	2	–	–	33	805	46

Quelle: StBA

11. Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Ablieferung

– in t – *

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Anfangsbestand am 01.10.	143 452	83 823	88 596	101 866	169 564
Erzeugung insgesamt:	2 890 283	2 513 825	2 738 214	3 108 366	2 884 926
davon:					
– (Zucker-) Rübenmassschnitzel	23 114 (0,8 %)	11 626 (0,5 %)	13 591 (0,5 %)	17 326 (0,5 %)	39 106 (1,4 %)
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 520 352 (52,6 %)	1 432 887 (57,0 %)	1 475 160 (53,8 %)	1 633 690 (52,6 %)	1 526 008 (52,9 %)
– (Zucker-) Rübentrockenschnitzel	26 325 (0,9 %)	15 423 (0,6 %)	17 873 (0,7 %)	21 395 (0,7 %)	18 320 (0,6 %)
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 222 413 (42,3 %)	1 012 730 (40,3 %)	1 114 687 (40,7 %)	1 343 301 (43,2 %)	1 220 698 (42,3 %)
– Zuckerrüben-Kleinteile	98 079 (3,4 %)	41 159 (1,6 %)	116 903 (4,3 %)	92 654 (3,0 %)	80 794 (2,8 %)
Ablieferung insgesamt:	2 949 912	2 509 052	2 626 265	2 862 593	2 291 678
davon an:					
– Landwirte	1 141 986 (38,7 %)	964 131 (38,4 %)	1 074 290 (40,9 %)	1 184 288 (41,4 %)	1 047 432 (45,7 %)
– Nicht-Landwirte	1 807 926 (61,3 %)	1 544 921 (61,6 %)	1 551 975 (59,1 %)	1 678 305 (58,6 %)	1 244 246 (54,3 %)
Endbestand am 30.09.	83 823	88 596	101 866	169 564	141 384

*gem. EU-VO 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Importe insgesamt:	75 478	75 397	126 481	40 218	71 848	65 815
davon aus:						
– EU-28	38 778	47 129	77 625	40 067	62 257	47 629
– Drittländer	36 700	28 268	48 856	151	9 591	18 186
Exporte insgesamt:	358 128	455 965	407 042	411 872	457 421	415 834
davon nach:						
– EU-28	330 162	397 708	383 491	361 485	438 629	402 402
(davon: Niederlande)	(185 406)	(222 285)	(262 607)	(209 018)	(238 535)	(240 679)
– sonst. europ. Staaten	3 389	648	2 008	879	631	848
– sonstigen Ländern	24 577	57 609	21 543	49 508	18 161	12 584

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

Quelle: StBA

13. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2018/19

– in tWw –

Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zucker- erzeugung
Deutschland	392	4 221 672
Frankreich		
– Mutterland	422	5 092 120
– DOM	–	192 854
Polen	239	2 188 098
Italien	34	216 244
Großbritannien	97	1 148 115
Spanien	28	396 252
Niederlande	86	1 102 476
Belgien	64	827 657
Tschech. Republik	60	572 798
Dänemark	34	351 849
Ungarn	14	110 143
Kroatien	17	119 487
Österreich	31	327 078
Schweden	31	279 400
Griechenland	1	8 424
Slowakei	22	168 417
Finnland	10	52 699
Litauen	16	147 085
Rumänien	25	107 744
Portugal		
– Kontinent	–	0
– Azoren	–	0
EU-28	1 623	17 630 612

Stand: Dezember 2019

Quelle: Europäische Kommission

14. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2019/20

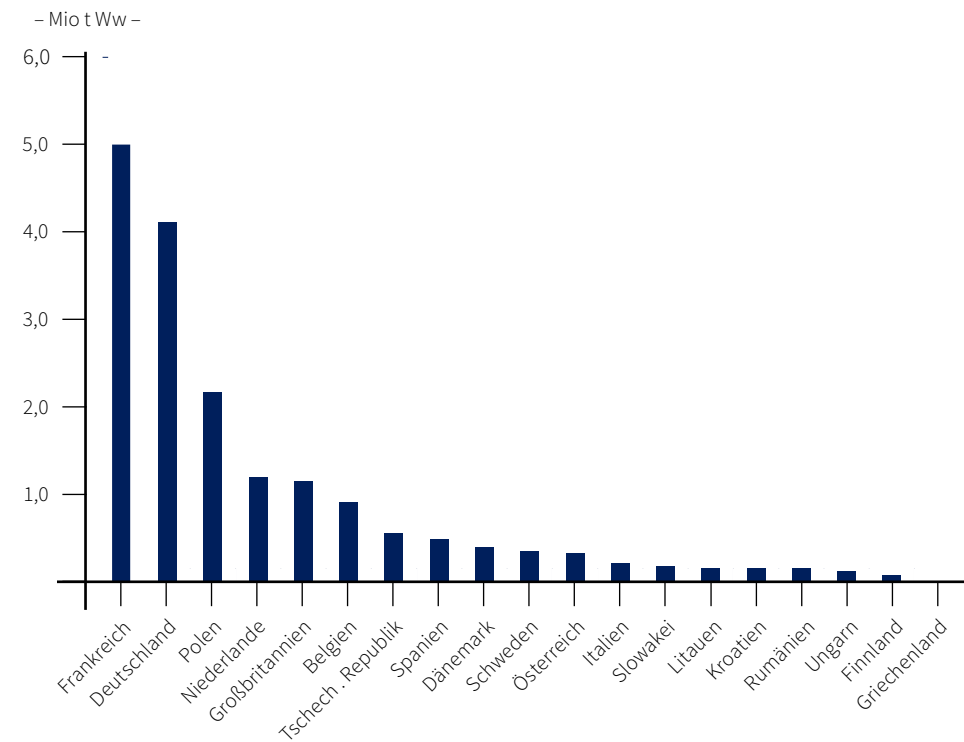
– in tWw –

Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zuckererzeugung
Deutschland	376	4 326 702
Frankreich		
– Mutterland	388	4 956 641
– DOM	–	171 333
Polen	241	2 065 252
Italien	30	182 167
Großbritannien	90	1 170 000
Spanien	28	414 183
Niederlande	81	1 099 278
Belgien	59	790 555
Tschech. Republik	56	522 473
Dänemark	29	322 678
Ungarn	14	101 550
Kroatien	15	107 037
Österreich	28	300 196
Schweden	27	288 014
Griechenland	1	7 737
Slowakei	23	159 717
Finnland	11	74 550
Litauen	16	156 057
Rumänien	23	138 167
Portugal		
– Kontinent	–	–
– Azoren	–	–
EU-28	1 534	17 356 550

Stand: April 2020

Quelle: Europäische Kommission

15. Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2019/20



Quelle: F.O. Licht
Stand: April 2020

16. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 v*
Anfangsbestände	80 257	71 199	69 063	78 614	78 867
Erzeugung	174 034	179 627	194 202	184 781	175 946
Einfuhr	70 468	70 532	69 625	65 522	69 017
Ausfuhr	73 974	72 001	71 652	66 835	70 757
Verbrauch	179 586	180 294	182 625	183 214	183 811
Endbestände	71 199	69 063	78 614	78 867	69 262
Endbestände in % des Verbrauchs	39,65	38,31	43,05	43,05	37,68

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

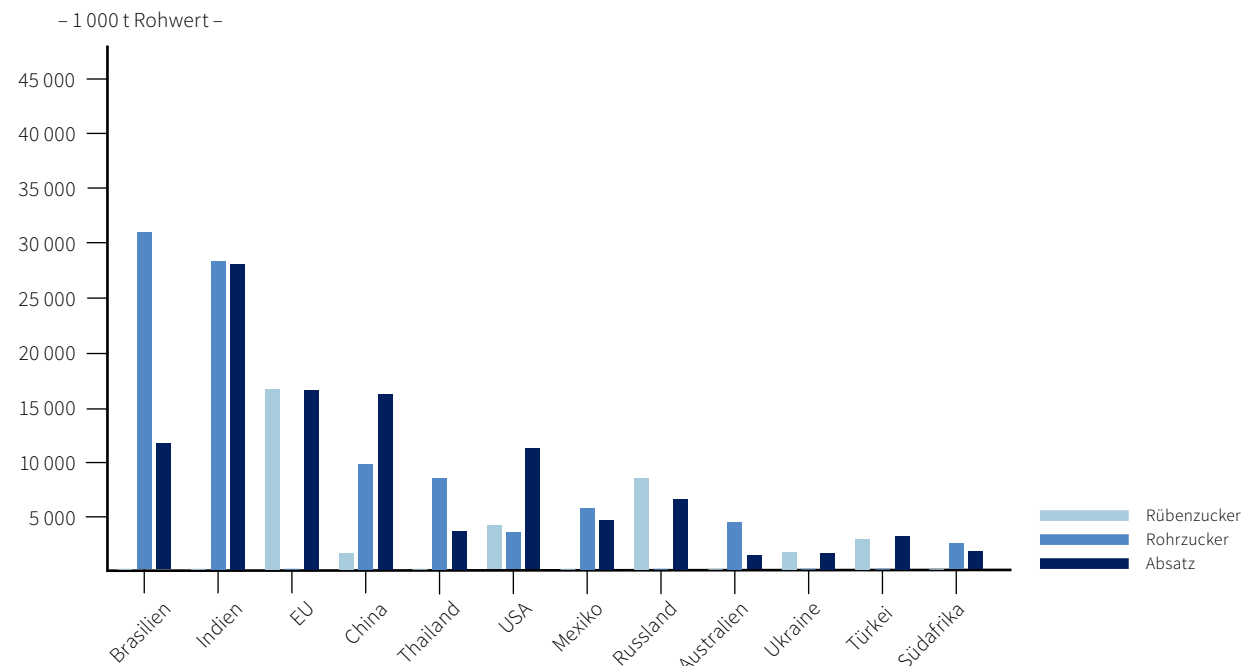
17. Weltzuckererzeugung

Kampagnejahr	in % der Gesamterzeugung	
	Rübe	Rohr
1999/00	27,5	72,5
2000/01	27,9	72,1
2001/02	24,3	75,7
2002/03	24,9	75,1
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19	21,8	78,2
2019/20 v*	24,3	75,7

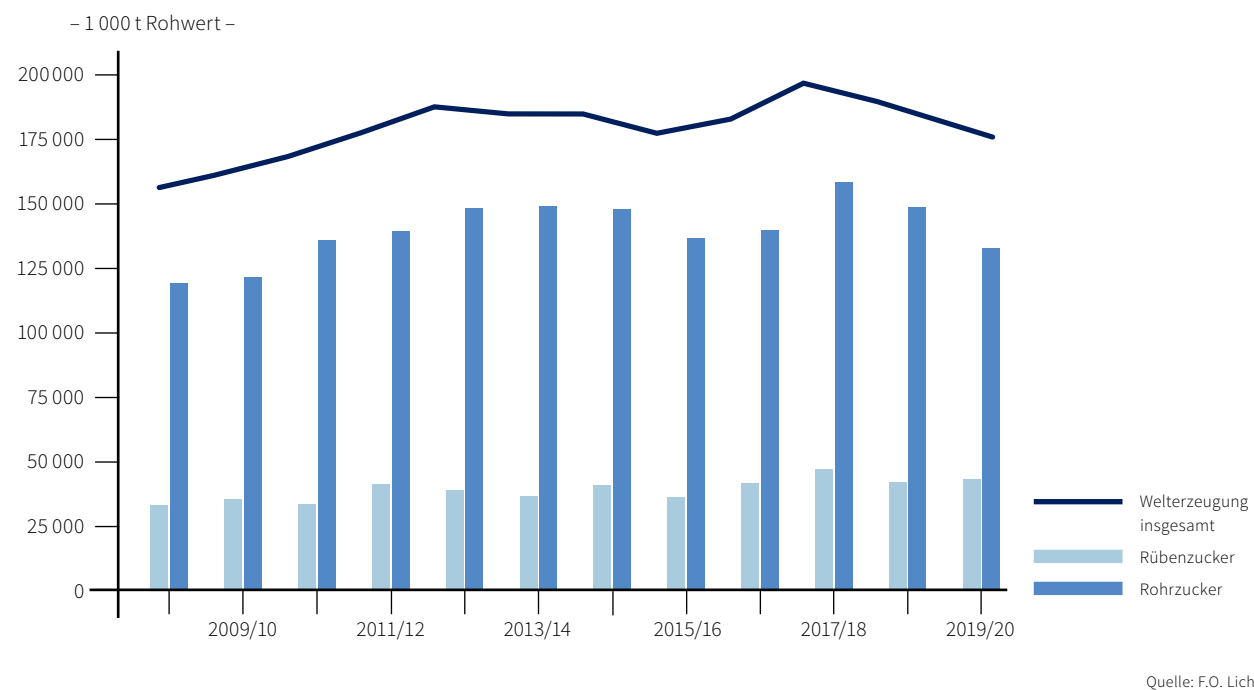
v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht gemäß Schätzung Weltzuckererzeugung

18. Weltzuckererzeugung und -absatz 2019/20



19. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung



20. Zuckererzeugung nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20v*
EU	19 147	15 098	17 567	21 108	17 812	17 794
Türkei	2 216	2 309	2 786	2 643	2 541	2 818
Russland	4 929	5 765	6 739	7 029	6 730	8 218
Ukraine	1 941	1 719	2 172	2 261	1 921	1 584
andere europ. Länder	1 705	1 170	1 577	1 655	1 330	1 353
Europa	29 938	26 061	30 841	34 696	30 334	31 767
USA	7 836	8 153	8 129	8 427	8 174	7 284
Kuba	1 900	1 600	1 900	1 100	1 300	1 300
Guatemala	3 130	2 970	2 867	2 907	3 126	3 150
Mexiko	6 180	6 314	6 141	6 155	6 573	5 625
andere	3 643	3 205	3 788	3 843	3 819	3 737
Nord- und Mittelamerika	22 689	22 242	22 825	22 432	22 992	21 096
Argentinien	1 974	2 130	2 333	1 181	1 850	1 893
Brasilien	34 706	40 511	41 954	32 652	29 851	35 688
Kolumbien	2 519	2 278	2 246	2 503	2 335	2 350
andere süd-am. Länder	3 185	3 060	3 089	3 903	3 108	3 171
Südamerika	42 384	47 979	49 622	40 239	37 144	43 102
China, VR	11 474	9 459	10 095	11 207	11 696	11 400
Indien	30 617	27 372	22 100	35 295	35 815	28 260
Indonesien	2 706	2 466	2 323	2 421	2 413	2 322
Pakistan	5 629	5 560	7 697	7 172	5 726	5 330
Philippinen	2 271	2 208	2 526	2 115	2 037	2 049
Thailand	11 579	10 024	10 299	15 027	14 866	8 420
andere asiatische Länder	4 578	4 680	5 085	5 161	4 924	4 610
Asien	68 854	61 769	60 125	78 900	77 477	62 391
Ägypten	2 485	2 500	2 600	2 700	2 600	2 900
Südafrika	1 852	1 657	1 979	2 243	2 344	2 365
andere afrikanische Länder	6 929	6 761	6 625	7 003	7 174	7 529
Afrika	11 266	10 918	11 204	11 946	12 118	12 794
Australien	5 254	4 978	4 778	4 818	4 517	4 586
andere Länder Ozeaniens	256	204	200	228	200	211
Ozeanien	5 510	5 182	4 978	5 046	4 717	4 797
Insgesamt	180 641	174 151	179 595	193 259	184 781	175 946

v* = vorläufig
Stand: April 2020

Quelle: F.O. Licht

21. Zuckerabsatz nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 v*
EU	19 228	18 643	18 703	18 605	18 508	18 246
Türkei	2 546	2 685	2 835	2 966	3 058	3 058
Russland	5 933	6 239	6 343	6 373	6 403	6 425
Ukraine	1 849	1 691	1 505	1 504	1 490	1 478
andere europ. Länder	1 639	1 644	1 628	1 616	1 610	1 540
Europa	31 195	30 902	31 014	31 064	31 069	30 747
USA	10 903	10 932	11 143	11 054	11 100	11 095
Kuba	775	800	800	650	655	630
Guatemala	849	828	871	898	900	1 045
Mexiko	4 797	4 894	4 946	4 954	4 950	4 535
andere	3 412	3 471	3 496	3 574	3 586	3 693
Nord- und Mittelamerika	20 736	20 925	21 256	21 130	21 191	20 998
Argentinien	1 885	1 811	1 737	1 670	1 670	1 650
Brasilien	12 032	11 746	11 700	11 950	11 979	11 546
Kolumbien	1 782	1 907	1 793	1 762	1 776	1 871
andere südam. Länder	4 907	4 509	4 217	4 637	4 691	4 229
Südamerika	20 606	19 973	19 447	20 019	20 116	19 296
China, VR	16 600	17 283	16 739	17 000	17 150	16 090
Indien	27 842	27 010	26 522	27 717	28 261	28 000
Indonesien	6 554	6 992	7 567	7 425	7 725	7 783
Pakistan	5 000	5 235	5 540	5 900	6 300	6 100
Philippinen	2 427	2 369	2 302	2 401	2 462	2 400
Thailand	3 489	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
andere asiatische Länder	22 282	23 342	23 496	23 513	23 877	24 037
Asien	84 194	85 731	85 666	87 456	89 275	87 910
Ägypten	3 486	3 629	3 736	3 879	3 986	4 186
Südafrika	2 210	2 205	2 185	2 125	2 100	1 650
andere afrikanische Länder	14 548	15 178	15 609	16 424	16 896	17 389
Afrika	20 244	21 012	21 530	22 428	22 982	23 225
Australien	1 327	1 294	1 278	1 273	1 272	1 270
andere Länder Ozeaniens	356	350	357	375	375	365
Ozeanien	1 683	1 644	1 635	1 648	1 647	1 635
Insgesamt	178 658	180 187	180 548	183 745	186 279	183 811

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

22. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 v*
EU	-1 706	-1 921	-1 254	2 290	-564	-616
Europa	-2 725	-3 044	-632	2 914	-251	118
Nord- und Mittelamerika	2 027	850	1 689	127	2 101	908
Südamerika	22 969	29 228	29 215	22 629	18 641	22 798
Amerika	24 996	30 078	30 904	22 756	20 742	23 706
Asien	-15 569	-18 253	-19 714	-16 841	-12 380	-14 938
Afrika	-9 346	-9 821	-10 956	-10 169	-10 361	-10 361
Ozeanien	3 457	3 853	3 655	3 314	3 244	3 214

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.
v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

23. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



Quelle: ISO

7. ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT



ORGANIGRAMM DER WIRTSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG ZUCKER
UND DES VEREINS DER ZUCKERINDUSTRIE



Stand: Mai 2020

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) in Bonn gegründet. Seit 2018 hat sie ihren Sitz in Berlin.

Als Mitglieder gehören ihr zurzeit die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt ca. 25 000 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und vier Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnissen, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) ist der Zusammenschluss der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet. Seit 2018 hat er ebenfalls seinen Sitz in Berlin.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie neben seiner Funktion als Arbeitgeberverband die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere in den Gebieten Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht und Ernährung, Steuerrecht, Umwelt und Sicherheitstechnik sowie Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben wahr.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Hans-Jörg Gebhard

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Axel Aumüller

GESCHÄFTSSTELLE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

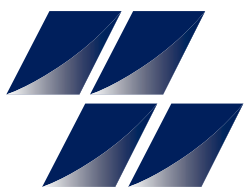
Geschäftsstelle: Friedrichstraße 69, 10117 Berlin
 Telefon: +49 30 2061 895-0
 Telefax: +49 30 2061 895-90
 wvz-vdz@zuckerverbaende.de
 www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
 (in Personalunion) (Wirtschaftliche Vereinigung Zucker/
 Verein der Zuckerindustrie)

Geschäftsführer: Stefan Lehner
 (Wirtschaftliche Vereinigung Zucker)

RA Marcus Otto
 (Verein der Zuckerindustrie)

RA Michael Ricke-Herbig
 (Verein der Zuckerindustrie)



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.